6/2009

5. 12. 2009 40. Jahrgang PVSt 7997

BRAK Mitteilungen

allh

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

www.brak-mitteilungen.de Aus dem Inhalt

Beirat

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender, Karlsruhe RA Dr. Matthias Kilian, Köln RA Dr. Ulrich Scharf, Celle RA IR Heinz Weil, Paris



Produktivitätssteigerung Ihrer Kanzlei durch integrierte Softwarelösungen!

www.annotext.de/version_2009



Akzente

Wir bleiben dran! (RA Axel C. Filges) 253

Aufsätze

Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006 (Kerstin Eggert)

Brauchen wir einen Junior-Fachanwalt?
(RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart)

Anwaltsgesellschaften und Abwicklung

Pflichten und Haftung des Anwalts

(RAin Elisabeth Schwärzer)

Das aktuelle Urteil (*RAin Antje Jungk*) Anwalt muss Fehler des Gerichts ausbügeln (BGH v. 17.9.2009)

Haftung

Schriftsätze des Mandanten (LG Göttingen v. 22.1.2009) (BGH v. 23.9.2009)

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Kein Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht bei Veröffentlichung anonymer Sachverhalte
(AnwG Köln v. 20.5.2009)

RDG – Unzulässige Werbung einer Kfz-Werkstatt für umfassendes Schadensmanagement
(LG Aachen v. 12.5.2009)

290

BRAKMagazin

Pro bono - Tue Gutes und rede darüber



259

282

283



Ihr gutes Recht:

Professional Class fahren – Kosten sparen.

Gute Neuigkeiten für alle Selbstständigen: Mit unserer neuen Professional Class bekommen Sie jetzt viel Mobilität für wenig Geld! Denn unabhängig von der Finanzierungsform sichern Sie sich für nahezu jeden neuen Volkswagen Pkw eine attraktive Prämie. Beim GeschäftsfahrzeugLeasing können Sie außerdem starke Service-Module ganz nach Ihrem individuellen Bedarf dazubuchen. Wie wäre es zum Beispiel mit der Wartung und Verschleiß-Aktion? Oder dem Reifen-*Clever*-Paket?

Weitere Informationen zu unseren Angeboten sowie der kostenlosen Tank & Service Karte *Bonus* erhalten Sie unter www.volkswagen.de/selbststaendige oder bei Ihrem Volkswagen Partner. Profitieren Sie von Preisvorteilen von bis zu 50 Prozent gegenüber den Normaltarifen. Und steigen Sie jetzt ein:

Ein kluges Konzept für kluge Köpfe.



Volkswagen für Selbstständige



6/2009 Inhalt Mitteilungen

Akzente	
Nir bleiben dran! 'A. C. Filges)	3
Aufsätze	
Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006 (K. Eggert)	
Brauchen wir einen Junior-Fachanwalt? 'S. Offermann-Burckart)	8
Anwaltsgesellschaften und Abwicklung (<i>E. Schwärzer</i>)25	9
Freuhänderische Verwahrung von Geldern für beide Parteien als Vertreter widerstreitender Interessen? – Anmerkung zum Beschluss des Anwaltsgerichts Hamburg v. 10.6.2008, II AnwG 21/07 (H. Kahlert)	64
Bericht über die 6. Konferenz der Berufsrechtsreferenten (B. Doppler)	
Aus der Arbeit der BRAK	
Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien26 Gedenktafel für Hans Litten "Anwälte für Gerechtigkeit sein und bleiben" – Rede von <i>I. Schmid,</i> Präsidentin der RAK Berlin	
Memorandum of Understanding zwischen der All China Lawyers Association und der Bundesrechts- anwaltskammer	'5
Stellungnahmen	
Amtliche Bekanntmachungen	
Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 27	7
Beschlüsse der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15. Juni 2009 n Berlin	'9
Personalien	
Personalien	1

Das aktuelle Urteil (A. Jungk)
Anwalt muss Fehler des Gerichts ausbügeln (BGH, Urt. v. 17.9.2009 – IX ZR 74/08)
Rechtsprechungsleitsätze (B. Chab/H. Grams/A. Jungk)
Haftung
Drittschutz bei Beauftragung eines Mieterschutzvereins (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.4.2009 – I-24 U 50/08) 283
Schriftsätze des Mandanten (LG Göttingen, Urt. v. 22.1.2009 – 8 S 19/07) (BGH, Beschl. v. 23.9.2009 – IV ZR 259/08) 283
Beginn der Regressverjährung bei Kapitalerhöhung (BGH, Urt. v. 19.5.2009 – IX ZR 43/08)
Vorsicht Falle!
Übergangsvorschrift zu § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG in § 40 EGGVG!
Fristen
"Demnächstige Bekanntgabe" (BGH, Urt. v. 22.9.2009 – XI ZR 320/08)
Fristverlängerung und Einwilligung des Gegners (BGH, Beschl. v. 6.7.2009 – II ZB 1/09)
(BGH, Beschl. v. 9.7.2009 – VII ZB 111/08)
Wiedereinsetzung bei zu Unrecht gewährter Fristverlängerung (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 11.6.2009 – 5 A 254/08) 285
Zivilprozessrecht
Hilfsweise Aufrechnung mit Anspruch auf Freistellung von Anwaltshonorar
(BGH, Beschl. v. 9.7.2009 – IX ZR 135/08) 286

Pflichten und Haftung des Anwalts



Berufsrechtliche Rechtsprechung

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

AGH Bremen	17.9.2009	1 AGH 3/2009	Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot durch Beleidigung eines Verfahrensbeteiligten in einer Verhandlungspause	286
AnwG Köln	20.5.2009	10 EV 330/07	Kein Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht bei Veröffentlichung anonymer Sachverhalte	290
AnwG Mecklen- burg-Vorpommeri	n 28.9.2009	I AG 4/09	Verfahrensfehlerhafte Einspruchsentscheidung	292
		Weitere	e berufsrechtliche Rechtsprechung	
BGH	2.9.2009	II ZB 35/07	Keine Anrechnung von Verfahrens- auf Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren	294
BGH	29.9.2009	X ZB 1/09	Gebührenanrechnung im Nachprüfungsverfahren	295
BGH	29.7.2009	I ZR 166/06	RDG – Unzulässige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Finanzsanierungsunternehmen trotz Unterstützung durch einen Rechtsanwalt (LS)	297
OLG Hamm	11.8.2009	4 U 109/09	Außendarstellung einer neu gegründeten Kanzlei nach vorheriger Sozietätsauflösung	297
LG Aachen	12.5.2009	41 O 1/09	RDG – Unzulässige Werbung einer Kfz-Werkstatt für umfassendes Schadensmanagement	299

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt der Prospekt "Qualität durch Fortbildung" der Bundesrechtsanwaltskammer bei. Teilen dieser Ausgabe liegen ferner die Prospekte "Spendenaufruf der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte", "Pro Idee" sowie "Juristische Fachseminare – Fachanwaltslehrgänge" bei.

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; 28 Mitgliedskammern (27 regionale Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof). Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGE: Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, in der Fassung vom 2. 9. 1994, BGBl. I S. 2278.

ORGANE: Hauptversammlung bestehend aus den 28 gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; Präsidium, gewählt aus der Mitte der Hauptversammlung; Präsident: Rechtsanwalt Axel C. Filges, Hamburg. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

AUFGABEN: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden; Förderung der Fortbildung; Berufsrecht; Satzungsversammlung; Koordinierung der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, z. B. Zulassungswesen, Berufsaufsicht, Juristenausbildung (Mitwirkung), Ausbildungswesen, Gutachtenerstattung, Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit.

BRAK-MITTEILUNGEN

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER: Bundesrechtsanwaltskammer (Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030/284939-0, Telefax 030/284939-11).

E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

Redaktion: Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Referentin/Pressesprecherin der BRAK), Rechtsanwalt Christian Dahns, Cornelia Kaschel-Blumenthal (sachbearbeitend).

VERLAG: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax 02 21/ 9 37 38-9 21.

E-Mail: info@otto-schmidt.de

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE: Zweimonatlich jeweils zum 15. 2., 15. 4., 15. 6., 15. 8., 15. 10., 15. 12.

BEZUGSPEISE: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten.

ANZEIGEN: Regina Hamdorf (Anzeigenleitung), Telefon 02 11/8 87-14 84, Fax 02 11/8 87-15 00, E-Mail: fz.marketing@fachverlag.de

Gültig ist Preisliste Nr. 24 vom 1. 1. 2009

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 156.200 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 3. Quartal 2009: 154.700 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Der erreichbare Anwalt – Wie kleine und mittelständische Kanzleien ihren Wettbewerbsvorteil ausbauen können

Erfolgsfaktor Mobilität. Der Anwaltsmarkt in Deutschland hat sich seit Gründung der BRAK grundlegend verändert. Die Anzahl deutscher Anwälte stieg von 18.000 auf 150.000, was den Wettbewerb deutlich verschärfte. Oft werden Rechtsexperten heute für Beratungen in die Firmen ihrer Kunden geholt und arbeiten außerhalb ihrer Büros. Flexibilität und reibungslose Kommunikation haben immens an Bedeutung gewonnen. Für Rechtsberater und Anwälte ist Mobilität keine Luxusfrage mehr, sondern ein essentiell gewordenes Geschäftsmodell.

Die Ergebnisse einer von der Neuen Juristischen Wochenschrift im Auftrag des BlackBerry-Herstellers Research In Motion durchgeführten Studie zeigen, dass der deutsche Anwaltsmarkt reagiert hat und zunehmend auf flexible, mobile Arbeitsprozesse setzt, um so die Produktivität zu steigern. 250 Anwälte aller Schwerpunkte, Altersklassen und Kanzleigrößen beteiligten sich zwischen dem 1. Mai und dem 1. Juni 2009 an der Befragung.

Erreichbarer Anwalt – zufriedene Klienten Über den Wert mobilen Arbeitens herrscht große Einigkeit im Markt: 90 Prozent der Befragten stimmten zu, dass sich mobiles Arbeiten positiv auf die Zufriedenheit der Klienten auswirkt. 87 Prozent waren der Ansicht, dass mobile Erreichbarkeit aus geschäftlicher Sicht sehr wichtig oder wichtig ist.

Sicherheit hat oberste Priorität. Wer mobil auf oftmals vertrauliche Klientendaten zugreift, muss sich jederzeit auf einen sicheren Datentransfer verlassen können. So sollten Anwälte bei der Wahl einer mobilen Lösung darauf achten, dass hohe Sicherheitsstandards und moderne Verschlüsselungstechniken die Daten vor Missbrauch und unerwünschtem Zugriff schützen. Daneben nannten die Befragten Funktionsumfang und Betriebskosten als wichtigste Kriterien einer Kommunikationslösung für ihre Kanzlei.

Echter Mehrwert. Flexible mobile Kommunikationslösungen bieten Anwälten einen echten Mehrwert und steigern ihre Produktivität außerhalb des Büros deutlich. So werden Anwälte unabhängig vom Schreibtisch, verbessern ihre Wettbewerbsposition und amortisieren die Investitionen in kurzer Zeit durch exzellenten Return on Investment.

Jede Kanzlei hat - entsprechend ihrer Größe und Schwerpunkte - eigene Anforderungen und Ansprüche an ihre Kommunikationslösung. Die wichtigsten Auswahlfaktoren und die Studie vollständigen Ergebnisse der hat Research In Motion in einem Whitepaper zusammengefasst, das Sie kostenlos unter http://tinyurl.com/ WhitepaperBB herunterladen können.



Research in Motion Deutschland GmbH Frankfurter Straße 63-69 · 65760 Eschborn



Aktuelle Hinweise

Hülfskasse

Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6/V 20457 Hamburg Telefon (040) 365079 Telefax (040) 374645 Huelfskasse.Rae@t-online.de www.Huelfskasse.de

Aufruf zur Weihnachtsspende 2009

Dezember 2009

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

besonders in der jetzt für alle wirtschaftlich schwierigen Zeit hoffen und warten viele Bedürftige auf diesen einzigartigen Solidaritätsbeweis der deutschen Anwaltschaft.

Mit den eingegangenen Spenden im Jahr 2008, für die wir allen Spendern nochmals herzlich danken, wurde es möglich, dass die Hülfskasse in 26 Kammerbezirken bundesweit **229** Unterstützten das Weihnachtsfest verschönern konnte:

Ausgekehrt wurden insgesamt **160.300 Euro** an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Witwe(r)n. Zusätzlich erhielten 60 Kinder Buchgutscheine.

Daher unser Aufruf: Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, bitte informieren Sie uns. Wir helfen gern!

Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte im nächsten Jahr 125 Jahre alt wird. Mitglieder des Vereins sind zur Zeit die Rechtsanwaltskammern beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg, Köln, Oldenburg und Schleswig-Holstein.

Im Rahmen der Weihnachtsspende, die seit 1948 durchgeführt wird, ist die Hülfskasse nicht auf den Bereich der Mitgliedskammern beschränkt, sondern bedenkt Angehörige unseres Berufsstandes im gesamten Bundesgebiet.

Mit kollegialen Grüßen

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Ihr

Bernd-Ludwig Holle –

Vorstandsvorsitzender

PS. Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis einschließlich 200 Euro gilt der von Ihrem Kreditinstitut quittierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Auf Wunsch werden auch für Beträge bis 200 Euro Spendenbescheinigungen ausgestellt. Für Spenden über 200 Euro erhalten Sie unaufgefordert eine Spendenquittung.

PräsidentVorstandsvorsitzenderGeschäftsführerinRechtsanwalt Dr. Wolfram Schröder, LübeckRechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, HamburgChristiane Quade

Konten: Deutsche Bank Hamburg Konto 0309906 (BLZ 200 700 00) / Postbank Hamburg Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)

6/2009
15. 12. 2009 40. Jahrgang

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

عالله

BRAK Mitteilungen

Herausgeber
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Akzente

Wir bleiben dran!

Die Würfel sind gefallen, die Bürger haben entschieden: In der neuen Legislaturperiode wird die Bundesrepublik von einer Koalition zwischen CDU/CSU und FDP regiert. Das große Stühlerücken ist mittlerweile abgeschlossen und wir wissen, dass wir es in den kommenden vier Jahren im Amt der Bundesjustizmi-

nisterin (wieder) mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zu tun haben werden. Erste Hinweise auf die politische Richtung, die Sabine Leutheusser-Schnarrenberger einschlagen wird, haben wir bereits erhalten:

Im Abschnitt Rechtspolitik des neuen Koalitionsvertrages – und nicht nur dort – finden sich teilweise sehr detaillierte Regelungen, was die neue schwarz-gelbe Regierung in diesem Bereich plant.

Mit großer Zufriedenheit haben wir dort lesen können, dass die unerträgliche Zweiklassengesellschaft zwischen Strafverteidigern und übrigen Rechtsanwälten im Rahmen des Berufsgeheimnisschutzes des § 160a StPO wieder abgeschafft werden soll. Die Differenzierung ist künstlich, nicht praktikabel und widerspricht dem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnis aller Rechtsanwälte zu ihren Mandanten. Wir sind erleichtert, dass die neue Regierung den ho-

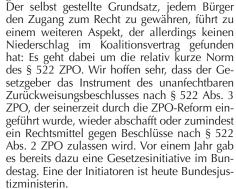
hen Wert des vertraulichen Anwalt-Mandanten-Verhältnisses anerkennt und wieder alle Rechtsanwälte als einheitliches Organ der Rechtspflege ansieht.

Auch die geplanten Änderungen im Kronzeugenrecht können wir nur begrüßen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich von Anfang an dafür ausgesprochen, dass die Möglichkeit der Strafmilderung nur dann eröffnet werden soll, wenn die Offenbarung des Täters im Zusammenhang mit seiner eigenen Straftat steht. Wachsam werden wir beim Prozesskosten- und Beratungshilferecht sein müssen. Im Koalitionsvertrag kündigen die Regierungsfraktionen an, prüfen zu wollen, "inwieweit das Prozesskosten- und Beratungshilferecht reformiert werden kann, insbesondere mit dem Ziel, der missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenzuwirken". Wir werden mit größter Sorgfalt darauf achten, dass das sich anschließende Versprechen: "Dabei werden wir sicherstellen, dass der Zugang zum Recht auch künftig allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet ist", auch wirklich eingehalten wird. Es gab bereits in der Vergangenheit einige Versuche, aus fiskalischen

ken. Gegen solche Intentionen werden wir mit lauter Stimme Widerspruch erheben. Der Zugang zum Recht für alle Bürger ist ein essentieller Grundwert, der – bei allem Verständnis für die knappen Haushalte – nicht aus finanziellen Erwägungen aufgegeben werden darf.

Der selbst gestellte Grundsatz, jedem Bürger den Zugang zum Recht zu gewähren, führt zu einem weiteren Aspekt, der allerdings keinen Niederschlag im Koalitionsvertrag gefunden

Gründen die Prozesskosten- bzw. Beratungshilfe einzuschrän-



Ein weiteres wichtiges Anliegen für die neue Legislaturperiode ist für uns eine strukturelle und lineare Anpassung der anwaltlichen Gebühren. Rechtsanwälte, als unabhängige Organe der

Rechtspflege, können ihren Beruf nur ausüben, wenn sie angemessen vergütet werden. Das ist heute nicht mehr überall der Fall. Nicht zuletzt durch die fortschreitende Spezialisierung innerhalb der Anwaltschaft, verfehlt die Möglichkeit der Quersubventionierung immer mehr ihre Wirkung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Rechtsanwälte, die auf bestimmte Fachgebiete spezialisiert sind, häufig nicht mehr kostendeckend arbeiten können. Das betrifft beispielsweise das Familienrecht, das Arzthaftungsrecht, das Sozialrecht und auch das Ausländer- und Asylrecht. Hier sind Nachjustierungen dringend erforderlich. Ebenso dringend muss aber auch eine lineare Anpassung der Gebühren erfolgen. Seit mittlerweile 15 Jahren ist die Gebührentabelle nicht mehr verändert worden. Zu Recht verweist der Präsident des DAV Wolfgang Ewer darauf hin, dass in diesem Zeitraum die Gehälter (auch die Gehälter von Kanzleiangestellten) und der Lebenshaltungsindex erheblich gestiegen sind. Beide Anwaltsorganisationen, DAV und BRAK, sind sich daher einig, dass die Anpassung der Anwaltsvergütung an das gestiegene Preisniveau längst überfällig ist.



Axel C. Filges

Ihr Axel C. Filges

Eggert, Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006

Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006

Kerstin Eggert, Institut für Freie Berufe, Nürnberg

Seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) regelmäßig eine Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft durch. Ab Mitte des Jahres 2008 wurden hierfür 10.754 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Kammern Celle, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Oldenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Tübingen befragt. Insgesamt 3.934 Berufsangehörige schickten den Fragebogen bis Ende des Jahres 2008 ausgefüllt an das IFB zurück. Die um Ausfälle bereinigte Rücklaufquote beläuft sich auf 37 %. Für Befragungen dieser Art ist dies ein außerordentlich hoher Rücklauf. Allen Anwältinnen und Anwälten¹, die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt. Im Rahmen dieses Beitrags werden die zentralen Ergebnisse zur persönlichen wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte im Jahr 2006 berichtet.

Als spezielles Merkmal der STAR-Untersuchung werden nicht nur kanzleibezogene Daten erhoben, besonderes Augenmerk wird auch auf die *persönlichen* Wirtschaftsdaten der Anwälte gelegt. Diese persönlichen Daten sollen im Folgenden näher betrachtet werden, wobei die selbstständigen Rechtsanwälte im Zentrum der Betrachtung stehen. Für sie werden die persönlichen Umsätze² und Überschüsse³ ausgewiesen. Aber auch die Einkommenssituation der angestellten und frei mitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndikusanwälte wird dargelegt.

Zu beachten gilt, dass ausschließlich die Gruppe der sogenannten "Vollzeit-Rechtsanwälte" analysiert wurde: Dies sind ausschließlich in eigener Kanzlei tätige Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten. Des Weiteren ist zu beachten, dass Anwaltsnotare nicht in die Auswertung mit eingingen, da davon auszugehen ist, dass deren Umsätze und Gewinne höher liegen als bei Anwälten, die rein rechtsanwaltlich tätig sind.

Die Abbildungen 1 bis 6 zum persönlichen Jahresumsatz und Jahresüberschuss stellen für Ost- und Westdeutschland jeweils die Entwicklung von 1996 bis 2006 dar, wobei neben den Durchschnittswerten (arithmetisches Mittel) auch die Mediane⁴ präsentiert werden. Die getrennte Ausweisung von neuen und alten Bundesländern wird beibehalten, da – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden – größtenteils immer noch erhebliche Unterschiede zwischen dem Osten und dem Westen Deutschlands bestehen.

Entwicklung der persönlichen Jahresumsätze

Der persönliche Jahreshonorarumsatz der Vollzeit-Einzelanwälte in den alten Bundesländern sank im Jahr 2006 gegenüber

1 Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

2004 um durchschnittlich 9,7 %, nachdem von dieser Gruppe der Rechtsanwälte 2004 im Vergleich zu 2002 ein deutlicher Zuwachs erreicht wurde. Erzielten sie 2004 im Schnitt einen Umsatz von 134.000 Euro, lag der entsprechende Wert 2006 bei 121.000 Euro. Damit betrug der Durchschnittsumsatz westdeutscher Einzelanwälte im Jahr 2006 89 % des entsprechenden Umsatzes von 1996 (136.000 Euro) bzw. lag um 15.000 Euro darunter. In den neuen Bundesländern zeigte sich eine ähnliche Tendenz. Hier gingen die Jahreshonorarumsätze der Einzelanwälte 2006 im Vergleich zu 2004 um 5,4 % von 112.000 Euro auf 106.000 Euro zurück. Die Einzelanwälte im Osten Deutschlands erwirtschafteten somit 77 % des durchschnittlichen Umsatzes, der im Jahr 1996 von ihnen generiert wurde. Dies ist zudem der drittniedrigste Jahresumsatz, der seit 1996 für diese Gruppe der Anwälte ermittelt wurde. Während im Jahr 1996 der Umsatz in ostdeutschen Einzelkanzleien im Mittel um 1.000 Euro höher war als in Kanzleien in den alten Ländern, erzielten die Einzelanwälte aus dem Osten 2006 durchschnittlich nur 88 % des Durchschnittsumsatzes ihrer westdeutschen Kollegen (vgl. Abbildung 1).

Für Partner in lokalen Sozietäten lassen sich für Ost- und Westdeutschland 2006 erneut positive Umsatzentwicklungen feststellen. Die Partner in westdeutschen lokalen Sozietäten konnten 2006 gegenüber 2004 im Mittel ein Umsatzplus von 3,6 % und somit einen Jahreshonorarumsatz von 174.000 Euro erwirtschaften. Der für die Wirtschaftsjahre 2002 und 2004 ermittelte Aufwärtstrend setzte sich also auch 2006 weiterhin fort. Die Partner in ostdeutschen lokalen Sozietäten verdienten 2006 durchschnittlich 129.000 Euro und damit durchschnittlich 3,2 % mehr als im Jahr 2004. Während sich somit in den alten Bundesländern die durchschnittlichen Umsätze der Partner dem Niveau von 1996 (177.000 Euro) auf 98 % wieder angenähert haben, wurde 2006 in den neuen Bundesländern 94 % des Durchschnittsumsatzes von 1996 (137.000 Euro) generiert. Die Differenz des persönlichen Jahresumsatzes zwischen West und Ost fiel in lokalen Sozietäten mit 45.000 Euro immer noch erheblich aus. Folglich erwirtschafteten ostdeutsche Partner 2006 im Mittel lediglich 74 % des Umsatzes ihrer westdeutschen Kollegen (vgl. Abbildung 2).

Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den Umsätzen (wie auch an späterer Stelle zu den Gewinnen) von Partnern in überörtlichen Sozietäten⁵ sollte stets beachtet werden, dass die Angaben zu den Wirtschaftsdaten mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten sind: Zum einen stellt die Gruppe der überregionalen Sozietäten hinsichtlich der Fallzahl die kleinste der drei betrachteten Kanzleiformen dar, zum anderen ist sie oftmals sehr heterogen (z.B. hinsichtlich der Anzahl der Partner oder der Anzahl der Standorte). Hierdurch zeigen sich häufig größere Schwankungen im Jahresvergleich als bei den lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien, die z.T. auf den unterschiedlichen Stichprobenzusammensetzungen in den einzelnen Befragungsjahren beruhen.

die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

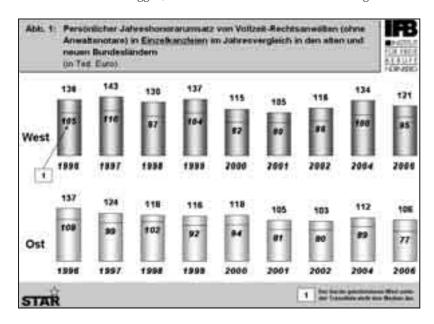
2 Der Umsatz wird ohne Mehrwertsteuer und ohne Anderkonten ausgewiesen.

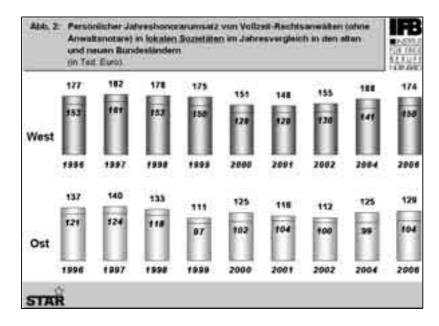
³ Der persönliche Überschuss des Rechtsanwalts aus seiner anwaltlichen Tätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen persönlichem Honorarumsatz und den individuell zurechenbaren Kosten des Kanzleibetriebs (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben = Gewinn). Die Angaben beziehen sich auf die Überschüsse vor Steuern. Die Begriffe Überschuss und Gewinn werden synonym verwendet.

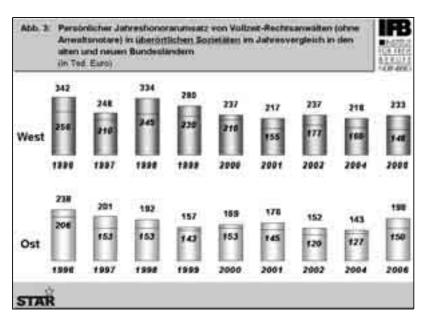
⁴ Der Median ist derjenige Wert in einer Verteilung, den jeweils 50 % der Befragten über- bzw. unterschreiten.

⁵ Die Zuordnung der überörtlichen Sozietäten zu den neuen und alten Bundesländern erfolgte über die Person, die den Fragebogen zur überörtlichen Sozietät ausgefüllt hat. Je nachdem, wo deren Zulassung zur Anwaltschaft bestand, wurde die Sozietät in die Gruppe der ost- bzw. der westdeutschen Kanzleien aufgenommen.

Eggert, Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006







Sowohl Partner in west- als auch in ostdeutschen überörtlichen Sozietäten berichteten für das Jahr 2006 im Vergleich zu 2004 eine Erholung ihres persönlichen Umsatzes, nachdem beide Gruppen im Wirtschaftsjahr 2004 gegenüber 2002 Umsatzeinbußen hinnehmen mussten. Die westdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten erreichten im Schnitt einen persönlichen Honorarumsatz von 233.000 Euro; dies sind 6,9 % mehr als noch 2004. Dennoch handelt es sich hierbei um den drittniedrigsten Jahresumsatz seit 1996, der nur 68 % des Durchschnittsumsatzes von 1996 (342.000 Euro) betrug.

Die ostdeutschen Partner in überörtlichen Sozietäten konnten ihre Jahresumsätze um 38,5 % steigern. Somit erwirtschafteten sie 2006 einen Umsatz von durchschnittlich 198.000 Euro. Doch auch hiermit lagen sie im Mittel um 40.000 Euro unter dem entsprechenden Umsatz von 1996 (238.000 Euro), erwirtschafteten im Jahr 2006 also 83 % des damaligen Umsatzes. Im Vergleich zu ihren westdeutschen Kollegen verdienten ostdeutsche Partner in überregionalen Sozietäten 2006 durchschnittlich 35.000 Euro weniger und erzielten damit 85 % des entsprechenden Umsatzes in Westdeutschland (vgl. Abb. 3).

Entwicklung der persönlichen Jahresüberschüsse

Der bei der Umsatzentwicklung zumindest im Vergleich der Jahre 2006 und 2004 gewonnene überwiegend positive Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwälte verstärkt sich bei der Betrachtung der persönlichen Jahresüberschüsse sowohl für den Osten als auch für den Westen Deutschlands.

Die Vollzeit-Einzelanwälte in den alten Bundesländern verzeichneten 2006 eine Gewinnerhöhung um 13,3 % und hatten somit im Schnitt einen Überschuss von 51.000 Euro. Damit erwirtschafteten sie 93 % des entsprechenden Durchschnittsgewinns von 1996 (55.000 Euro). Für ihre Kollegen in den neuen Bundesländern sah es dagegen weiterhin deutlich schlechter aus. Ihre durchschnittlichen Überschüsse stiegen zwar im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2004 an, allerdings nur um 2,5 %. Mit 41.000 Euro erreichten sie 2006 nur 80 % des Durchschnittsgewinns von 1996 (51.000 Euro). Zudem ging im Jahr 2006 gegenüber 2004 die Schere bei den Überschüssen von Einzelanwälten in Ost und West wieder weiter auf: Während im Wirtschaftsjahr 2004 die ostdeutschen Einzelanwälte 89 % des durchschnittlichen Jahresgewinns ihrer westdeutschen Kollegen erwirtschafteten, kamen sie 2006 nur noch auf 80 % (vgl. Abbildung 4).

Die seit 2002 sowohl für ost- als auch für westdeutsche Partner in lokalen Sozietäten zu beobachtende Aufwärtsentwicklung hielt im Jahr 2006 weiterhin an. Der durchschnittliche persönliche Überschuss der Partner in lokalen Sozietäten in den alten Bundeslän-

Eggert, Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006

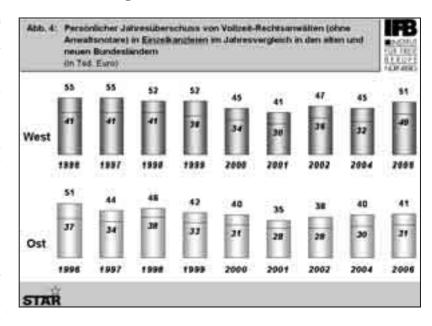
dern lag 2006 mit durchschnittlich 88.000 Euro um 4,8 % höher als noch im Jahr 2004. Damit erzielten die westdeutschen Partner 102 % des entsprechenden Durchschnittsgewinns von 1996. Bei den ostdeutschen Partnern lokaler Sozietäten fiel der Zuwachs deutlicher aus. Ihr Überschuss stieg 2006 im Vergleich zu 2004 durchschnittlich um 25,5 % auf 64.000 Euro. Damit wurden 105 % des entsprechenden Jahresgewinns von 1996 generiert. Dennoch blieb der persönliche Gewinn der Partner im Osten deutlich unter dem Überschuss in den alten Ländern: Sie konnten nur 73 % des Durchschnittsgewinns ihrer westdeutschen Kollegen erzielen (vgl. Abbildung 5).

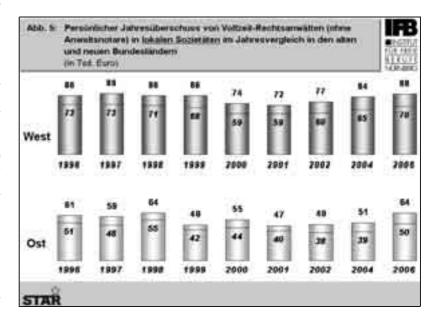
Bevor nun die überörtlichen Sozietäten betrachtet werden, soll an dieser Stelle noch einmal auf die große Heterogenität dieser Gruppe und die damit verbundenen großen Schwankungen im Jahresvergleich hingewiesen werden. Auch für überregionale Sozietäten lässt sich im gesamten Bundesgebiet eine positive Entwicklung feststellen. So konnten die Partner in überörtlichen Sozietäten in den alten Bundesländern ihre persönlichen Überschüsse um 33,7 % auf durchschnittlich 115.000 Euro erhöhen. Dennoch erzielten sie nur 86 % des Jahresüberschusses, der 1996 im Mittel von ihnen erwirtschaftet wurde (134.000 Euro). Die Partner überörtlicher Sozietäten im Osten Deutschlands steigerten ihren Durchschnittsgewinn 2006 im Vergleich zu 2004 um 42,9 % auf 90.000 Euro und erzielten damit 102 % des entsprechenden Überschusses in 1996 (88.000 Euro). Trotzdem erwirtschafteten sie 2006 immer noch einen geringeren persönlichen Gewinn als ihre Kollegen in den alten Ländern; sie erreichten nur 78 % des Überschusses westdeutscher Partner (vgl. Abbildung 6).

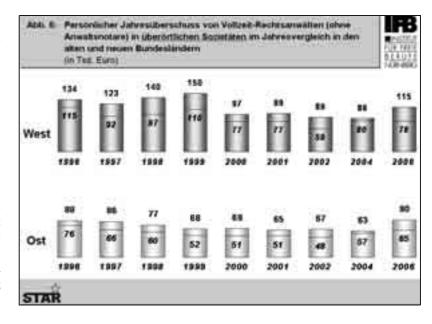
Insgesamt zeigt sich für 2006 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2004 eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte. Lediglich die Vollzeit-Einzelanwälte mussten sowohl in West- als auch in Ostdeutschland einen Rückgang des persönlichen Umsatzes hinnehmen. Alle anderen Gruppen konnten demgegenüber im Wirtschaftsjahr 2006 Zuwächse bei den persönlichen Umsätzen und Überschüssen verbuchen. Die Einkommensschere zwischen den alten und neuen Bundesländern blieb jedoch auch 2006 nach wie vor groß.

Präsentation der relativen Entwicklung der persönlichen Jahresüberschüsse

Die Abbildungen 7, 8 und 9 stellen den relativen Entwicklungen der persönlichen Überschüsse⁶ die Entwicklung der Verbraucherpreise in Deutschland als Index seit 1996 gegenüber. Hieraus wird deutlich, dass

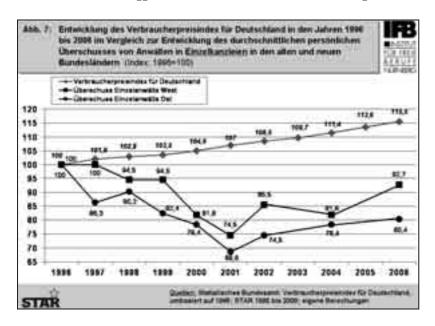


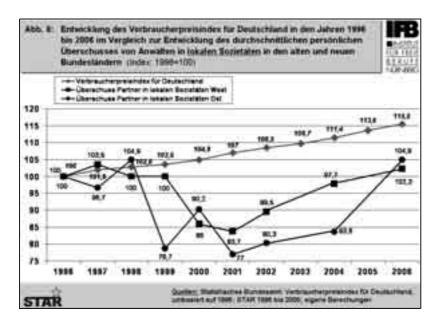


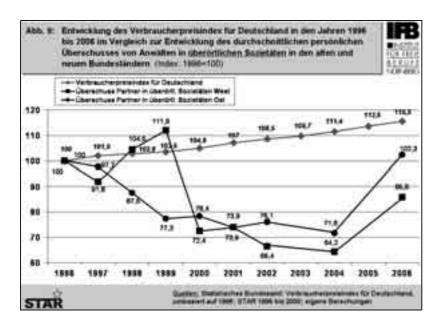


⁶ Dabei wurden die Mittelwerte aus dem Jahr 1996 als Grundlage für eine Indexbildung gewählt.

Eggert, Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1996 bis 2006







die persönlichen Gewinne von Einzelanwälten sowohl im Westen als auch im Osten im Vergleich zur allgemeinen Preisentwicklung stets zurückblieben (vgl. Abbildung 7). Auch die persönlichen Überschüsse der Partner lokaler und überörtlicher Sozietäten blieben in ihrer relativen Entwicklung fast immer unterhalb der allgemeinen Preisentwicklung. Die wenigen Fälle, in denen die persönlichen Gewinne der Partner stärker anstiegen als die Verbraucherpreise in Deutschland, lagen – bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2006 - sieben Jahre und mehr zurück (vgl. Abbildungen 8 und 9). Damit konnte das verfügbare Einkommen der Rechtsanwälte die gestiegenen Verbraucherpreise nur teilweise kompensieren.

Einkommen der angestellten und frei mitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndikusanwälte im Wirtschaftsjahr 2006

Um das Bild zu vervollständigen, soll abschließend auf die Einkommenssituation der angestellten und frei mitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndici im Wirtschaftsjahr 2006 eingegangen werden. Auch hier werden die Ergebnisse für die Vollzeit-Rechtsanwälte⁷ ausgewiesen. Das Jahresbruttoeinkommen (Gehälter mit 13. Gehalt und freiwilligen betrieblichen Leistungen) der angestellten Rechtsanwälte in den alten Bundesländern lag 2006 bei durchschnittlich 47.000 Euro. Ihre ostdeutschen Kollegen verdienten im Mittel allerdings nur 34.000 Euro. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2004 stiegen damit die Gehälter der westdeutschen Angestellten um 9,3 % an, während das Durchschnittseinkommen ostdeutscher Angestellter in diesem Zeitraum um 5,6 % sank.

Die Jahreshonorare (inkl. geldwerter Vorteile) der freien Mitarbeiter in Ostdeutschland nahmen 2006 gegenüber 2004 um 16,7 % auf durchschnittlich 35.000 Euro zu. Die freien Mitarbeiter in Westen des Landes mussten dagegen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2004 Einbußen von 6,4 % hinnehmen und erhielten damit im Schnitt ein Jahreshonorar von 44.000 Euro.

Die westdeutschen Syndikusanwälte verdienten 2006 durchschnittlich 81.000 Euro (brutto mit freiwilligen betrieblichen Leistungen). Das Bruttoeinkommen der Syndici in Ostdeutschland lag im Vergleich dazu mit 55.000 Euro deutlich niedriger. Während die Durchschnittsgehälter der Syndikusanwälte aus den alten Bundesländern gegenüber 2004 unverändert blieben, stiegen die Gehälter der Syndici im Osten des Landes um 3,8 %.

⁷ Unter den Vollzeit-Rechtsanwälten bei den angestellten, frei mitarbeitenden und Syndikusanwälten sind diejenigen Berufsvertreter zu verstehen, die ihre jeweilige Tätigkeit ausschließlich ausüben und mindestens 40 Stunden pro Woche (einschließlich Zeit für Fort- und Weiterbildung) arbeiten.

Offermann-Burckart, Brauchen wir einen Junior-Fachanwalt?

Brauchen wir einen Junior-Fachanwalt?

RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Düsseldorf*

Viele, insbesondere jüngere Rechtsanwälte sind unzufrieden mit den Möglichkeiten, die das anwaltliche Berufsrecht bietet, um auf eine bereits vorhandene (oder angestrebte) Spezialisierung hinzuweisen. Das Berufsrecht sieht "nur" vor, eine (bzw. bis zu drei) von inzwischen zwanzig Fachanwaltsbezeichnungen zu erwerben oder "Teilbereiche der Berufstätigkeit" ohne oder mit qualifizierenden Zusätzen (§ 7 BORA) zu benennen. Manchem, insbesondere demjenigen, der noch nicht die in § 5 Satz 1 FAO für den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen geforderten Fälle gesammelt hat, ist das eine zu viel, das andere zu wenig.

Das Problem

Erstaunlich ist, wie viele Kolleginnen und Kollegen die Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit als zu unspezifisch, weil vom rechtsuchenden Publikum kaum zu begreifen, empfinden und wie viele deshalb den - früher so heftig gescholtenen – Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten nachtrauern. Die dreiteilige Stufenleiter (Interessenschwerpunkt, Tätigkeitsschwerpunkt, Fachanwaltschaft), so hört man häufig, sei im Bewusstsein des Publikums verankert gewesen. Die Interessenund Tätigkeitsschwerpunkte seien als natürliche Durchgangsstadien auf dem Weg zur Fachanwaltschaft verstanden worden, was dazu geführt habe, dass auch dem nur mit einem Tätigkeitsschwerpunkt werbenden Rechtsanwalt ein gewisses Vertrauen entgegengebracht worden sei, das ihm geholfen habe, im Laufe der Zeit die für den Erwerb einer Fachanwaltschaft erforderlichen Mandate zu bekommen. Heute, so wird beklagt, kenne das Publikum sich aufgrund der Vielgestaltigkeit der möglichen Spezialisierungshinweise nicht mehr aus und suche deshalb gezielt und sofort nur noch nach dem Fachanwalt. Das aber versetze insbesondere jüngere Rechtsanwälte in die Situation des berühmten Hauptmanns von Köpenick: ohne Fachanwaltschaft keine Fälle und ohne Fälle keine Fachanwaltschaft.

Die Satzungsversammlung und letztlich auch die betroffenen Kolleginnen und Kollegen wissen, dass man diesem Phänomen nicht einfach mit einer Absenkung der in § 5 FAO geforderten Fallzahlen (oder z.B. einer Verlängerung des möglichen Nachweiszeitraums und einer dadurch bedingten Reduzierung der Falldichte) beikommen kann. Denn auch der Fachanwalt wird sich nur dann am Markt behaupten können, wenn sein Titel für geprüfte und verbürgte Qualität steht. Von jedem Fachanwalt wird erwartet, dass er nicht nur über besondere theoretische Kenntnisse auf seinem Gebiet, sondern auch über erprobte Praxiserfahrung verfügt. Bricht man die geforderten Fallzahlen auf den in § 5 FAO festgelegten Drei-Jahres-Zeitraum herunter, stellt man fest, dass die Anforderungen durchaus moderat sind und keinesfalls noch weiter abgesenkt werden können, wenn der Begriff "Fachanwalt" vom Sprachlogischen her seine Daseinsberechtigung behalten soll.¹

Die Zertifizierungsmodelle der DEKRA Certification GmbH

Das Bedürfnis nach greifbaren und werthaltigen Spezialisierungshinweisen hat in letzter Zeit diverse Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen auf den Plan gerufen, die die verschiedensten "Zertifikate" anbieten. Für besonderes Aufsehen sorgte und sorgt ein Zertifikat, das die DEKRA Certification GmbH in Kooperation mit dem sog. Deutschen AnwaltsZentrum (DAZ) offeriert. Einem ersten Versuch der Markteinführung Ende 2008, der aus wettbewerbsrechtlichen Gründen scheiterte, folgte kürzlich ein neuer Anlauf. Ursprünglich hatten die DEK-RA Certification GmbH und das DAZ Zertifikate auf den Gebieten des Arbeitsrechts, Strafrechts, Familienrechts und Erbrechts anbieten wollen, die derjenige erhalten sollte, der einen multiple-choice-Test von 2,5 Stunden Dauer ablegte und eine mindestens zwei Jahre ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt nachweisen konnte. Die Bewerbung dieses Zertifikats war am 12.11.2008 vom Landgericht Köln per einstweiliger Verfügung² untersagt worden, wobei die 33. Zivilkammer auf einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 S. 2 BORA abhob. Der Bürger gehe davon aus, dass ein Anwalt, der das Zertifikat führe, nicht nur theoretische Kenntnisse besitze, sondern auch über hinreichende praktische Erfahrungen auf dem ausgewiesenen Rechtsgebiet verfüge, die nach der Ausgestaltung des Angebots aber gerade nicht erforderlich seien. Insofern werde ein falscher Anschein erweckt. Durch Urteil vom 13.1.2009 bestätigte das Landgericht Köln die einstweilige Verfügung, verlagerte dabei allerdings den Fokus der Begründung. Das Zertifikat suggeriere, so hieß es jetzt, den angesprochenen Verkehrskreisen, dass es auf der Grundlage neutraler, allgemein anerkannter Prüfungsbedingungen unter Beteiligung der betroffenen Fachkreise (also der Anwaltschaft) erteilt worden sei. Im Termin vor dem OLG Köln gaben die DEKRA Certification GmbH und das DAZ eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Inzwischen wurde der Versuch einer Nachbesserung unternommen. Zuletzt bewarben die DEKRA Certification und das DAZ ein Zertifizierungsmodell, das die Bereiche Kündigungsschutz, Marken- & Patentrecht, Ehescheidung & Unterhaltsrecht, Presse-, Medienrecht, Handelsrecht, Insolvenzverwaltung, Internetrecht sowie Fahrerlaubnisrecht umfasst. Zertifizierungsvoraussetzungen sind jetzt der Nachweis praktischer Erfahrungen durch Einreichung anonymisierter Fall-Listen, wobei die Zahl der einzureichenden Fälle je nach Gebiet zwischen 10 und 30 liegt, eine zweijährige anwaltliche Zulassung sowie das Ablegen eines zweistündigen multiple-choice-Tests. Die Zertifizierung soll zwei Jahre gültig sein. Für eine Verlängerung stehen der Nachweis einer mindestens zehnstündigen Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung oder die

^{*} Die Autorin ist Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und Vorsitzende des Ausschusses 1 (Fachanwaltschaften) der Satzungsversammlung.

¹ Zu beachten ist dabei, dass die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 15.6.2009 die Möglichkeit einer Verlängerung des Nachweiszeitraums für Kolleginnen und Kollegen beschlossen hat, die Mutterschutz- und/oder Elternzeit in Anspruch nehmen, oder sich auf einen besonderen Härtefall berufen können. Die Neuregelung wird am 1.3.2010 in Kraft treten.

² Az. 33 O 353/08.

Ablegung der "aktuellen schriftlichen Prüfung" (also des multiple-choice-Tests) im Rechtsgebiet zur Auswahl. Herr Kollege Dr. Hubert van Bühren (Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln) ist im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen das neue Angebot vorgegangen. Das LG Köln hat – trotz Vorliegens einer Schutzschrift – am 13.10.2009 antragsgemäß eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die die Bewerbung des Angebots untersagt wurde.³ Hiergegen wurde erwartungsgemäß Widerspruch eingelegt.

Die Lösung

Angebote wie die beschriebenen führten in der letzten Zeit zu unterschiedlichen Forderungen, die Satzungsversammlung und/oder die Rechtsanwaltskammern (repräsentiert durch die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer) sollten wieder feststehende Spezialisierungshinweise einführen bzw. selbst Zertifikate verleihen. Es muss bezweifelt werden, ob der Anwaltschaft sowie dem rechtsuchenden Publikum im Allgemeinen und angehenden Fachanwälten im Besonderen damit geholfen wäre, wenn sich unterhalb der Fachanwaltschaften und neben den "Teilbereichen der Berufstätigkeit" noch alle möglichen Zertifikate ausbreiten würden. Je uneinheitlicher und undurchschaubarer Spezialisierungshinweise sind, desto weniger entfalten sie die gewünschte Wirkung am Markt.

Sinnvoller ist es da, über die Einführung einer – gewissermaßen natürlichen - Vorstufe zum Fachanwalt nachzudenken. Schon heute gibt es Kollegen, die mit dem Hinweis "Geprüfter bzw. erfolgreicher Absolvent des Fachanwalts-Lehrgangs für ...recht" werben. Manche Kammern halten dies für zulässig und lassen ihre Mitglieder entsprechend gewähren, andere Kammern halten dies im Hinblick auf eine mögliche Verwechslungsgefahr mit einer tatsächlich verliehenen Fachanwaltsbezeichnung (§ 7 Abs. 2 BORA) für unzulässig. Hinzu kommt das weitere Problem, dass natürlich kein Rechtsanwalt selbst entscheiden kann, ob eine Fortbildungsmaßnahme, sei sie vom Veranstalter auch als Fachanwalts-Lehrgang deklariert, tatsächlich als Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse i.S. von § 4 Abs. 1 FAO anerkannt wird. Die verbindliche Anerkennung erfolgt erst im Rahmen des Fachanwaltsverfahrens durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (nach Vorprüfung durch einen Experten-Ausschuss). Zwischenbescheide, durch die Antragstellern etwa bescheinigt würde, die besonderen theoretischen Kenntnisse zur Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung bereits nachgewiesen zu haben, erteilen die Rechtsanwaltskammern bislang nicht, weil sie das Antragsverfahren zur Erlangung einer Fachanwaltschaft als Einheit betrachten.

Allerdings gibt es keine Gesichtspunkte, aus denen eine Kammer konkret gehindert wäre, solche Zwischenbescheide zu erteilen. Man könnte sich das Fachanwaltsverfahren auch durchaus zweistufig in der Weise vorstellen, dass – gegen Entrichtung eines Teils der Gebühr – zunächst nur die Bestätigung des Nachweises der besonderen theoretischen Kenntnisse (durch erfolgreiches Absolvieren eines Lehrgangs und der erforderlichen Anzahl von Klausuren) beantragt und erteilt wird. Dies könnten die Kammern auf der Grundlage geltenden (Satzungs-)Rechts tun. Weder eine Änderung der Fachanwaltsordnung noch der Berufsordnung wären erforderlich. Die Rechtsanwaltskammern müssten sich lediglich bundesweit auf eine Bezeichnung verständigen, die die so vorgeprüften Fachanwalts-Aspiraten führen dürfen.

Hier würde sich z.B. der "Junior-Fachanwalt" anbieten, weil der Zusatz "Junior" (entlehnt etwa bei "Juniorprofessor" oder "Junior Consultant") im Bewusstsein der Öffentlichkeit als Hinweis darauf etabliert ist, dass der Träger der Bezeichnung noch nicht über die volle Qualifikation verfügt, sich aber auf dem Weg zu ihrem Erwerb befindet. Selbstverständlich muss ein "Junior-Fachanwalt" jährliche Fortbildung nachweisen (§§ 4 Abs. 2, 15 FAO). Der Aufwand, der für die Kammern mit der Verleihung einer Junior-Fachanwaltschaft verbunden wäre, hielte sich in Grenzen, weil bei dem späteren Fachanwaltsverfahren ein wichtiger Bestandteil bereits als geprüft abgehakt werden könnte und weil die kontinuierliche Fortbildung ja ohnehin überprüft werden muss.

Angehende Fachanwälte aber erhielten die Chance, dem Publikum durch eine schnell zu etablierende Bezeichnung deutlich zu machen, dass sie (zumindest schon einmal) über die besonderen theoretischen Kenntnisse auf ihrem Fachgebiet verfügen und sich dadurch aus der Masse der Mitbewerber hervorheben. Viele potenzielle Mandanten werden sich damit zufrieden geben, so wie früher auch viele Mandanten mit einem Tätigkeitsschwerpunkt zufrieden waren.

Der Einwand, dass mit dieser Lösung immer noch nicht denjenigen geholfen wäre, die gar keine Fachanwaltschaft anstreben, ist unbeachtlich. Denn die inzwischen zwanzig Fachanwaltschaften decken die Tätigkeitsbereiche der Anwaltschaft so vollständig ab, dass sich praktisch jeder mit seiner besonderen Spezialisierung hier wiederfindet.

Anwaltsgesellschaften und Abwicklung

Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer, Geschäftsführerin der RAK München

1. Einleitung

Der Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer "Abwickler/ Vertreter" hat sich bislang mit zahlreichen, ungelösten und zum Teil umstrittenen Problemen der Abwicklung von Einzelkanzleien befasst. Herr Kollege *Ove Simonsen* schrieb in seinem damaligen Aufsatz:¹ "Zwar ist die Bestellung eines Kanzleiabwicklers bei den Anwaltsgesellschaften, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften kaum vorstellbar, da die Kanzleiabwicklung entweder im Gesellschafts-, Sozietäts- bzw. Partnerschaftsvertrag geregelt ist oder aufgrund der gemeinsamen Büroorganisation sowie der gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder (§ 51a Abs. 2 BRAO, § 8 PartGG) entbehrlich wird. Jedoch mussten und müssen sich bei Einzelanwälten und Bürogemeinschaften sowohl die Kammern, die Justizbehörden als auch Gerichte wiederholt mit Abwicklungsfragen auseinan-

³ Az. 31 O 607/09.

⁴ Es gibt übrigens ein Zertifikat der Kammern – das Q-Siegel der BRAK; vgl. hierzu http://brak.de/seiten/12.php.

dersetzen." Seit 1995 hat sich die Gesetzgebung und Rechtsprechung zu Anwaltsgesellschaften geändert. Die Regelungen zur Anwalts-GmbH sind längst fester Bestandteil der BRAO.

Nach der Grundsatzentscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24.11.1994² ist die Zulassung einer Anwalts-GmbH möglich. Durch Gesetz vom 31.8.1998,3 das am 1.3.1999 in Kraft trat, wurden mit §§ 59c bis 59m, 115c BRAO und der Neufassung des § 60 Abs. 1 BRAO die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung geschaffen. In einer weiteren Entscheidung hat das Bayerische Oberste Landesgericht am 27.3.2000⁴ die Zulässigkeit einer Anwalts-AG vor dem Hintergrund der Entscheidung des Gerichts zur Anwalts-GmbH befürwortet. Als weitere Gesellschaftsformen gibt es Bürogemeinschaften, Sozietäten sowie die Partnerschaftsgesellschaft. Auch einer "Limited" kann die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft erteilt werden, wenn ihre Zweigniederlassung in Deutschland im Handelsregister eingetragen ist. Die Gesellschaft der GmbH & Co. KG ist bislang für Rechtsanwälte noch nicht in der Praxis verwendet worden. Der Beitrag von Römermann⁵ zeigt, dass mit der Anwalts-GmbH und Anwalts-AG die Diskussion noch nicht zu Ende ist. Nach Auffassung des Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer "Gesellschaftsrecht" kann die Zulassung einer Anwaltsgesellschaft als KG nicht befürwortet werden.

Es wird nachfolgend skizziert, ob im Falle einer Beendigung einer der genannten Anwaltsgesellschaften eine Abwicklung der Kanzlei in Frage kommt. Abzustellen ist dabei auf die jeweilige Gesellschaftsform sowie die Vertragsverhältnisse.

2. Abwicklung einer Sozietät

An einer Legaldefinition des Begriffes "Sozietät" fehlt es. Der Begriff wird verwendet in § 59a BRAO, ohne dass aber präzise zu erkennen wäre, was darunter zu verstehen sein soll. Weiterhin findet sich der Begriff in §§ 8, 9, 32 und 33 BORA. Auch kann die Sozietät nicht als Synonym für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts angesehen werden.⁶ Da die Sozietät nicht in Form einer juristischen Person geführt wird, kann sie als solche nicht abgewickelt werden. Probleme können sich aber ergeben, wenn ein Anwalt einer Sozietät ausscheidet, seine Zulassung verliert oder verstirbt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts ging die Berufsordnung generell von einem Einzelmandat aus. Heute dagegen geht die Rechtsprechung von einem Gemeinschaftsmandat einer Sozietät aus. Der Rechtsanwalt nimmt das ihm angetragene Mandat im Namen der Gesellschaft an und verpflichtet sich nicht persönlich, sondern auch die mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Sozien.⁷ Scheidet nun ein Rechtsanwalt aus der Sozietät aus, wird das Mandat von den verbliebenen Sozien weiter bearbeitet.⁸ Etwas anderes gilt, wenn der Mandant das Mandat bei der Sozietät kündigt und den ausscheidenden Rechtsanwalt neu beauftragt. Maßstab ist in jedem Fall der Wille des Mandanten. Weitere Sonderregelungen ergeben sich bei Trennung von Sozien, Umgestaltung der Sozietätsbezeichnung oder Änderung des Gesellschafterbestandes. Bei all diesen Fallkonstellationen ist regelmäßig dafür gesorgt, dass ein Gemeinschaftsmandat von einem beauftragten Rechtsanwalt weitergeführt wird.

Ein Abwickler wird nach § 55 BRAO nur dann bestellt, wenn die Bestellung erforderlich ist. Erforderlich wird sie bei Tod oder Verlust der Zulassung eines Rechtsanwalts und wenn kein weiterer anwaltlicher Vertragspartner vorhanden ist. Das Institut der Abwicklung dient vorrangig dem Schutz des Rechtsuchenden und dem Interesse des Rechtsverkehrs. Bei einer Einzelkanzlei ist die Bestellung eines Abwicklers die Regel, bei einer Sozietät die absolute Ausnahme. Es kommt beispielsweise nicht darauf an, ob der überlebende Sozius persönlich nicht in der Lage ist, die nun für ihn zusätzlich anfallende Arbeit alleine zu bewältigen. Soweit dadurch eine persönliche Überlastung der anderen Sozietätsmitglieder eintritt, können sie selbst durch Einstellung zusätzlicher Anwälte Abhilfe schaffen. Für überörtliche oder intraurbane Sozietät¹⁰ gelten die entsprechenden Regelungen.

Ein Ausnahmefall könnte dann vorliegen, wenn es sich um eine Sozietät mit Berufsträgern anderer Freier Berufe nach § 59a Abs. 1 BRAO handelt. Ein Steuerberater oder Patentanwalt kann die Mandate eines Anwalts in der Regel nicht übernehmen. Wenn kein weiterer Rechtsanwalt Mitglied der Sozietät ist, und der einzige Anwalt verstirbt oder seine Zulassung verliert, kann ein Abwickler – auch vorläufig – bestellt werden. Aber auch hier gilt: an sich müssen die verbliebenen Sozietätsmitglieder vorrangig dafür Sorge tragen, dass die Mandate weiter bearbeitet werden. Bei Bedarf ist ein Anwalt in die Sozietät aufzunehmen.

Fazit: Die Bestellung eines Abwicklers für eine Sozietät ist in der Regel nicht erforderlich.

3. Abwicklung einer "Außensozietät"

Ein Sonderfall könnte sich bei einer sog. "Außensozietät" ergeben. Hier treten die Anwälte nach außen - mit einem gemeinsamen Briefkopf - als Sozietät auf. Intern handelt es sich jedoch um eine Bürogemeinschaft. Jedes Mitglied der Sozietät ist danach Einzelanwalt, bearbeitet seine eigenen Mandate jedoch mit einem gemeinsamen Briefkopf. Hier gelten die Grundsätze der Rechtsscheinshaftung. Soweit auf dem Briefkopf bzw. dem Praxisschild ein Hinweis enthalten ist, dass sich mehrere Anwälte zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen haben, obwohl dies - bezogen auf das Innenverhältnis – nicht zutrifft, begründen sie damit eine gemeinschaftliche Haftung aller in diesem Zusammenhang aufgeführten Anwälte. 11 Die Mitglieder einer "Außensozietät" müssen sich den Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung zurechnen lassen. Damit gilt wie bei einer "echten" Sozietät, die Mandate werden nicht für den einzelnen Rechtsanwalt entgegengenommen, sondern mit Wirkung für und gegen sämtliche Partner. Für den Mandanten ist nicht erkennbar, ob es sich um eine "Außensozietät" oder eine "echte" Sozietät handelt. Bei der Frage der Vertragspartner des Mandatsvertrags ist im Zweifel darauf abzustellen, wie dies vom Rechtsuchenden wahrgenommen wird. Wie in einer "echten" Sozietät sind die Mandate eines verstorbenen oder nicht mehr zugelassenen Anwaltskollegen als Gemeinschaftsmandat weiter zu führen.

Ein Ausnahmefall kann sich bei einer "Außensozietät" ergeben, wenn die übrigen Sozietätsmitglieder beispielsweise keinen Zugriff auf Fremdgeldkonten haben und die Nachlassverhältnisse schwierig sind. Kein ausreichender Grund ist anzuneh-

² BayObLG, BRAK-Mitt. 1995, 34 ff.

³ BGBl. 1 S. 2600.

⁴ BayObLG, AnwBl. 2000, 368 ff.

⁵ Römermann, AnwBl. 2008, 609 ff.

⁶ *Henssler/Streck,* Handbuch des Sozietätsrechts, Auflage 2001, Kap. B, Rdnr. 1 bis 3.

⁷ Henssler/Streck, a.a.O. Kap. B, Rdnr. 29.

⁸ BayAGH, BRAK-Mitt. 2005, 195.

⁹ Wierz, BRAK-Mitt. 2009, 108 ff.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 5.5.1994, NJW 1994, 2288.

¹¹ Henssler/Streck, a.a.O. Kap. B, Rdnr. 597.

men, wenn die Erben bzw. der frühere Rechtsanwalt den anderen Sozietätsmitgliedern keinen Zugang zu seinen Büroräumen und/oder Akten gewährt. Hier müssen sich die Sozietätsmitglieder den Zugang notfalls im Wege der einstweiligen Verfügung verschaffen. Zunächst sind alle zivilrechtlichen Mittel auszuschöpfen. Die Bestellung eines Abwicklers verbunden mit einer etwaigen Bürgenhaftung der Kammer, kann nicht dazu verwendet werden, z.B. einen jungen Kollegen von der Haftung zu entbinden. Andernfalls müsste bei jeder streitigen Sozietätsauseinandersetzung ein Abwickler oder Vertreter von Amts wegen bestellt werden. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die Rechtsanwaltskammer im Rahmen ihres Ermessens. 12 Im Falle der Bestellung eines Abwicklers wird die zuständige Rechtsanwaltskammer die Interessen der Mandanten, das Interesse einer geordneten Rechtspflege, die Interessen der "Sozietätsmitglieder" und der Erben bzw. des früheren Rechtsanwalts berücksichtigen.

Fazit: Wegen des Anscheins der gemeinsamen Mandatsbearbeitung, gelten die Regelungen entsprechend der Abwicklung einer Sozietät. Nur im Ausnahmefall kann ein Abwickler bestellt werden.

4. Abwicklung einer Bürogemeinschaft

Der Begriff der Bürogemeinschaft ist gesetzlich nicht definiert. Eine Bürogemeinschaft liegt nach der Kommentierung zu § 59a BRAO dann vor, wenn wenigstens zwei Rechtsanwälte oder wenigstens ein Rechtsanwalt und ein Angehöriger eines sozietätsfähigen Berufes (§ 59a Abs. 1 und 3 BRAO) aufgrund eines Gesellschaftsvertrages (§§ 705 ff. BGB) sich zusammengetan haben, um ihr Büro aus Rationalisierungsgründen gemeinsam zu führen, d.h. wenn sie die für eine Anwaltskanzlei erforderlichen Betriebsmittel wie z.B. die gemeinschaftlich angemieteten Büroräume, das gemeinsame Personal, die sächliche Büroausstattung mit Bürogeräten wie Computern, Kopiergeräten usw. gemeinschaftlich nutzen und die Kosten anteilig tragen. 13 Tatsächlich tritt jeder Anwalt nach außen als Einzelanwalt mit eigenem Briefkopf auf. Während in einer Sozietät die Aufträge der Mandanten mit der Folge gesamtschuldnerischer Haftung gemeinsam entgegengenommen werden, betreut jedes Mitglied der Bürogemeinschaft seine eigenen Mandanten und nimmt die Aufträge für sich allein entgegen. Für die Abwicklung gelten die Regelungen entsprechend einer Einzelkanzlei. Bei der Auswahl der Person eines Abwicklers wird die Kammer sich nach den Belangen des früheren Rechtsanwalts bzw. der Erben richten. Aus praktischen Gründen ist ergänzend zu überlegen, den "Bürogemeinschafter" als Abwickler zu bestellen, da ihm die Kanzlei bzw. Mandate, z.B. auch aus Urlaubsvertretungen, vertraut sind.

Fazit: Ein Abwickler wird bei Bedarf in der Regel bestellt. Es gelten die Regelungen für die Abwicklung einer Einzelkanzlei.

5. Abwicklung einer Kooperation

Die Kooperation ist neben Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft, Anwalts-GmbH und Anwalts-AG als Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung und neben der Bürogemeinschaft als Betriebsgemeinschaft mit getrennter beruflicher Tätigkeit eine weitere Form beruflicher Zusammenarbeit. ¹⁴ Begrifflich ist unter Kooperation jede Form beruflicher Zusammenarbeit außerhalb von Berufsausübungsgesellschaften zu verstehen. Eine Zusammenarbeit erfolgt von Fall zu Fall. Es gibt verschiedene

Systeme der Zusammenarbeit wie z.B. das "best friend-System", "Club-System", "Allianz-System", die "EWIV" usw. 15 Allen diesen Fällen eigen ist, dass jeder Kooperationspartner selbständig seine Mandate bearbeitet. Sollten im Einzelfall Gemeinschaftsmandate (z.B. im Rahmen eines JointVenture) geführt werden, hat der Kooperationspartner bei Ausfall eines Partners das Mandat weiterzuführen.

Fazit: Wenn ein Kooperationspartner verstirbt oder die Zulassung verliert, gelten die Regelungen zur Abwicklung entsprechend der bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft des jeweiligen Partners. Löst sich eine Kooperation auf, ist bislang kein Fall bekannt geworden, in dem die Bestellung eines Abwicklers für eine Kooperation notwendig war.

6. Abwicklung einer Partnerschaftsgesellschaft

Die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft erfreut sich in der vom Gesetzgeber für sie ins Auge gefassten Zielgruppe der Freiberufler zunehmender Beliebtheit in der Anwaltschaft. Grund dafür ist nicht zuletzt die gesetzliche Haftungskonzentration des § 8 Abs. 2 PartGG. Durch diese wird die Haftung für berufliche Fehler auf den jeweils handelnden Partner beschränkt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PartGG ist der gesetzlich festgelegte Zweck einer Partnerschaft der Zusammenschluss Angehöriger Freier Berufe "zur Ausübung ihrer Berufe". Wenn ein Partner die Zulassung als Rechtsanwalt verliert, scheidet er zwingend aus der Partnerschaft aus, § 9 Abs. 3 PartGG. Die Mandate werden wie bei einer Sozietät von der Partnerschaft als Gemeinschaftsmandat weitergeführt. Gleiches gilt, wenn ein Partner verstirbt. Im Falle der Auflösung und Liquidation der Partnerschaft haben die Partner zu klären, wer die Bearbeitung der laufenden Mandate übernimmt. Wenn keine vertragliche Regelung vorliegt, sind die Mandanten zu befragen; es gilt § 32 BORA entsprechend. Für die Bestellung eines Abwicklers ist kein Raum.

Fazit: Für den Fall der Auflösung einer Partnerschaftsgesellschaft wird regelmäßig kein Abwickler bestellt.

7. Abwicklung einer LLP

Die jüngste Neuerung der Gesellschaftsformen im Anwaltsbereich ist die Limited Liability Partnership (LLP). Auf eine Kurzformel gebracht, lässt sie sich als eine general partnership bezeichnen, die in ein besonderes staatliches Register eingetragen ist und in der die gesamtschuldnerische Haftung der Partner für die Gesellschaftsschulden in irgendeiner Form beschränkt ist. 16 Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im Jahr 2008 Empfehlungen zur Frage der Behandlung europäischer Rechtsanwaltsgesellschaften herausgegeben.¹⁷ Die Ausschüsse der BRAK "Gesellschaftsrecht" und "Internationale Sozietäten" kommen zu dem Ergebnis, dass die LLP ihrer Rechtsnatur nach eher mit der Partnerschaftsgesellschaft vergleichbar ist. Der BRAK-Ausschuss "Internationale Sozietäten" hat seine Empfehlungen von 2008 überarbeitet und in einer weiteren Reihe konkretisiert.¹⁸ Da die LLP Eigenschaften der Partnerschaft aufweist, können die Regelungen der Partnerschaftsgesellschaft herangezogen werden. Wie der Beschluss des BGH vom 22.4.2009¹⁹ zeigt, können sich gerade bei einer LLP Unsicherheiten bezüglich der Vertragsverhältnisse ergeben.

¹² Feuerich/Weyland, Kommentar zu BRAO, 7. Aufl., § 55 Rdnr. 5.

¹³ Feuerich/Weyland, a.a.O., § 59a BRAO Rdnr. 79.

¹⁴ Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, Kap. J, Rdnr. 1.

¹⁵ Henssler/Streck, a.a.O., Kap. J, Rdnr. 17 ff.

¹⁶ Henssler/Streck, a.a.O., Kap. A, Rdnr. 121.

¹⁷ BRAK-Mitt. 2008, 17 ff.

¹⁸ BRAK-Mitt. 2009, 22 ff.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 22.4.2009 - IV ZB 34/08.

Fazit: Eine Abwicklung bei Auflösung einer LLP ist in der Regel nicht erforderlich.

8. Abwicklung einer Anwalts-GmbH

Im Gegensatz zu den bisherig genannten Formen der beruflichen Zusammenarbeit handelt es sich bei der Anwalts-GmbH um eine juristische Person, die als solche rechtsfähig ist. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden, § 59c Abs. 1 BRAO. Die Zulassung einer Anwalts-GmbH kann erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen werden, § 59h BRAO. Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden. Die Bestellung eines Abwicklers durch die Kammer setzt zwei Prüfungen voraus:

- a) ob ein Anlass zur Bestellung eines Abwicklers besteht,
- b) bejahendenfalls, wer nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO in Verbindung mit § 59h Abs. 6 Satz 2 BRAO als Abwickler auszuwählen ist.²⁰

Für die Bestellung des Abwicklers gilt § 55 BRAO entsprechend, § 59h Abs. 6 Satz 2 BRAO. Für die Person des Abwicklers finden die Regelungen der Bestellung eines Abwicklers für eine Einzelkanzlei Anwendung. Der Abwickler soll allein für die berufsrechtlichen Angelegenheiten, d.h. für die Mandatsabwicklung zuständig sein. Insoweit verdrängt der Abwickler den Liquidator. § 59h Abs. 6 Satz 1 geht § 70 GmbHG vor. Die Liquidatorenstellung bleibt im Übrigen unberührt.²¹

Die Frage, ob Liquidatoren "hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung" bieten, wird im Allgemeinen zu verneinen sein, wenn unmittelbare oder mittelbare Umstände in der Person eines Geschäftsführers Grund für die Auflösung der Gesellschaft/die Aufhebungsentscheidung gewesen sind; das kommt insbesondere in Betracht, wenn die Aufhebungsentscheidung auf einem Verstoß gegen § 59f BRAO beruht. Da aber Geschäftsführer "geborene" Liquidatoren sind, genügt es, wenn die Bedenken gegenüber einem von ihnen bestehen.²² Das Gesetz spricht davon, dass in diesem Fall "ein Abwickler" zu bestellen ist. Sinnvoll ist das nach Auffassung von *Zuck* nicht, wenn man bedenkt, dass sich die Abwicklung auf die "berufsrechtlichen" Angelegenheiten bezieht, also auf die schwebenden Mandate. Schon in der 2-Personen-GmbH ist der Abwickler überfordert.²³

Für die Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. Darüber hinaus besteht eine subsidiäre Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer (§ 59h Abs. 6 Satz 4 mit Verweis auf § 53 Abs. 10 Satz 7 i.V.m. § 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

Fazit: Ein Abwickler ist im Falle der Auflösung einer Anwalts-GbmH und bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 59h Abs. 6 BRAO zu bestellen.

9. Abwicklung einer Anwalts-AG

Die gesetzliche Neuregelung erfasst in §§ 59c ff. BRAO ausschließlich die Berufsausübung in der GmbH; also weder die Anwalts-AG noch sonstige Gesellschaftsformen. Mit Beschluss vom 27.3.2000 hat das Bayerische Oberste Landesgericht erst-

mals die Eintragung einer Anwalts-AG für zulässig erklärt. Gleichwohl bleibt ein gehöriges Maß an Rechtsunsicherheit. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Anwalts-AG bleibt de lege lata weiterhin die Frage offen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Vorschriften über die Anwalts-GmbH (§§ 59c ff. BRAO) analog auf die AG anzuwenden sind.²⁴ Im Kommentar Feuerich/Weyland findet sich die Auffassung, dass für den Fall des Erlöschens, der Zurücknahme oder des Widerrufs der berufsrechtlichen Zulassung die Regelungen einer GmbH in gleicher Weise Anwendung finden (§ 59h BRAO).²⁵ Nähere Ausführungen finden sich hierzu jedoch nicht. In der Kommentierung Henssler/Prütting²⁶ wird eine pauschale Übertragung der §§ 59c ff. BRAO eher kritisch gesehen. Nach dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot können nur diejenigen Vorschriften zur Anwalts-GmbH auf die AG übertragen werden, in denen unabdingbare Mindestvoraussetzungen für die Berufsausübung in Form der Kapitalgesellschaft normiert sind.²⁷ Zur Frage der Auflösung und etwaigen Abwicklung einer Anwalts-AG finden sich auch hier keine weiteren Hinweise. Entscheidend ist die Frage, wer innerhalb einer Anwalts-AG Vertragspartner der Mandanten ist. Ist die Anwalts-AG als juristische Person zugelassen und damit postulations- und auch prozessfähig, kann davon ausgegangen werden, dass die Anwalts-AG Vertragspartnerin ist. Nach Auffassung des OLG Hamm kann eine Anwalts-AG auch als bloße Organisationsgesellschaft gegründet werden, in der eine rechtsberatende und vertretende Tätigkeit nur durch die in ihr organisierten Rechtsanwälte erfolgt und nicht auch durch die AG, die anders als eine Anwalts-GmbH nicht selbst die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalt hat.²⁸

Fazit: Die Frage, ob und wie eine Anwalts-AG abgewickelt wird, ist bislang gesetzlich nicht geregelt. Im Falle der Anwalts-AG als reine Organisationsform haben die Rechtsanwälte, entsprechend den Regelungen zu einer Sozietät, für die Weiterführung der Mandate Sorge zu tragen. Eine entsprechende Anwendung von § 59h Abs. 6 BRAO für die Anwalts-AG als selbständige Berufsausübungsgesellschaft ist bislang nicht entschieden.

Bürgenhaftung

Die Bürgenhaftung für die Vergütung eines Abwicklers einer Anwalts-GmbH oder gar einer Anwalts-AG birgt ein erhebliches finanzielles Risiko für die Rechtsanwaltskammern. Hier darf auf die kritische Auseinandersetzung im Aufsatz Wierz zur finanziellen Seite einer Abwicklung²⁹ hingewiesen werden. Wenn eine größere Anwalts-Kapitalgesellschaft die Zulassung wegen Vermögensverfalls oder Insolvenz verliert, sich die Gesellschafter und Geschäftsführer "aus dem Staub machen", sich kein Liquidator findet, der gleichzeitig in der Lage ist, die Abwicklung zu übernehmen, und ein Abwickler bestellt werden muss, wartet nicht nur eine "Herkulesarbeit" auf den Abwickler, sondern damit verbunden ist auch ein entsprechender Vergütungsanspruch. Eine Bürgenhaftung nach § 59h Abs. 6 Satz 4 BRAO der Rechtsanwaltskammer kann in dem eben geschilderten "worst case" schnell das vorgesehene Haushaltsvolumen für den Bereich "Abwicklungen" auch einer größeren Kammer ins Wanken bringen. Es stellt sich in der Tat die Frage, ob die Vorschrift in § 59h Abs. 6 Satz 4 BRAO, also die subsidiäre Haftung der Kammer, für die Vergütung eines Abwicklers einer

²⁰ *Zuck,* Anwalts-GmbH, Kommentar zu §§ 59c bis 59m BRAO, § 59h, Rdnr. 105.

²¹ Zuck, Anwalts-GmbH, § 59h, Rdnr. 98.

²² Zuck, Anwalts-GmbH, § 59h, Rdnr. 93.

²³ Zuck, Anwalts-GmbH, § 59h, Rdnr. 94.

²⁴ Henssler/Streck, Sozietätsrecht, Kap. F, Rdnr. 4.

²⁵ Feuerich/Weyland, a.a.O. vor § 59c, Rdnr. 11.

²⁶ Henssler/Prütting, Kommentar zur BRAO, 2. Aufl., Vorb. § 59c, Rdnr. 23.

²⁷ Henssler/Prütting, a.a.O.

²⁸ Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 7. Aufl., vor § 59c, Rdnr. 13.

²⁹ Wierz, BRAK-Mitt. 2009, 108 ff.

Anwalts-GmbH oder etwaige analoge Anwendung für eine Anwalts-AG aufrechterhalten bleiben kann. Die Regelung der Bürgenhaftung der Kammer in der BRAO ging bislang von der Abwicklung einer Einzelkanzlei aus. Zu berücksichtigen ist, dass die Gelder für die Bürgenhaftung die Solidargemeinschaft aller Anwälte einer Kammer aufzubringen hat.

10. Sonderfall der Vertretung einer Anwalts-GmbH von Amts wegen

Nach § 53 Abs. 5 BRAO kann die Kammer für einen Einzelanwalt einen Vertreter von Amts wegen bestellen. Eine entsprechende Regelung findet sich für eine Anwalts-GmbH nicht.

Der Gesetzgeber ist wohl davon ausgegangen, dass eine Anwalts-GmbH von mehreren Personen/Gesellschaftern/Geschäftsführern geführt wird. Fällt nun ein Geschäftsführer aus, führen selbstverständlich die übrigen Geschäftsführer die Mandate der Anwalts-GmbH weiter. Im Regelfall ist für eine Fortführung der Anwalts-GmbH gesorgt.

Anders sieht es aus bei einer sog. Einmann-Anwalts-GmbH. Der nach § 1 GmbHG zulässigen Gründung einer Einmann-GmbH steht aus berufsrechtlicher Sicht nichts entgegen. Weder enthält die gesetzliche Regelung ein explizites Verbot, noch kann dem Gesetzestext sonst ein Verbot der Einmann-GmbH entnommen werden.³⁰ Die Literatur geht davon aus, dass ein Mandant einer Einmann-GmbH beim Vertragsschluss besser gestellt ist, da eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 2.500.000 Euro abgeschlossen werden muss. Die enorme Kostenbelastung der Rechtsanwaltsgesellschaft führt nach Ansicht von *Henssler* dazu, dass diese Berufsausübungsform für "Einzelkämpfer" unattraktiv bleibt.³¹

Die Erfahrungen der Kammern zeigen, dass dennoch einige Einmann-GmbHs die Zulassung beantragen. Fällt nunmehr der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer einer Einmann-GmbH aus, z.B. wegen schwerer Krankheit oder Nichterreichbarkeit, so ist die Einmann-GmbH "führerlos". Die zuständige Kammer steht vor einer Fülle von Problemen.

Ein Vertreter von Amts wegen kann mangels gesetzlicher Grundlage für die GmbH nicht bestellt werden. Die Anordnung der Vertretung von Amts wegen ist ein Eingriff in die Ausübungsfreiheit des Rechtsanwaltsberufs und kann nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung angeordnet werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, unverzüglich einen Notgeschäftsführer für die GmbH zu bestellen. Dafür zuständig ist das Amtsgericht. Ein Notgeschäftsführer wird in der Praxis aber nur dann bestellt, wenn dessen Vergütung gesichert ist. Für die Rechtsanwaltskammer ergibt sich keine gesetzliche Regelung, für die Vergütung eines Notgeschäftsführers zu haften.

Im konkreten Fall fiel der einzige Geschäftsführer und Gesellschafter einer Einmann-GmbH aus. Ein Notgeschäftsführer fand sich wegen der desolaten finanziellen Verhältnisse der Einmann-GmbH nicht und wurde auch in der Folge nicht bestellt. Auch wurde die Bestellung eines Insolvenzverwalters mangels Masse oder erkennbarer Masse abgelehnt. Es stellte sich die Frage, wie die Mandate der Einmann-GmbH weitergeführt werden können. Im vorliegenden Fall überhäuften die Mandanten, Gerichte und Gläubiger der Einmann-GmbH die zuständige Kammer mit Anrufen und schriftlichen Anfragen. Sowohl das zuständige Vormundschaftsgericht, das Insolvenzgericht als auch das Amtsgericht-Handelsregister verwies jeweils auf die Rechtsanwaltskammer als "einheitlichen Ansprechpartner".

Um eine Einmann-GmbH ernsthaft weiterführen zu können, ist es erforderlich, einen Notgeschäftsführer für die kaufmännischen Belange der GmbH und einen Vertreter von Amts wegen für die Weiterführung der Mandate zu bestellen.

Seitens der zuständigen Rechtsanwaltskammer wurde nunmehr hilfsweise ein Vertreter von Amts wegen für den ausgefallenen Kollegen in seiner Person als Einzelanwalt bestellt. Es wurde angenommen, dass der Vertreter auch in Vertretung des Geschäftsführers die Mandate der Einmann-GmbH übernehmen kann. Damit verbunden ist eine Fülle von Problemen. Wer haftet für die Vergütung des Vertreters? Haftet die GmbH oder der ausgefallene Kollege? Kann der Vertreter Fremdgeld der GmbH auszahlen?

Erst wenn die Zulassung der Einmann-GmbH widerrufen ist, kann ein Abwickler nach § 59h Abs. 6 BRAO bestellt werden. Jeder, der sich mit dem Ablauf eines Widerrufsverfahrens befasst hat, weiß, wie lange sich dies bis zur Bestandskraft des Widerrufsbescheides hinziehen kann. Die Zulassung kann nur in den Fällen des § 59h BRAO entzogen werden. Der vorübergehende Ausfall (schwere Erkrankung) eines Geschäftsführers alleine ist noch kein Grund für den Entzug der Zulassung. Zusätzlich ergeben sich Zustellungsprobleme. Wem sind die entsprechenden Anhörungen und Bescheide zuzustellen?

Der Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer "Abwickler/ Vertreter" musste sich im vergangenen Jahr intensiv mit dieser Problematik befassen. Um hier eine Gesetzeslücke zu schließen, regt der Ausschuss an, einen weiteren Absatz am Ende von § 53 BRAO anzufügen, der in etwa lautet: "Die vorgenannten Regelungen gelten für Anwaltsgesellschaften entsprechend." Danach wäre die Einmann-GmbH verpflichtet, im Falle der längeren Abwesenheit einen Vertreter zu bestellen, § 53 Abs. 1 BRAO. Zusätzlich könnte die Rechtsanwaltskammer im Notfall wirksam einen Vertreter von Amts wegen bestellen, § 53 Abs. 5 BRAO.

Fazit: Mangels gesetzlicher Regelungen zur Vertretung von Amts wegen, muss jede Kammer überlegen, ob sie auf die Regelungen zur Vertretung eines Einzelanwalts zurückgreift.

11. Prüfschema für die Bestellung eines Abwicklers

- Liegen die Voraussetzungen für die Bestellung eines Abwicklers vor, § 55 Abs. 1 und § 59h Abs. 6 BRAO?
- Handelt es sich um eine Einzelkanzlei oder eine Anwaltsgesellschaft?
- Kann die Kanzlei verkauft oder übertragen werden? Wenn eine Kanzlei verkauft wird und die Mandanten mit der Übernahme der Mandate durch einen weiteren Rechtsanwalt einverstanden sind, besteht für die Bestellung eines Abwicklers kein Bedarf.
- Sind noch Vertragspartner vorhanden, die verpflichtet sind, die schwebenden Verfahren zu Ende zu führen bzw. die dafür Sorge tragen müssen, dass die Verfahren zu Ende geführt werden?
- Bieten die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten, § 59h Abs. 6 BRAO?
- Sind noch schwebende Verfahren zu Ende zu führen?
- Wenn bereits ein Insolvenzverfahren über die Kanzlei eröffnet ist, sollte der Insolvenzverwalter zur Frage, ob ein Abwickler und wer als Abwickler bestellt wird, gehört werden.
- Wenn die Kanzlei sich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert hat, kann nur ein Abwickler bestellt werden, der die Rechtsgebiete beherrscht.

³⁰ Henssler/Streck, a.a.O., Kap. E, Rdnr. 57.

³¹ Henssler/Streck, a.a.O., Kap. E, Rdnr. 57.

Kahlert, Treuhänderische Verwahrung von Geldern für beide Parteien als Vertreter widerstreitender Interessen?

- Ist die Vergütung des Abwicklers gesichert? Um späteren Ärger zu vermeiden, sollte sich der Abwickler von Beginn an über die Vergütung und über Sicherheiten unterrichten; insbesondere dann, wenn u.U. eine Bürgenhaftung der Kammer in Frage kommt.
- Für welchen Zeitraum soll der Abwickler bestellt werden?
 Evtl. genügt ein relativ kurzer Zeitraum, um die Gesellschaftsverhältnisse und die weitere Bearbeitung von Mandaten zu klären.

12. Ausblick

Die Regelungen zur Abwicklung in § 55 BRAO mit Verweis auf § 53 BRAO sind auf die Abwicklung einer Einzelkanzlei ausgerichtet. Sinn und Zweck der Abwicklung bestehen darin, die Interessen der Mandanten zu schützen, indem die Verfahren

möglichst ohne Zeitverlust und ohne Mehrkosten durch den Kanzleiabwickler zu Ende geführt werden.

Mit der Zulassung von Gesellschaften ergibt sich im Hinblick auf die Abwicklung einer Gesellschaft eine Fülle von Problemen, die verstärkt im Bereich des Gesellschaftsrechts liegen. Im Falle einer Auflösung einer Anwalts-GmbH oder -AG ist neben der Kammer auch eine Zuständigkeit des Handelsregisters gegeben. Eine Registerzuständigkeit ergibt sich auch für Partnerschaftsgesellschaften und LLPs.

Es wird sich nur schwer ein Einzelanwalt finden, der neben der Arbeit für seine eigene Kanzlei in der Lage ist, die Mandate einer größeren Gesellschaft abzuwickeln. Wie bei einer Insolvenz eines Unternehmens, müsste ein Abwickler mit einem ganzen Stab an Anwälten die Arbeit professionell angehen. Seine Vergütung muss gesichert sein. Der Verweis auf die Bürgenhaftung der Kammer für den Fall einer Abwicklung einer Gesellschaft ist überholt.

Treuhänderische Verwahrung von Geldern für beide Parteien als Vertreter widerstreitender Interessen?

Anmerkung zum Beschluss des Anwaltsgerichts Hamburg v. 10.6.2008, II AnwG 21/07¹

Rechtsanwalt Dr. Henner Kahlert, Karlsruhe

1. Ausgangsfall

Im Rahmen einer Erbauseinandersetzung hatte der Mandant des RA einem Miterben einen Miteigentumsanteil an einer von ihm (mit-)bewohnten Immobilie verkauft. In dem notariellen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass ein Teilbetrag des Erlöses auf dem Anderkonto des RA hinterlegt werden sollte, bis der Erwerber die Räumung des Anwesens durch den Veräußerer bestätigt habe. Welche Auseinandersetzungen schließlich zu einer Beschwerde gegen den RA bei der RAK geführt hatten, erschließt sich aus der Entscheidung nicht, auch nicht, ob der RA den Auftrag abgewickelt hat. Dies ist aber anzunehmen, weil ihm die zuständige RAK wegen Verstoßes gegen § 43a Abs. 4 BRAO eine Rüge erteilte.

Das AnwG Hamburg hat den dagegen eingelegten Einspruch zurückgewiesen. Es bejahte einen Verstoß gegen die §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 BORA, weil der RA im Sinne dieser Vorschriften in derselben Rechtssache widerstreitende Interessen vertreten habe.

2. "Vertreten"

Das AnwG sieht in der treuhänderischen Verwahrung des Geldes ein "Vertreten". Dieser Begriff sei weit auszulegen, er setze ein "Bearbeiten" nicht voraus. Dabei beruft sich die Kammer auf die Entscheidung des BGH vom 6.11.2000². Dort hatte sich der Senat für Anwaltssachen jedoch nur dazu geäußert, dass auch die Bearbeitung einer Angelegenheit *durch einen Sozius* ein "Vertreten" des Mandanten durch die anderen Sozien dar-

stelle. Eine Bewertung der entfalteten Tätigkeit als solche findet sich darin nicht.

Ein "Vertreten" ist im Sinne des Dienens durch Rat und Beistand³ zu verstehen. Daran fehlt es, wenn dieser Gesichtspunkt bei der treuhänderischen Verwahrung von Geld durch den RA mit vereinbarten detaillierten Auszahlungsvoraussetzungen völlig in den Hintergrund tritt.⁴

3. Interessengegensatz

Das AnwG bejahte ferner einen Interessengegensatz der an der Hinterlegung beteiligten Parteien. Zur Begründung verwies es auf zwei Entscheidungen des IX. Zivilsenats des BGH⁵. In dessen Urteil vom 12.10.2006 hieß es:

"Der Rechtsanwalt, der auf einem Anderkonto Geld erhält, welches von einem Dritten in Erfüllung einer mit dem Mandanten getroffenen Vereinbarung geleistet wird, handelt in der Regel allein als Vertreter seines Auftraggebers. Dies folgt im Ansatz schon aus dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4, § 59b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e BRAO), weil die Interessen des Dritten in der Regel nicht mit denjenigen der vom Rechtsanwalt vertretenen Partei identisch sind, vielmehr insoweit Gegensätze und Konfliktlagen auftreten können."

Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um ein obiter dictum eines überdies nicht für Anwaltssachen zuständigen Senats,

¹ BRAK-Mitt. 2008, 278, AnwBl. 2009, 143 mit Berichtigungshinweis AnwBl. 2009, 392.

² NJW 2001, 1572.

³ Feurich/Weyland, BRAO, 7. Aufl. 2008, § 43a Rdnr. 66.

⁴ Vgl. Weigel, BRAK-Mitt. 1985, 188, 189; Jessnitzer/Blumberg, BRAO, 9. Aufl. 2000, § 3 Rdnr. 1.

⁵ AnwBl. 2007, 160 und NJW- RR 2007, 267.

⁶ NJW-RR 2007, 267; so bereits Urt. v. 22.7.2005 – IX ZR 132/03 – BGH NJW 2004, 3630, 3631.

Kahlert, Treuhänderische Verwahrung von Geldern für beide Parteien als Vertreter widerstreitender Interessen?

welches eine Analyse, ob und wann tatsächlich Interessengegensätze bestehen könnten, nicht entbehrlich macht. Dem AnwG genügte demgegenüber schon der Umstand, dass der Anwalt überhaupt eine Treuhänderfunktion für beide Vertragsgegner übernommen hatte. Es hob hervor, dass die Entscheidung darüber, ob die Räumung erfolgt sei, dem Vertragsgegner (Käufer) überlassen gewesen sei. Durch die Übernahme des Treuhandauftrages sei es dem RA nicht mehr möglich gewesen, seinen Mandanten gegen den Käufer (bei Geltendmachung eines Anspruchs) auf Auszahlung des hinterlegten Betrages zu vertreten. Ob die treuhänderische Abwicklung von Hinterlegungen durch Anwälte gängige Praxis sei, interessierte die Kammer nicht. Sie zweifelt daran, weil solche Hinterlegungen üblicherweise über Anderkonten der beurkundenden Notare erfolge. Es komme auch nicht darauf an, ob ein Verhalten üblich sei, sondern darauf, ob es Rechtsvorschriften widerspreche.

Diese Entscheidung, der angesichts einer Veröffentlichung sowohl in den BRAK-Mitteilungen als auch dem Anwaltsblatt offenbar eine besondere Bedeutung beigemessen wird, darf nicht unwidersprochen bleiben.

Bereits der Hinweis auf Treuhandtätigkeit der Notare im Rahmen der von ihnen beurkundeten Grundstücksgeschäfte führt zu folgender Überlegung: Wäre dies in der Regel als "Vertretung" beider Parteien mit widerstreitenden Interessen anzusehen, dürfte der Notar die treuhänderische Abwicklung nicht übernehmen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BNotO ist er nämlich nicht Vertreter einer Partei, sondern unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten. Bislang ist niemand auf den Gedanken gekommen, dass Notare in ihrer Treuhänderfunktion dagegen verstießen. Ihnen steht bei der Auslegung einer Treuhandauflage kein Ermessensspielraum zu. Sie sind nicht berechtigt, ihre eigene Einschätzung der Risikolage und des Sicherungsbedürfnisses der Beteiligten an die Stelle derjenigen der Treugeber zu setzen und müssen vielmehr die Auflage mit peinlicher Genauigkeit beachten sowie wortgetreu ausführen.⁷

Es gibt viele Geschäfte, an denen Notare nicht beteiligt sind, bei denen aber dennoch das Bedürfnis nach Hinterlegung eines Betrages bei einem Treuhänder besteht, beispielsweise bei der Abwicklung gerichtlicher Vergleiche, von Zug-um-Zug-Leistungen oder der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung. Es entspricht ständiger anwaltlicher Praxis, derartige treuhänderische Funktionen zu übernehmen, wie z. B. vom OLG Hamm⁸ und vom OLG Düsseldorf billigend bestätigt.9 Dem entsprach die Regelung in § 44 der früheren Richtlinien zur Ausübung des Anwaltsberufs. 10 Die Vorschrift sah vor, dass der Rechtsanwalt als Treuhänder besondere Sorgfalt anzuwenden und hierbei zu beachten habe, dass er Pflichten gegenüber allen am Treuhandverhältnis Beteiligten habe und zuwiderlaufende Sonderinteressen eines Auftraggebers dabei nicht berücksichtigen dürfe. Die Regelung setzte deshalb voraus, dass auch ein Gegner als Auftraggeber am Treuhandverhältnis beteiligt sein konnte.¹¹ Dass sich eine solche Regelung in den BORA nicht wiederfindet, bedeutet nicht, dass eine treuhänderische Verwahrung von Geld durch den RA nunmehr unzulässig sein sollte.

Hartung bejaht in den hier erörterten Fällen einen Interessenkonflikt mit folgender Hypothese: Der Treuhandvertrag verbiete es dem RA, der Forderung seines Mandanten auf vorzeitige Rückzahlung nachzukommen, denn er habe mit dem Abschluss dieses Vertrages gegenüber dem Gegner eine treuhänderische Stellung übernommen. Der eigene Mandant könne aber das Mandatsverhältnis jederzeit kündigen und die Herausgabe des hinterlegten Geldes fordern. Im Verhältnis zu seinem Mandanten sei der RA nicht berechtigt, die Rückzahlung zu verweigern. ¹²

Dies ist unverständlich und wird nicht näher begründet. Die Stellung eines Treuhänders richtet sich nach dem (mindestens) dreiseitigen Treuhandvertrag zwischen den Parteien und dem Treuhänder, also nicht nach dem internen Mandatsvertrag; der Treuhandvertrag ist unabhängig vom Mandatsverhältnis. In solchen Vereinbarungen wird in der Regel genau festgelegt, wann und unter welchen Umständen der hinterlegte Betrag an wen auszuzahlen ist. Dann aber hat der Treuhänder kein eigenes Ermessen, über das Vorliegen der Auszahlungsbedingungen zu entscheiden. Seine Tätigkeit ist darauf beschränkt, schlicht und einfach Geld zu verwahren und die Entscheidung der Parteien zu vollziehen. Dies entspricht dem gleichgerichteten Interesse der Treugeber, insoweit besteht kein Interessengegensatz. 13 Wenn die Treugeber darüber streiten, ob die Bedingungen der Auszahlung erfüllt sind, ist der RA/Treuhänder nicht zu einer eigenen Entscheidung darüber befugt. 14 Ist geregelt, dass die Herausgabe von der Zustimmung des Verfahrensgegners abhängt, muss der RA in seiner Eigenschaft als Treuhänder dies gegen den Wunsch seines Mandanten beachten, auch wenn der Gegner die Zustimmung zu Unrecht versagt. Muss darüber prozessiert werden, ist nicht etwa eine Klage auf Auszahlung gegen den Anwalt, sondern gegen den anderen Beteiligten auf Zustimmung zur Auszahlung (Abgabe einer Willenserklärung gegenüber dem Treuhänder) zu erheben. Dann aber ist der gleichzeitig als Treuhänder fungierende RA in seiner Eigenschaft als Parteivertreter auf Grund des Mandatsverhältnisses nicht gehindert, den Gegner für seinen Mandanten auf Zustimmung zu verklagen.

Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn dem Anwalt als Treuhänder ein eigenes Ermessen oder ein Entscheidungsspielraum eingeräumt sein sollte, unter welchen Umständen er an wen auszahlen darf. In einem solchen Fall kann es zu einem Konflikt zwischen den Pflichten des Anwalts aus dem Mandatsverhältnis gegenüber dem eigenen Mandanten und den Pflichten aus dem Treuhandvertrag gegenüber dem Gegner kommen. Deshalb sollten Rechtsanwälte die treuhänderische Verwahrung von Geld auch für Gegner nur übernehmen, wenn die Auszahlungsbedingungen in einer ausdrücklichen Vereinbarung klar geregelt und nicht in das Ermessen des Treuhänders gestellt sind. In dem vom AnwG Hamburg wiedergegebenen gerichtlichen Vergleich war dies allerdings geschehen.

⁷ OLG Schleswig, Urt. v. 19.6.2000 – 11 U 21/99 – OLGR Schleswig 2000, 413–414.

⁸ Urt. v. 9.5.1986 – 28 U 182/84 – AnwBl. 1987, 42, 43.

⁹ OLG Düsseldorf 22.2.2000 – 24 U 16/99 – OLGR Düsseldorf 2001, 235.

¹⁰ Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts v. 21.6.1973, letzter Stand 1.2.1987.

¹¹ OLG Düsseldorf, a.a.O., Fn. 9.

¹² Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl. 2006, § 3 Rdnr. 84 f.

¹³ Henssler/Prütting/Eylmann, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 43a Rdnr. 160 für den Fall der Hinterlegung einer Urteilssumme als Sicherheitsleistung zur Abwendung der Vollstreckung; so auch *Busse*, NJW 1999, 3017, 3019.

¹⁴ OLG Hamm, a.a.O., Fn. 8, S. 43, 44.

¹⁵ OLG Hamm, a.a.O., Fn. 8, S. 43.

Doppler, Bericht über die 6. Konferenz der Berufsrechtsreferenten

Bericht über die 6. Konferenz der Berufsrechtsreferenten

Rechtsanwältin Brigitte Doppler*

Am 12.6.2009 fand in Stralsund unter der bewährten Leitung von Herrn Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, die 6. Berufsrechtsreferentenkonferenz statt. Präsident Staehle wurde einstimmig bis auf Weiteres zum Vorsitzenden der Berufsrechtsreferentenkonferenz gewählt. Ziel der Veranstaltung war der gegenseitige Informations- und Gedankenaustausch der für die Berufsaufsicht zuständigen Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern. Teilgenommen haben die Vertreter nahezu aller Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Diskutiert wurden insbesondere folgende Themen:

1. Tätigkeitsverbot nach § 47 BRAO

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 BRAO ist es Rechtsanwälten, die vorübergehend als Angestellte im Öffentlichen Dienst tätig sind, nicht gestattet, ihren Beruf als Rechtsanwalt auszuüben. Die Bundesagentur für Arbeit respektive die von ihr mitbetriebenen ARGEn beschäftigen vermehrt junge Kolleginnen und Kollegen als Widerspruchssachbearbeiter mit zeitlich befristeten Verträgen. Diese werden zumindest teilweise auch hoheitlich tätig. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, ob nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO die Möglichkeit besteht, dass die Rechtsanwaltskammern den betroffenen Kollegen auf ihren Antrag hin einen Vertreter bestellen oder ihnen gestatten, ihren Beruf selbst auszuüben. Einheitlich bestand die Meinung, dass, sobald eine hoheitliche Tätigkeit vorliegt, von einem Tätigkeitsverbot nach § 47 BRAO nicht abgesehen werden kann.

2. Zweigstellenproblematik

Bei der Einrichtung von Zweigstellen besteht immer noch Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage, wie diese nach außen hin zu deklarieren ist. Einigkeit bestand darüber, dass auch für die Zweigstelle die Anforderungen von § 5 BORA mit den Mindestanforderungen für den Betrieb einer Kanzlei gelten sollten. Soweit beabsichtigt ist, auf einem gesonderten Briefbogen der Zweigstelle aufzutreten, wird jedenfalls aus wettbewerbsrechtlichen Gründen angeraten, auf dem Briefbogen der Zweigstelle auch den Hauptsitz der Kanzlei zu benennen. Ansonsten besteht wohl die Gefahr der Irreführung. Empfohlen wird ebenfalls, die Zweigstelle als solche zu kennzeichnen. Zu der Frage, ob auch eine berufsrechtliche Verpflichtung zur Angabe des Hauptsitzes der Kanzlei auf dem Briefbogen der Zweigstelle besteht, konnte keine Einigkeit erzielt werden.¹

3. Folgen des Wegfalls des Verbots der Sternsozietät und Änderung von § 59a BRAO

Nach dem Wegfall des Verbots der Sternsozietät ist es für Rechtsanwälte zulässig, Mitglied in mehreren Rechtsanwaltssozietäten zu sein. In diesem Zusammenhang ergeben sich viele Probleme bei Fragen des Auftritts nach außen. Wie auch bei der Zweigstellenproblematik muss klar sein, wo der Hauptsitz der Kollegin oder des Kollegen ist.

4. Masseninkasso durch Rechtsanwälte

Vermehrt sind Kolleginnen und Kollegen im Bereich der massenhaften Forderungsbeitreibung tätig. Beschrieben wurde insbesondere ein Fall, bei dem in großer Zahl Forderungen für die Anbieter sogenannter Abo-Fallen geltend gemacht werden. Daneben wurden Fälle erörtert, in denen Rechtsanwälte Mandanten ihre Briefköpfe zu deren eigenem Gebrauch gewähren. Die Mandanten betreiben dann auf dem Briefbogen des Rechtsanwalts selbständig die Beitreibung ihrer Forderung. Der Rechtsanwalt erhält hierfür eine Entschädigung bzw. Beteiligung an den Rechtsanwaltsgebühren. Bedenken bestehen insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob und in welcher Höhe Gebühren gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden können. Daneben wurde im Hinblick auf die Anforderungen an die anwaltlichen Inkassotätigkeit auf die Entscheidung des BGH vom 9.6.2008² verwiesen. Eine rechtskräftige Entscheidung in strafrechtlicher oder gebührenrechtlicher Hinsicht liegt in diesem Zusammenhang noch nicht vor.

Verwendung qualifizierender Zusätze – Verwechslungsgefahr mit Fachanwaltsbezeichnungen, z.B. "Rechtsanwalt für …"

Anlass für die erneute Diskussion dieser Thematik war die Entscheidung des AGH Schleswig-Holstein vom 5.2.2009³ zu § 7 Abs. 2 BORA. Dabei wurde die Bezeichnung "Rechtsanwälte für Arbeitsrecht" nach § 7 Abs. 2 BORA für unzulässig erachtet, da eine Verwechslungsgefahr mit der Fachanwaltsbezeichnung "Fachanwalt für Arbeitsrecht" bestehe und die Bezeichnung irreführend sei. Es bestand überwiegend die Auffassung, dass bei der Bezeichnung "Rechtsanwalt für ..." in Verbindung mit einem Fachanwaltsgebiet die Gefahr der Verwechslung mit dem Fachanwalt besteht. Aufgezeigt wurden dabei die verschiedenen Möglichkeiten der Vorgehensweisen im Hinblick auf ein berufsrechtliches oder aber auch wettbewerbsrechtliches Verfahren. In Ergänzung hierzu wurde erneut der Beschluss des BGH vom 12.12.2000⁴ im Hinblick auf die Bezeichnung "Kanzlei für Arbeitsrecht" erörtert. Soweit in der Kanzlei tatsächlich das jeweilige Fachgebiet schwerpunktmäßig durch einen oder mehrere Anwälte der Kanzlei bearbeitet wird, wird die Bezeichnung für zulässig erachtet. Bedenken ergeben sich im Hinblick auf die Führung einer solchen Bezeichnung durch einen Einzelanwalt, der nicht Fachanwalt ist.

^{*} Die Autorin ist Geschäftsführerin der RAK München.

¹ Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 6./7.11.2009 eine Änderung von § 10 BORA beschlossen, wonach eine Verpflichtung zur Angabe der Hauptkanzlei auf dem Briefbogen der Zweigstelle bestehen soll.

² Az. AnwSt (R) 5/05.

³ BRAK-Mitt. 2009, 133 ff.

⁴ Az. AnwZ (B) 11/2000.

Doppler, Bericht über die 6. Konferenz der Berufsrechtsreferenten

Zulässigkeit der Verwendung von Mehrwert- und Vanitynummern

Bei sogenannten Vanitynummern handelt es sich um Nummern, die gleichzeitig eine bestimmte Buchstabenkombination über die Telefonzifferntasten begründen. Dabei sind Schlagworte wie "Rechtsanwalt", "Anwaltskanzlei" oder "Rechtsanwaltskanzlei" möglich. Im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 21.2.2002⁵ wurde die Verwendung von Vanitynummern für zulässig erachtet.

Darüber hinaus wurde die Verwendung von kostenpflichtigen Mehrwertnummern (z.B. 0900er-Nummern) diskutiert. Problematisiert wurde dabei insbesondere, dass der Rechtsanwalt an den anfallenden Telefongebühren beteiligt wird.

Die geschilderte Praxis wurde für fragwürdig gehalten. Uneinigkeit bestand jedoch darin, ob die Verwendung von Mehrwertnummern einen Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten begründet.

7. Mitteilungspflicht des Vorstands gemäß § 73 Abs. 3 BRAO n.F.

Gemäß § 73 Abs. 3 BRAO n.F. haben die Rechtsanwaltskammern seit dem 1.9.2009 in Beschwerdeverfahren den Beschwerdeführer von ihrer Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens, wobei § 76 BRAO unberührt bleibt. Im Hinblick auf § 76 BRAO bestand Einigkeit darüber, dass sich die Begründung nur auf die Tatsachen beziehen darf, die dem Beschwerdeführer bereits bekannt sind. Darüber hinaus wurde insbesondere bei Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft die Frage des Zeitpunkts der Mitteilungspflicht erörtert.

8. § 3 Abs. 2 BORA: Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei Zustimmung beider gegnerischen Parteien

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA ist bei Berufsausübungsgemeinschaften unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere bei der Einwilligung durch die Mandanten, eine Aufhebung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen denkbar. Die Frage, ob dies auch bei der Vertretung von gegnerischen Parteien durch nur einen Rechtsanwalt möglich ist, wurde überwiegend verneint; dies insbesondere im Hinblick auf die in § 3 Abs. 2 BORA zu berücksichtigenden Belange der Rechtspflege und die Geradlinigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

9. Wettbewerbsrechtliches Vorgehen der Kammern

Teilweise werden gegen die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern bei Verstößen gegen das anwaltliche Berufsrecht, die gleichzeitig Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht darstellen, Wettbewerbsprozesse geführt. Es fand ein Gedankenaustausch dazu statt, unter welchen Voraussetzungen dies sinnvoll und möglich ist. In diesem Zusammenhang berichteten mehrere Kammern davon, dass eine Vereinbarung mit den örtlichen Anwaltsvereinen besteht, dass es diesen überlassen bleibt, wettbewerbsrechtlich gegen Kollegen vorzugehen. Die Frage, ob den Berufskammern eine entsprechende Klagebefugnis zusteht, war auch Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde⁶; das BVerfG hat die Möglicheit eines wettbewerbsrechtlichen Vorgehens in dringenden Fällen bejaht.

10. Auskunftserteilung von Berufshaftpflichtversicherungen, § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO

§ 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO verpflichtet die Rechtsanwaltskammern auf Antrag zur Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche die Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder bekanntzugeben, es sei denn, diese können entgegenstehende schutzwürdige Belange darlegen. Vor diesem Hintergrund wurde erörtert, welche Anforderungen an mögliche entgegenstehende schutzwürdige Belange der Rechtsanwälte zu stellen sind. Als mögliche schutzwürdige Belange wurden beispielhaft diskutiert: ein Nachweis des Rechtsanwalts, dass er den Vorgang bereits seiner Berufshaftpflichtversicherung gemeldet hat, dass die Höhe des Schadens unter den Selbstbehalt des Kollegen fällt oder dass bereits in einem gerichtlichen Verfahren geklärt wurde, dass kein Schadensersatzanspruch gegen den Rechtsanwalt besteht. Ein bloßes Bestreiten des Schadensersatzanspruchs kann nach einheitlicher Ansicht die Auskunftserteilung nicht verhindern.

11. Entscheidung des AGH Hamburg vom 16.2.2009 – Az. I EVY 6/08

In seiner Entscheidung vom 16.2.2009⁷ hat der Anwaltsgerichtshof der Freien Hansestadt Hamburg die bislang geltende Rechtsprechung des BGH im Hinblick auf die Figur der einheitlichen Pflichtverletzung aufgegeben. Darüber hinaus hat der AGH Hamburg in seinem Urteil festgestellt, dass eine Einstellung eines vorangehenden Strafverfahrens nach § 153a StPO eine anderweitige Ahndung im Sinne des § 115b BRAO darstelle.

12. Forderung eines Rechtsanwalts gegenüber einem Notar auf Gebührenteilung

Ein Rechtsanwalt hat in einer Eheauseinandersetzung einen Grundstücksübertragungsvertrag vorbereitet, diesen an einen Notarkollegen zur Beurkundung weitergeleitet und von diesem einen Anteil seiner Gebühren verlangt. Eine Zahlung erfolgte nicht. Die zuständige Kammer sah darin einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO i.V.m. § 17 Abs. 1 letzter Satz BNotO, § 140 Satz 2 KostO.

13. Erhebung von Gebühren im berufsrechtlichen Verfahren

Nach der Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung wurde mit § 192 BRAO den Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit eingeräumt, Verwaltungsgebühren zu erheben. Einzelne Kammern haben in diesem Zusammenhang bereits eine Gebührenordnung für das Rüge- und Einspruchsverfahren eingeführt.

14. Einfluss ethischer Grundsätze auf berufsrechtliche Entscheidungen

Immer wieder sind Rechtsanwaltskammern mit Verhaltensweisen von Kollegen konfrontiert, die inakzeptabel erscheinen, jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berufsrechtlich nicht geahndet werden können. In der Diskussion hat sich herauskristallisiert, dass gemeinsame Grundwerte erarbeitet werden müssen, selbst wenn die Nichteinhaltung dieser nicht mit Mitteln des anwaltlichen Berufsrechts zu ahnden ist. Übereinstimmend wurde die Einrichtung der Ethik-Kommission der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt.

⁵ Az. I ZR 281/99.

⁶ Az. 1 BvR 981/00.

Belehrung über Berufspflichten und anwaltliche Verschwiegenheit für Hilfspersonal, Servicefirmen usw.

Problematisiert wurde die Frage, wie die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht bei der Inanspruchnahme externer Dienstleister gewahrt werden könne. In zunehmendem Maße delegieren Kollegen anwaltliche Leistungen an Externe, z.B. EDV-Dienstleister, Schreibbüros, Callcenter etc. Neben der Problematik, ob es überhaupt zulässig ist, Externe in die

Kanzleiorganisation einzugliedern, stellt sich die Frage, ob es genüge, mit Verschwiegenheitsverpflichtungen wie bei kanzleiinternen Mitarbeitern zu arbeiten. Auch die Frage, inwieweit sich derartige Dienstleister auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53a StPO bzw. Beschlagnahmefreiheit gemäß § 97 StPO berufen können, bedarf nach übereinstimmender Meinung der Konferenz einer ergänzenden gesetzlichen Regelung.

Aus der Arbeit der BRAK

Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien

Der BRAK-Ausschuss "Bewertung von Anwaltskanzleien" hat unter Vorsitz von RA Dr. Jürgen F. Ernst, München, den im Jahre 2007 letztmals überarbeiteten Bericht (BRAK-Mitt. 2007, Heft 3, 112 ff.) im Auftrag des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer zum fünften Mal fortgeschrieben. Der Bericht dient als interne Entscheidungshilfe für die regionalen RAKn und als Schema für die Bewertung von Anwaltskanzleien. Mitglieder des Ausschusses sind RAUN Joachim Bensmann, Osnabrück; RA Claus Benz, Stuttgart; RA Dr. Jürgen F. Ernst, München; RA Dr. Joachim Löhr, Bad Berka; RA Dr. Michael Streck, Köln; RAUN Joachim Teubel, Hamm und RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin.

A. Zweck

Seit Veröffentlichung des überarbeiteten Berichts des Ausschusses im Jahre 2007 haben sich Rechtsprechung und Praxis weiter entwickelt. Der Ausschuss trägt durch eine Überarbeitung dieser Entwicklung Rechnung.

Der Bericht ist dazu bestimmt, Entscheidungsmerkmale für die Bewertung einer Anwaltskanzlei aufzustellen. Damit soll einerseits den Kolleginnen und Kollegen Hilfe für Verkauf oder Erwerb einer Kanzlei, für Eintritt in eine Sozietät, Ausscheiden aus einer Sozietät oder Auflösung einer Sozietät sowie für den Zugewinnausgleich oder für den Erbfall gegeben werden. Andererseits soll eine Entscheidungshilfe für eine einheitliche Beurteilung der Angemessenheit bei der Prüfung eines Kanzleiübernahmevertrages und für die gutachterliche Tätigkeit gegeben werden.

Die folgenden Bewertungshinweise gehen von der Umsatzmethode aus, da sich diese in der Praxis gegenüber anderen Methoden, wie z.B. der Ertragswertmethode, als einfacher handhabbar erwiesen hat. Die Erfahrung zeigt, dass die Anwendung der Umsatzmethode zu verwertbaren Ergebnissen führt.

Die Prüfung der Angemessenheit sowie die berufsrechtliche Unbedenklichkeit eines Kanzleiübernahmevertrages setzen auch die Bestimmung des Wertes einer Kanzlei voraus. Dabei soll im Interesse der Rechtspflege der Erwerber vor einer mit der Ausübung des Anwaltsberufes nicht zu vereinbarenden Einschränkung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit geschützt werden. Dazu ist der aktuelle Kanzleiwert festzustellen.

Anlässe für die Feststellung des Kanzleiwerts bzw. des Kanzleianteils sind vor allem

- Übergabe oder Verkauf durch den bisherigen Inhaber oder dessen Erben und für die Ermittlung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen;
- 2. Eintritt in eine bestehende Sozietät, Begründung einer Sozietät, Ausscheiden aus einer Sozietät oder deren Auflösung;
- 3. die Berechnung des Zugewinns.

Die Entscheidungsmerkmale können auf den Einzelfall nicht schematisch angewendet werden, da die Verhältnisse jeder Anwaltskanzlei sich unterscheiden und durchweg individuell zu beurteilen sind.

Bei der Bewertung ist stets zu berücksichtigen, ob die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsberatung und deren eingetretene oder deren absehbare Änderung unmittelbare Auswirkungen auf den zukünftigen Umsatz der Anwaltskanzlei haben werden.

Die folgenden Ausführungen geben daher nur Anhaltspunkte. Im Falle der Aufgabe ohne Nachfolger und beim Tod des Kanzleiinhabers sinkt der Wert der Kanzlei in kurzer Zeit in starkem Maße, so dass in diesen Fällen bei der Feststellung des Kanzleiwertes im Interesse aller Beteiligten kurzfristig ein Ergebnis erzielt werden muss.

B. Begriffsbestimmungen

Die entgeltliche Übernahme einer Kanzlei ist zulässig. Sie verstößt grundsätzlich weder gegen die guten Sitten¹ noch gegen das Berufsrecht (§ 27 S. 2 BORA).

Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung müssen Verschwiegenheitsverpflichtung² und Datenschutzrecht³ berücksichtigt werden.

Der Wert einer Kanzlei setzt sich aus dem "Substanzwert" und dem eigentlichen "Kanzleiwert" zusammen.

I. Substanzwert

Der Substanzwert einer Kanzlei ist nach allgemeinen Grundsätzen festzustellen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

¹ BGH, Urt. v. 13.6.2001 – VIII ZR 176/00, NJW 2001, 2462 = AnwBl. 2001, 571; OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.12.2001 – 24 U 19/01 AnwBl. 2002, 431; OLG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 15.3.2002 – 1 U 137/01, NJW-RR 2002, 1285.

² BGH, Urt. v. 13.6.2001, NJW 2001, 2462 = AnwBl. 2001, 571; BGH, Urt. v. 22.5.1996, NJW 1996, 2087 = AnwBl. 1996, 542.

³ Römermann, Zur Verletzung der Schweigepflicht beim Verkauf von Kanzleien oder Praxen, BGHReport 2001, 667; Auernhammer, Datenschutz bei Praxiskauf und Praxisfusion, AnwBl. 1996, 517; Abel, Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz, 2. Auflage, München 2003.

1. Büroeinrichtung

Büroeinrichtung einschließlich der Bürogeräte, der Bibliothek mit Kommentaren und Zeitschriftensammlungen, der Datenträger u.a. Angesichts des geringen Verkehrswertes von gebrauchten Möbeln, des Veraltens von Hardware und Software, des raschen Veraltens von Bibliotheken (abgesehen von Zeitschriftensammlungen) sowie der Kosten aus Lizenz- und Leasingverträgen ist der Substanzwert in der Regel nicht erheblich und entspricht in keinem Fall dem Anschaffungswert. Die Grundsätze für die Ermittlung des gemeinen Wertes im Sinne des Bewertungsgesetzes oder der steuerlichen Richtlinien können Anhaltspunkte für die Bewertung der materiellen Wirtschaftsgüter sein.

2. Ausstehende Forderungen

Über die ausstehenden Forderungen – sowohl bereits abgerechnete als auch noch nicht abgerechnete angefallene Vergütungsansprüche – aus der Zeit vor dem Stichtag der Übernahme oder der Bewertung sollte eine besondere Vereinbarung getroffen werden, wobei Einzelbewertung oder Pauschalierung möglich sind.

Bei laufenden Mandaten ist ggf. eine Abgrenzung von Vergütungsansprüchen und/oder Vorschüssen einschließlich Fremdgeldern vorzunehmen.

3. Verbindlichkeiten des Übergebers

Im Falle des Eintritts in eine Sozietät haftet der Übernehmer persönlich für die vor seinem Eintritt begründeten kanzleibezogenen Verbindlichkeiten. ⁴ Dies gilt in der Regel weder im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Einzelanwälte zu einer Sozietät⁵ noch im Falle der Übernahme einer Einzelkanzlei.

II. Ideeller Kanzleiwert

Neben dem Substanzwert ist der ideelle Wert (auch oft "good will" genannt) maßgeblich. Er entspricht nicht dem Geschäftswert (Firmenwert) im kaufmännischen (gewerblichen) Sprachgebrauch. In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass die Kanzlei eines freiberuflich Tätigen, insbesondere auch eine Anwaltskanzlei, auch einen ideellen Wert haben kann. 7

C. Art der Bewertung

Die Anwaltskanzlei ist kein gewerblicher Betrieb und kein kaufmännisches Unternehmen. Sie unterscheidet sich von diesen in wesentlichen Faktoren und Funktionen.

- 4 BGH, Versäumnisurteil v. 7.4.2003, NJW 2003, 1803 = BRAK-Mitt. 2003, 188; BGH, Urt. v. 12.12.2005 II ZR 283/03, NJW 2006, 765 = AnwBl. 2006, 550.
- 5 BGH, Urt. v. 22.1.2004 IX ZR 65/01, NJW 2004, 836; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.12.2005 – L 11 KA 7/04, MedR 2006, 310 = GesR 2006, 505.
- 6 BFH, Urt. v. 16.5.2002, BStBl. II 2003, 10 = BB 2002, 2494 = DStR 2002, 1945; BFH, Urt. v. 10.1.2002, BStBl. II 2002, 387 = NJW 2002, 2813 = DStR 2002, 754; BFH, Urt. v. 30.3.1994, BStBl. II 1994, 903 = NJW 1995, 1174; BFH, Urt. v. 24.2.1994, BStBl. II 1994, 590 = NJW 1994, 2311.
- 7 Kratzsch, Die Realteilung einer Freiberufler-GbR, PFB 2006, 108; Lenzen/Ettmann, Ertragswert- und Umsatzmethode zur Bewertung von Rechtsanwaltskanzleien, BRAK-Mitt. 2005, 13; Hellbardt/Prengel, Die Bewertung einer Steuerberatungspraxis, PFB 2005, 199; Schulze zur Wiesche, Ausscheiden aus einer freiberuflichen Praxis unter Mitnahme des bisher betreuten Mandantenstammes, Stbg 2003, 435; Kampmann, Rechtsfragen zur Übernahme einer Einzelpraxis unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsstörungen, Frankfurt 1999; Achter, Bewertung von freiberuflichen Unternehmen, Stbg 2003, 67 ff., 79 ff., 129 ff.; BGH, Urt. v. 5.7.2006 VIII ZR 172/05, BGHZ 168, 220 = NJW 2006, 2847; OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.11.2000, NZG 2001, 654; BGH, Urt. v. 8.5.2000, BRAK-Mitt. 2000, 205 = NJW 2000, 2584.

Der Kanzleiwert ist aufgrund der ausgeprägten, durch das Gesetz geschützten Vertrauensbeziehung nachhaltig personengebunden. Er ist daher seinem Wesen nach etwas anderes als der Geschäftswert (Firmenwert) des gewerblichen Unternehmens, der auf einer durch sachliche Maßnahmen und Aufwendungen besonders geförderten Leistungsfähigkeit des Betriebes beruht. Demgegenüber endet das persönliche Vertrauensverhältnis zum Kanzleiinhaber zwangsläufig mit dessen Ausscheiden mit der Folge, dass sich der Kanzleiwert verhältnismäßig rasch verflüchtigt.⁸

Auch die Rechtsprechung behandelt den Kanzleiwert beim Freiberufler anders als den Geschäftswert beim Gewerbetreibenden. Soweit für die Bewertung von Wirtschaftsprüfer- und/ oder Steuerberaterkanzleien besondere Grundsätze empfohlen werden,⁹ sind diese Grundsätze auf die Bewertung von Anwaltskanzleien nicht anwendbar. Die Anwaltskanzlei im Allgemeinen hat nicht fast ausschließlich Dauerklienten wie Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterkanzleien. Letztere übernehmen auch weitgehend Buchführungsfunktion. Es fallen bei ihr nicht mit der gleichen Regelmäßigkeit Mandate der gleichen Klienten an, von Inkasso-Aufträgen oder Firmenberatungen abgesehen.

D. Bewertungsgrundlagen

I. Bemessungsgrundlage Umsatz

Der geeignete Wertbestimmungsfaktor ist der Umsatz, da er am sichersten festzustellen ist und da sich aus dem erzielten Umsatz und dessen Entwicklung die Chancen des Übernehmers oder Fortführers einer Kanzlei am ehesten beurteilen lassen. Der Gewinn dagegen, auf den die verschiedenen Ertragswertmethoden primär abstellen, hängt weitgehend von den betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten der einzelnen Rechtsanwaltskanzlei ab. Die Berechnung nach dem Umsatz entspricht auch der Praxis.¹⁰

Die Bewertung nach dem Umsatz erfordert Kenntnis der Entwicklung der Kanzlei in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr des Bewertungsfalles. Es hat sich bewährt, das letzte Kalenderjahr vor dem Stichtag doppelt zu gewichten, da sich so die positive oder negative Entwicklung der Kanzlei in jüngster Zeit ausdrückt. Sofern keine Besonderheiten vorliegen, sind daher die Umsätze der letzten drei vollendeten Kalenderjahre zusammenzuzählen und der Umsatz des letzten vollendeten Kalenderjahres nochmals hinzuzuzählen und das Ergebnis dann durch vier zu teilen. Die Umsatzentwicklung des laufenden Jahres kann für die Beurteilung der Entwicklung der Kanzlei im Vergleich mit den Umsätzen der drei vergangenen Jahre hilfreich sein.

Umsatz bedeutet Ist-Umsatz ohne Umsatzsteuer. Es kann unter entsprechender Anwendung dieses Berichtes auch der bilanzierte Umsatz zugrunde gelegt werden.

⁸ BFH, Urt. v. 30.3.1994, BStBl. II 1994, 903 = NJW 1995, 1174 = BB 1994, 2042; BFH, Urt. v. 24.2.1994, BStBl. 1994, 590 = NJW 1994, 2311 = BRAK-Mitt. 1994, 181.

⁹ Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis, Berufsrechtliches Handbuch der Bundessteuerberaterkammer, Teil II Fach 4.

¹⁰ Achter, Bewertung von freiberuflichen Unternehmen, Stbg 2003, 67 ff., 79 ff., 129 ff.; Janssen, Die Bewertung von Anwaltskanzleien, NJW 2003, 3387; Heid, Die Bewertung gemischter Sozietäten, DStR 1998, 1565; Meier, Die Bewertung einer freiberuflichen Praxis im Zugewinnausgleich, FuR 1996, 94; Lang, Kauf und Verkauf einer Steuerberatungspraxis, StuB 2000, 1140; Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis, Berufsrechtliches Handbuch der Bundessteuerberaterkammer, Teil II Fach 4.

II. Umsatzbereinigung

Der Umsatz ist von solchen außerordentlichen Einnahmen zu bereinigen, die weniger Ausfluss der Anwaltstätigkeit als Ausfluss der Persönlichkeit des Kanzleiinhabers und daher personenbezogen oder außerordentlich anwaltsbezogen sind.

1. Außerordentliche personenbezogene Einnahmen

Beispiele für außerordentliche personenbezogene Einnahmen sind:

Einnahmen als

- Politiker,
- Mitglied eines Aufsichtsrats oder Beirats,
- Organ eines Verbandes, Vereins und/oder einer sonstigen Organisation,
- Schriftsteller,
- Lehrer,
- Referent in Fort-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

2. Außerordentliche anwaltsbezogene Einnahmen

Beispiele für außerordentliche anwaltsbezogene Einnahmen sind:

Finnahmen als

- Testamentsvollstrecker,
- Insolvenzverwalter,
- Vergleichsverwalter,
- Zwangsverwalter,
- Vormund,
- Pfleger,
- Vermögensverwalter,
- Treuhänder,
- Mediator,
- Mitglied eines Schiedsgerichtes, einer Schiedsstelle und/oder eines Berufsgerichtes oder als Ombudsmann,
- Sachverständiger,
- Betreuer,

soweit diese Einnahmen nur gelegentlich erzielt werden und nicht aus der Haupttätigkeit des Rechtsanwalts resultieren.

Bei der Bewertung der Anwaltskanzlei beim Anwaltsnotariat bleibt ein etwaiger Umsatz aus dem Notariat unberücksichtigt. Umsatz ist allein der Umsatz aus der Anwaltskanzlei, da das Notariat kein veräußerliches Wirtschaftsgut ist. ¹¹ Erfahrungsgemäß profitiert aber die Anwaltskanzlei von der Verbindung mit einem Notar. Die gleichzeitige Tätigkeit als Notar kann deshalb ein werterhöhender Umstand sein, der im Berechnungsfaktor berücksichtigt werden kann. Umgekehrt ist der Wegfall, wenn der Übernehmer bzw. Erwerber kein Anwaltsnotar ist oder in naher Zukunft wird, ein wertsenkender Umstand.

III. Berechnungsfaktor für den Einzelfall

Der nach D. I. und II. ermittelte Umsatz ist die Bemessungsgrundlage. Diese ist mit dem von den Umständen des Einzelfalls abhängigen Berechnungsfaktor zu multiplizieren, der i.d.R. zwischen 0,3 und 1,0 liegt. Dieser Rahmen ergibt sich aus den besonderen beruflichen Verhältnissen und der Marktsituation. In Ausnahmefällen kann der Berechnungsfaktor auf 0 fallen oder bis 1,3 steigen. Eine Reduzierung auf 0 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn durch Krankheit oder aus anderen Gründen eine Kanzlei lange nicht mehr betrieben

11 Eylmann/Vaasen, Bundesnotarordnung/Beurkundungsgesetz, 2. Aufl. 2004, § 47 BNotO, Rdnr. 23.

wurde oder völlig unwirtschaftliche oder zerrüttete Verhältnisse vorliegen.

Es besteht kein Erfahrungssatz, dass bei einer durchschnittlichen Kanzlei der Mittelwert des Bewertungsfaktors anzusetzen ist. Die Bewertungsmerkmale sind im Einzelfall jeweils sorgfältig zu gewichten. Bei jeder Bewertung ist zu berücksichtigen, ob bei der Wertbestimmung Preisverhandlungen oder Angebot und Nachfrage schon zu einer Konkretisierung geführt haben. Ist zum Beispiel im Falle der Bestimmung des Zugewinns oder bei einer Erbauseinandersetzung kurzfristig der Wert einer Kanzlei zu bestimmen, wird sich in der Regel der abstrakt bestimmte Kanzleiwert nicht durch Verkaufsgespräche konkretisiert haben. Ohne solche Vorgespräche ist auch kaum damit zu rechnen, dass sich ein zum Stichtag errechneter Wert einer Kanzlei kurzfristig realisieren lässt. In solchen Fällen sind entsprechende Abschläge unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit des Wertes vorzunehmen.

Der Abzug eines kalkulatorischen Unternehmerlohns ist bei der vorliegenden Bewertungsmethode nicht erforderlich. Die im Rahmen des vorliegenden Bewertungsverfahrens zu beachtenden materiellen, wertbestimmenden Faktoren berücksichtigen diesen Umstand bereits. Insbesondere wird vermieden, dass der von der Rechtsprechung für unzulässig gehaltene subjektive Mehrwert in Form von erst zukünftigen Erträgen durch die persönliche Arbeit des Kanzleiinhabers anfällt.¹² Der auf der Grundlage dieser Richtlinien ermittelte ideelle Wert ist abschließend und bedarf über die in den Richtlinien selbst enthaltenen Korrekturen hinaus keiner weiteren Änderung.

Die bei der Ausfüllung des Regelrahmens im Einzelfall zu berücksichtigenden Umstände sind im Folgenden unter E. dargestellt.

E. Anwendung auf Fallgruppen

I. Wert der Einzelkanzlei

1. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist gemäß Punkt D. I. und II. zu ermitteln.

2. Bestimmung des Berechnungsfaktors

Bei der Bestimmung des Berechnungsfaktors ist zu berücksichtigen, dass sich der "Kanzleiwert" je nach den Umständen des Einzelfalls mehr oder weniger schnell verflüchtigt.

3. Wertbestimmende Merkmale

a) Wertsenkende Merkmale

Für die Einzelbestimmung des Berechnungsfaktors können z. B. wertsenkende Merkmale sein:

- Bestehen der Kanzlei seit weniger als zehn Jahren,
- hohes Alter oder schlechte Gesundheit des Kanzleiinhabers,
- Umsätze mit wenigen Großklienten,
- überdurchschnittliche kanzleibedingte Kosten,
- Kosten angestellter Rechtsanwälte,
- auslaufende Tätigkeitsarten der Kanzlei (z.B. Vertreibungsschäden, Rückübertragungen).

b) Werterhöhende Merkmale

Bei der Einzelbestimmung des Berechnungsfaktors können z.B. werterhöhende Merkmale sein:

¹² BGH, Urt. v. 6.2.2008 – Az. XII ZR 45/06, NJW 2008, 1221.

- Bestehen der Kanzlei länger als zehn Jahre,
- breit gestreuter Klientenkreis,
- überdurchschnittlich niedrige Kosten,
- Einführung des Bewerbers in die Klientel durch bisherige Tätigkeit des Erwerbers in der Kanzlei oder weitere Übergangstätigkeit des Übergebers,
- besonderer Ruf der Kanzlei,
- günstige Geschäfts- und Konkurrenzlage der Kanzlei,
- günstiger Mietvertrag der Kanzlei,
- moderne Ausstattung der Kanzlei bzw. geringer Investitionsbedarf.

II. Beteiligungswert

Es sind drei Fälle des Beteiligungswertes zu unterscheiden:

- 1. Beteiligungswert bei bestehender Sozietät,
- Gründung einer Sozietät oder Eintritt in eine bestehende Sozietät,
- Auflösung einer Sozietät oder Ausscheiden aus einer Sozietät.

Bei der Bestimmung des Beteiligungswerts ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst wird der Kanzleiwert der Sozietät insgesamt ermittelt. Sodann ist er auf die Gesellschafter der Sozietät aufzuteilen. Die Aufteilung ist nicht Teil der Bewertung, sondern folgt dem Gesellschaftsvertrag und, falls dieser nicht weiterhilft, dem allgemeinen Gesellschaftsrecht.

1. Beteiligungswert bei bestehender Sozietät

Dabei ist der Kanzleiwert der Sozietät zu bestimmen.

a) Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist gemäß Punkt D I. und II. zu ermitteln.

b) Bestimmung des Berechnungsfaktors

Bei der Bestimmung des Berechnungsfaktors ist zu berücksichtigen, dass sich der "Kanzleiwert" je nach den Umständen des Einzelfalls mehr oder weniger schnell verflüchtigt. Die Verflüchtigung erfolgt schneller, wenn der abgebende RA in höherem Alter steht oder krank ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beteiligungswert in besonderem Maße von der Arbeitskraft und der Leistungsfähigkeit des RA abhängig ist, da von diesen der zukünftige Umsatz abhängt. Die Bestimmung des Berechnungsfaktors muss daher die Unsicherheit dieser Faktoren berücksichtigen.

c) Wertbestimmende Merkmale

aa) Wertsenkende Merkmale

Für die Einzelbestimmung des Berechnungsfaktors können z.B. wertsenkende Merkmale sein:

- Bestehen der Kanzlei seit weniger als zehn Jahren,
- hohes Alter oder schlechte Gesundheit der Kanzleiinhaber,
- Einkünfte von wenigen Großklienten,
- überdurchschnittliche kanzleibedingte Kosten,
- Kosten angestellter Rechtsanwälte,
- auslaufende Tätigkeitsarten der Kanzlei (Vertreibungsschäden, Rückübertragungen).

bb) Werterhöhende Merkmale

Bei der Einzelbestimmung des Berechnungsfaktors können z.B. werterhöhende Merkmale sein:

- Bestehen der Kanzlei länger als zehn Jahre,
- breit gestreuter Klientenkreis,
- überdurchschnittlich niedrige Kosten,
- Einführung des Bewerbers in die Klientel durch bisherige Tätigkeit des Erwerbers in der Kanzlei oder weitere Übergangstätigkeit des Übergebers,
- besonderer Ruf der Kanzlei,
- günstige Geschäfts- und Konkurrenzlage der Kanzlei,
- günstiger Mietvertrag der Kanzlei,
- moderne Ausstattung der Kanzlei.

d) Ergebnis

Der Beteiligungswert des Sozietätsanteils ergibt sich dann aus dem entsprechenden Prozentsatz, mit dem der Sozius an der Sozietät beteiligt ist. Soweit im Sozietätsvertrag keine besonderen Regelungen über die Bewertung getroffen worden sind, sind Pflichten, die der Sozius im Sozietätsvertrag übernommen hat (z.B. Altersvorsorgung anderer Sozien), entsprechend zu bewerten und vom Beteiligungswert abzusetzen. Soweit den Pflichten Rechte entsprechen, die dem Eintretenden zustehen, ist dies zu berücksichtigen.

2. Gründung einer Sozietät oder Eintritt in eine bestehende Sozietät

a) Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist gemäß Punkt D I. und II. zu ermitteln.

b) Bestimmung des Berechnungsfaktors

Bei der Bestimmung des Berechnungsfaktors kann berücksichtigt werden, dass die Aussicht der Wiederkehr der bisherigen Erträge bei der Übernahme einer Beteiligung (Sozietätsanteil) hoch ist.

c) Wertbestimmende Merkmale

aa) Wertsenkende Merkmale

Für die Einzelbestimmung des Berechnungsfaktors können z.B. wertsenkende Merkmale sein:

- Bestehen der Kanzlei weniger als zehn Jahre,
- hohes Alter der Sozien,
- schlechte Gesundheit der Sozien,
- Einkünfte von wenigen Großklienten,
- überdurchschnittliche kanzleibedingte Kosten,
- auslaufende T\u00e4tigkeitsarten der Kanzlei (Vertreibungssch\u00e4den, R\u00fcck\u00e4bertragungen).

bb) Werterhöhende Merkmale

Bei der Einzelbestimmung des Berechnungsfaktors können z.B. werterhöhende Merkmale sein:

- Bestehen der Kanzlei über zehn Jahre,
- gemischte Altersstruktur der Sozien,
- Spezialgebiet der Sozietät identisch mit dem des Eintretenden,
- breit gestreuter Klientenkreis,
- Einführung des Erwerbers in die Klientel durch bisherige Tätigkeit des Erwerbers in der Kanzlei,
- besonderer Ruf der Kanzlei,
- günstige Geschäfts- und Konkurrenzlage der Kanzlei,
- günstiger Mietvertrag der Kanzlei,
- moderne Ausstattung der Kanzlei.

d) Hinweise zur Bestimmung des Beteiligungswertes

Im Übrigen ist bei

- Zusammenlegung von Kanzleien zur Gründung einer Sozietät und
- Einbringung einer Kanzlei in eine Sozietät

folgendes zu beachten:

Bringt der Eintretende eine Kanzlei ein, so ist sein bisheriger Kanzleiwert nach den für die Ermittlung des Wertes einer Einzelkanzlei dargestellten Grundsätzen zu bestimmen. Der Kanzleiwert ist dem Kanzleiwert der aufnehmenden Sozietät oder Einzelkanzlei zuzuschlagen. Der sich so ergebende Gesamtkanzleiwert ist auf die Sozien entsprechend ihren Anteilen zu verteilen. Von dem sich so ergebenden Sozietätsanteil des neuen Sozius am Gesamtkanzleiwert ist der Kanzleiwert, den der neue Sozius einbringt, abzusetzen. Die Differenz ist der Ausgleichsbetrag, den der neue Sozius zu erbringen hat oder der ihm zusteht, es sei denn, die Beteiligten treffen eine andere vertragliche Abrede.

Bei Eintritt in eine bestehende Kanzlei oder in eine Sozietät ist zunächst der bisherige bereinigte Umsatz der Kanzlei oder Sozietät festzustellen und danach nach den für die Ermittlung des Wertes einer Sozietät dargestellten Grundsätzen der Kanzleiwert zu bestimmen. Daraus ergibt sich je nach dem Prozentsatz des Sozietätsanteils eines neuen Sozius dessen Beteiligungswert.

Auch in diesen Fällen sind besondere Rechte und Pflichten, die im Sozietätsvertrag übernommen werden, zu berücksichtigen.

3. Auflösung einer Sozietät oder Ausscheiden aus einer Sozietät

Hier sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- 1. Auflösung einer Sozietät unter Fortführung mehrer Einzelkanzleien bzw. Sozietäten,
- Ausscheiden aus der Sozietät unter Fortführung der Sozietät und der Kanzlei des Ausscheidenden,
- 3. Ausscheiden aus der Sozietät ohne Fortführung einer Kanzlei durch den Ausscheidenden.

a) Auflösung einer Sozietät unter Fortführung mehrerer Einzelkanzleien oder Sozietäten

aa) Mandantenbefragung ohne weiteren Wertausgleich

Wenn der Sozietätsvertrag keine Regelung enthält, wie bei kündigungsbedingter Auflösung hinsichtlich der Mandanten zu verfahren ist und die Auslegung des Sozietätsvertrags ergibt, dass die durchgeführte Befragung der Mandanten und die damit für jeden Gesellschafter gleichberechtigte Chance, um sie zu werben, eine angemessene Form der Auseinandersetzung ist, bedarf es eines weiteren Wertausgleichs nicht. Demnach ist es eine angemessene Auseinandersetzung, wenn die Sachwerte geteilt werden und jeder Partner die rechtlich nicht beschränkte Möglichkeit erhält, um Mandanten der bisherigen Kanzlei zu werben.¹³

bb) Bewertung der Mitnahme von Mandanten

Ist die unter E II 3 a) aa) angesprochene Vertragsauslegung nicht möglich und stellt sich bei der Auflösung einer Sozietät unter Fortführung mehrerer Kanzleien heraus, dass eine überwiegende bzw. große Zahl von Mandanten einem Rechtsanwalt zufällt, so ist wie folgt zu verfahren:

Bei der Berechnung des Kanzleiwertes bleibt grundsätzlich unberücksichtigt, ob die Beteiligten eine von ihrem Sozietätsanteil abweichende Zahl von Mandanten (Umsatz) mitnehmen. Denn die Mitnahme von Mandanten stellt grundsätzlich einen hinreichenden Ersatz für die Beteiligung an dem Wert der Sozietät dar.¹⁴

Dieser Umstand kann jedoch bei der Berechnung einer Ausgleichszahlung berücksichtigt werden, sofern besondere Abweichungen zwischen mitgenommenen Mandaten (Umsätzen) und ehemaligem Sozietätsanteil bestehen. Die Bewertung erfolgt dann in folgender Weise: Die Höhe der Ausgleichszahlung kann ermittelt werden aufgrund der Verteilung der Mandanten. Der auf die jeweiligen Mandanten entfallende Umsatz ist im Wege der Schätzung nach den bei der Ermittlung des Kanzleiwerts angewandten Grundsätzen zu ermitteln. Dieser Betrag ist als Umsatz anzusetzen. Daraus ist je ein Kanzleiwert zu ermitteln. Ein zugunsten einer Partei sich ergebender erheblicher Mehrwert ist auszugleichen.

b) Ausscheiden aus einer Sozietät unter Fortführung der Sozietät und einer Kanzlei des Ausscheidenden

Stellt sich heraus, dass der Ausscheidende Mandate mit einem von seinem Kanzleiwert stark abweichenden Wert mitnimmt, so werden die Mandate angerechnet und wie folgt bewertet: Es ist der bisherige bereinigte Umsatz der Kanzlei und der Sozietät gemäß den unter D. beschriebenen Grundsätzen festzustellen und danach der Kanzleiwert nach den Grundsätzen gemäß E. zu bestimmen. Daraus ergibt sich je nach dem Prozentsatz des Sozietätsanteils der jeweilige Kanzleiwert. Ggf. sind Pflichten, die im Sozietätsvertrag übernommen waren, zu bewerten und zu berücksichtigen.

c) Ausscheiden aus einer Sozietät ohne Fortführung einer Kanzlei durch den Ausscheidenden

Beim Ausscheiden eines Sozius aus der Sozietät unter Fortführung durch die Verbleibenden wegen Kanzleiaufgabe, Alters und Todes finden die Merkmale zu E. II 1. entsprechende Anwendung, soweit im Gesellschaftsvertrag keine eigenen Bestimmungen getroffen sind.

F. Hinweise für den Einzelfall

I. Bei der Feststellung des Kanzleiwertes sind unter Beachtung vorstehender Grundsätze die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei ist hilfreich, wenn Rechtsanwälte zugezogen werden, die die Kanzlei und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Feststellung des Kanzleiwertes muss in der Regel beschleunigt erfolgen, da sich der Kanzleiwert bei Unterbrechung der Anwaltstätigkeit schnell verflüchtigt.

II. Die Zahlung der Vergütung für eine Kanzlei (Substanz- und Kanzleiwert) durch den Erwerber kann u.a. als sofortige Gesamtzahlung, Ratenzahlung oder Rentenzahlung erfolgen.

Die sofortige Gesamtzahlung ist aus der Sicht des Übergebers jeder Raten- oder Rentenzahlung vorzuziehen. Raten- oder Rentenzahlungen sollten hinreichend gesichert werden.

III. Der in eine Sozietät eintretende Sozius bringt vielfach seinen Kanzleianteil nicht in bar ein.

¹³ OLG München, Urt. v. 16.7.2001 – 17 U 4308/98, DStRE 2001, 1191 (rechtskräftig).

¹⁴ BGH, Urt. v. 29.9.2003 – II ZR 59/02, NJW 2004, 66 = AnwBl. 2004, 186; OLG Hamburg, Urt. v. 10.1.2001 – 13 U 41/97; BGH, Urt. v. 6.3.1995, NJW 1995, 1551; BGH, Urt. v. 8.5.2000, NJW 2000, 2584 = BRAK-Mitt. 2000, 205 = AnwBl. 2000, 626 = DStR 2000, 1021.

Vielmehr wird dieser dadurch abgegolten, dass der Eintretende zunächst in geringerem Umfang am Ertrag beteiligt wird. Hierdurch erbringt er ganz oder teilweise seinen "Kaufpreis".

IV. Gesetz und/oder Sozietätsvertrag geben den Beteiligten im Rahmen der Auseinandersetzung auch nach einer Sozietätstrennung einen Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen der Sozietät.¹⁵

V. Auch bei multidisziplinären Partnerschaften ist vorab auf die vertraglichen Vereinbarungen abzustellen. Fehlt es an einer vertraglichen Vereinbarung, so ist der Umsatz eines jeden Berufsträgers nach den jeweiligen berufsspezifischen Regeln und dann durch Addition der Gesamtwert zu ermitteln. Dies gilt auch für die Ermittlung des Kanzleiwertes im Zugewinnausgleichsverfahren.

Bei der Ermittlung des Kanzleiwerts im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist zu berücksichtigen, dass der ideelle Wert nicht zu einer doppelten Begünstigung führt, indem zum einen der Zugewinn durch einen entsprechenden Wertansatz erhöht wird und zum anderen im Rahmen der laufenden Unterhaltszahlungen nochmals eine Teilhabe an den Erträgen der persönlichen Arbeit des Kanzleiinhabers anfällt. Mit dieser besonderen Problematik befasst sich das BGH-Urteil vom 6.2.2008.¹⁶

G. Steuerliche Hinweise

Bei Erwerb oder Veräußerung einer Kanzlei, bei Begründung oder Auflösung einer Sozietät sowie bei Eintritt in eine bestehende Sozietät oder Ausscheiden aus einer Sozietät treten vielschichtige steuerrechtliche Fragen auf; das Gleiche gilt für die Besteuerung einer Kanzlei oder des Anteils an einer Sozietät durch die Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Es ist unbedingt zu empfehlen, zur Beratung einen Steueranwalt oder Steuerberater hinzuzuziehen.

Gedenktafel für Hans Litten "Anwälte für Gerechtigkeit sein und bleiben"

Rede von RAuN *Irene Schmid,* Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin

Am 10. September haben die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Bundesrechtsanwaltskammer eine Gedenktafel für den früheren Berliner Rechtsanwalt Hans Litten an ihrem Sitz in der Littenstraße 9 enthüllt. Neben der Senatorin für Justiz Gisela von der Aue und dem Staatssekretär im Bundesjustizministerium Lutz Diwell haben hochrangige Repräsentanten der Berliner Justiz sowie Präsidenten zahlreicher Rechtsanwaltskammern an der Feier teilgenommen. Wir dokumentieren die Rede der Berliner Kammerpräsidentin Irene Schmid:

Sehr geehrte Frau Senatorin von der Aue, sehr geehrter Herr Staatssekretär Diwell, sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Gerichte, der Kammern und Verbände, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Namen des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Filges, begrüße ich Sie sehr herzlich in der Littenstraße 9. Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Berlin haben Sie heute hierher eingeladen, um mit uns eine Gedenktafel für Hans Litten zu enthüllen.

Ich gebe gerne zu, das heutige Datum ist kein Tag, der sich aus der Biografie Littens aufdrängt. Weder ist dies sein Geburtstag noch sein Todestag. Es ist auch nicht der Tag seines legendären Zusammentreffens mit Adolf Hitler im Gerichtssaal von Moabit. Und doch ist dieser Tag der richtige Tag. Warum?

Heute feiert die Bundesrechtsanwaltskammer ihr 50-jähriges Bestehen. Sie ist der Zusammenschluss der Anwaltskammern, die als Selbstverwaltungsorgane der deutschen Anwaltschaft vor 130 Jahren mit der Freiheit der Advokatur entstanden. In diesem Haus in der Littenstraße 9, vor dem wir hier stehen, haben die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Bundesrechtsanwaltskammer ihren Sitz. Und sie haben dieses Haus nach Hans Litten benannt.

Der Leitgedanke der heutigen 50-Jahr-Feier heißt "Anwalt für Gerechtigkeit". War Hans Litten, der vor mehr als 70 Jahren starb, eine Verkörperung dieses Leitgedankens, ein "Anwalt für Gerechtigkeit"? Er selbst hat sich im August 1932, auf dem Höhepunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit, ein halbes Jahr vor seiner Inhaftierung, als "proletarischer Anwalt" bezeichnet. Aber muss das, vom sprachlichen Duktus abgesehen, inhaltlich ein Gegensatz sein?

Wer war dieser Hans Litten – einmal abgesehen von den ihm verliehenen Schlagworten?² (Unerschrockener Kämpfer für Menschlichkeit und Frieden, Anwalt und Verteidiger der Unterdrückten). Er wurde am 19. Juni 1903 in Halle geboren. Er entstammte nicht dem Arbeitermilieu, sondern einer deutschen Professorenfamilie. Der Vater, Fritz Litten, selbst Jurist, wurde noch vor der Einschulung des ältesten von 3 Söhnen als ordentlicher Professor nach Königsberg berufen. Fritz Litten war eher deutsch-national. Seinen Sohn Hans schickte er ab 1915 in das Friedrichs-Kolleg, von dem sich zu Beginn des 1. Weltkriegs 20 Lehrer und 193 Schüler freiwillig an die Front gemeldet hatten. Auch Fritz Litten war Hauptmann im Krieg und damit – wie er in einem Gnadengesuch 1935 an Hitler schrieb – "während der wichtigsten Entwicklungsjahre (von Hans) im Felde".

Die Mutter Irmgard Litten begeisterte die Söhne für Kunstgeschichte und Theater. Sie war bis 1933 eine zutiefst unpolitische Frau, kämpfte aber dann für die Freilassung ihres Sohnes mutig und einfallsreich.

Das Jurastudium war für Hans Litten zunächst eine erzwungene Berufswahl des Vaters. Vielleicht deshalb, und zunächst aus Trotz, beschloss Hans Litten zugleich mit dem Studienbeginn zur "Religion seiner Väter", zum Judentum zurückzukehren. Er traf damit den Vater hart, der sich als junger Mann noch vor seiner Promotion hatte taufen lassen.

Der junge Litten sagte von sich, "von Konfession bin ich evangelisch, aber von Bekenntnis bin ich mit ganzem Herzen Jude".³ Er schloss sich der Jugendbewegung an und wurde in Königsberg ihr intellektueller Kopf. Sein bester Freund, Max Fürst, sagte später über ihn:

"Er hatte den Mut, nicht zu verleugnen, dass er ein zwiespältiger Mensch war. Er war Marxist und war religiös, und beides war verpflichtend für seine Handlungen, aber er gehörte weder einer Partei, noch einer Kirche an."

¹⁵ Westermann, Rechtsfolgen des Ausscheidens aus einer Freiberufler-Sozietät, AnwBl. 2006, 103.

¹⁶ BGH, Urt. v. 6.2.2008 – Az. XII ZR 45/06, NJW 2008, 1221.

¹ Interview in "Die Rote Fahne" vom 17.8.1932, zitiert nach "Denkmalsfigur", Biografische Annäherung an Hans Litten, von *Knut Bergbauer, Sabine Fröhlich* und *Stefanie Schüler-Springorum*, Wallstein-Verlag, hier S. 206.

² Die 1951 am Gerichtsgebäude in der Littenstraße montierte Steintafel spricht vom "Unerschrockenen Kämpfer für Menschlichkeit und Frieden, Anwalt und Verteidiger der Unterdrückten".

³ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 31 mit Quellennachweis.

⁴ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 299 mit Quellennachweis.

Den Marxismus verstand er in erster Linie als Analyseinstrument. Dies sollte ihn im Lauf der Zeit in dramatischen Gegensatz zu den bald nur in parteipolitischen Kategorien denkenden Freunden auf der Linken bringen.⁵ 1928 löste sich seine Jugendgruppe "Schwarzer Haufen" auf. Hans Litten legte in Berlin das Assessorexamen ab und trat als Rechtsanwalt in die Praxis von Ludwig Barbasch am Molkenmarkt ein. Er wohnte im Scheunenviertel hinter dem Alexanderplatz.

In den 5 Jahren, die er als Rechtsanwalt arbeitete, vertrat er in erster Linie Opfer nationalsozialistischer Gewaltakte und verteidigte kommunistische Angeklagte. Rudolf Olden, ein bekannter Berliner Rechtsanwalt jener Zeit, beschreibt den jungen Litten so:

"Er gab keines seiner Rechte, auch das kleinste nicht, auf. Seine Art, zu befragen, war ruhig und gemessen, dabei sehr eingehend, lieber wiederholte er denselben Sinn in anderen Worten, als dass er irgendeine Einzelheit im Dunkeln ließ."

Olden vermerkt, dass auch damals schon die Richter stets darauf bedacht waren, schnell zu Ende zu kommen und das Verhör abzukürzen versuchten, und er fährt fort: "Das war schwierig mit diesem gründlichen Verteidiger, der offenbar unbegrenzte Zeit und unbegrenzte Geduld hatte und auch Geringfügiges wichtig nahm, wenn es im Interesse seines Mandanten zu liegen schien. Schwer war es auch, ihn vom Wort abzudrängen, weil er ein vorzüglicher Kenner des Prozessrechts war." ⁶

Man ahnt schon die daraus resultierenden Konflikte, zumal man das Wirken Hans Littens auf die Folie der oft beschriebenen Einäugigkeit und Rechtslastigkeit der Weimarer Strafjustiz projizieren muss. Die Ausschließlichkeit, mit der er Zeit und Arbeitskraft opferte, er ging gewissermaßen in seinem Beruf auf, brachte Erfolge. Mal wurde eine Gruppe von Kommunisten freigesprochen, weil es gelang nachzuweisen, dass sie überfallen worden waren und sich in Notwehr verteidigt hatten. Mal wurde ein SA-Sturm verurteilt, der politische Gegner getötet hatte. Litten, der häufig zu geringen Gebührensätzen von der "Roten Hilfe" bezahlt wurde, verdiente kaum genug, um sein Büro zu unterhalten.⁷

Aus seiner anwaltlichen Arbeit ragen zwei Prozesse heraus. Der Edenpalast-Prozess und der Felsenecke-Prozess.

Im Edenpalast-Prozess vertrat Litten die Nebenklage. Im März 1931 begann dieser Schwurgerichtsprozess gegen Angehörige eines SA-Sturms. Litten beantragte die Vernehmung Adolf Hitlers, um die Planmäßigkeit der NS-Gewalt aufzuzeigen. Am 8. Mai 1931 kam es zu Hitlers Vernehmung als Zeuge. Im übervollen Gerichtssaal von Moabit hatte sich alles an Presse eingefunden, was Rang und Namen hatte. Das Innenministerium hatte einen Vertreter entsandt.

Hitler insistierte darauf, seiner Partei strengste Legalität verordnet zu haben. Litten, wie immer gründlich vorbereitet, konfrontierte ihn mit Zitaten aus einer Goebbels-Schrift, in der zum "Kampf mit den Fäusten" aufgerufen und gedroht wurde, das Parlament zum Teufel zu jagen. Litten: "Haben Sie die Schrift nicht gekannt, als Sie Goebbels zum Reichspropaganda-Chef ernannten?" Hitler kam in Verlegenheit und antwortete in lautem, fast schreienden Ton, die Broschüre sei nicht "parteiamtlich".⁸ Litten erklärte, er habe festgestellt, dass die Schrift in allen Goebbels-Versammlungen verkauft werde und dass sie in allen Parteibuchhandlungen zu haben sei – im Gegensatz zu den Erklärungen Hitlers über die Legalität.

Der Vorsitzende wies Hitler auf Widersprüche hin. Hitler brüllte mit hochrotem Kopf: "Wie kommen Sie dazu, Herr Rechtsanwalt, zu sagen, das ist eine Aufforderung zur Illegalität? Das ist eine durch nichts zu beweisende Erklärung!" ⁹

Litten hatte sich mit diesem Verhör, bei dem er Hitler in die Enge trieb, dessen persönliche Feindschaft zugezogen, was sich bei allen späteren Gnadengesuchen fatal auswirken sollte.

Der "Felsenecke"-Prozess wurde 1932 zur Arena von Littens letztem erbitterten Kampf mit den Gerichten der untergehenden Weimarer Republik. Die "Felsenecke" war eine Laubenkolonie im Berliner Norden, in der Kommunisten und Sozialdemokraten lebten. Beim Vorbeimarsch eines SA-Sturms kam es zu einem Handgemenge und Schusswechsel. Dabei wurden ein SA-Mann und ein Kolonist erschossen. Angeklagt waren nicht nur Kommunisten, sondern auch SA-Angehörige.

Litten hatte, wie schon in anderen Fällen, eigene Ermittlungen angestellt. Er wurde in diesem Prozess gleich zweimal als Verteidiger ausgeschlossen. Das erste Mal hob das Kammergericht den Ausschluss auf. Der Prozess platzte, weil zwei Richter dieses Schwurgerichts sich daraufhin selbst für befangen erklärten.

Nach Neubeginn der Verhandlung wurde Litten erneut ausgeschlossen mit der Begründung, er sei der Begünstigung verdächtig. Vorgeworfen wurde ihm insbesondere eine Unterredung mit einem Belastungszeugen und die Veröffentlichung eines Artikels in einer kommunistischen Zeitung. Diesmal bestätigte das Kammergericht die Entscheidung mit der Begründung, dem Verteidiger sei es während der Hauptverhandlung "verwehrt, ohne Wissen und Willen des Gerichts mit den als Zeugen benannten Personen und ebenso mit anderen als den von ihm verteidigten Angeklagten in Verbindung zu treten und die Anklagevorwürfe zu besprechen".¹⁰

Litten bezeichnete die Entscheidung des Kammergerichts als – so wörtlich – "eine im Wege der Rechtsprechung erlassene Notverordnung zur Abschaffung der Verteidigung".¹¹

Eine außerordentliche Kammerversammlung der Berliner Anwaltschaft votierte für eine Änderung der StPO, um Verteidigerausschlüsse zu erschweren.¹²

Der damalige Vorsitzende der Berliner Anwaltskammer, Ernst Wolff, kritisierte die Entscheidung des Kammergerichts als "schlicht unerträglich" und meinte "gegen diesen Geist der Bevormundung müssen wir uns mit allem Nachdruck zur Wehr setzen".¹³ Nur wenige Monate später, Anfang März 1933, richtete sich Wolff an das preußische Innenministerium, um sich für seine kurz zuvor von der Gestapo verhafteten Kollegen Alfred Apfel, Ludwig Barbasch und Hans Litten einzusetzen. Aber jedenfalls für Litten ohne Erfolg.

Rudolf Olden berichtete retrospektiv: "Auf der Höhe seiner Moabiter Tätigkeit habe ich Litten einmal zugeredet, er möge weniger intransigent sein, es manchmal billiger geben und nicht immer alles auf die Spitze treiben; wir würden ihn sonst nicht lange in Moabit behalten und könnten ihn doch gut brauchen. Er hat erwidert, er sei überzeugt, es werde ohnehin nicht lange mehr mit unserem Rechtswesen dauern, schon deshalb sehe er keinen Grund zu Konzessionen."

⁵ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 50.

⁶ Rudolf Olden im Vorwort zu Irmgard Litten, "Eine Mutter kämpft gegen Hitler", Greifenverlag zu Rudolstadt, S. 6.

⁷ Rudolf Olden , a.a.O. S. 10.

⁸ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 148.

⁹ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 149 mit Quellennachweis.

¹⁰ Zitiert nach Stefan König, Hans Litten und andere, Vortrag aus Anlass des Juristentags 2002 in Berlin, www.rak-berlin.de/menschenrechte/Litten2.htm.

¹¹ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 210 mit Quellennachweis.

¹² Die Welt am Abend Nr. 272 v. 23.11.1932, Faksimile in "125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin", Boorberg Verlag, S. 193; Gerhard Jungfer und Dr. Tillmann Krach, "Warum eigentlich Hans-Litten-Haus?", Berliner Anwaltsblatt, 2001, 14 f.

¹³ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 210 mit Quellennachweis.

Und Olden fügte rückblickend hinzu: "Ich muß gestehen, er sah die kommenden Dinge genauer als ich." ¹⁴

Noch in der Nacht des Reichstagsbrandes, am 28. Februar 1933 morgens um 4 Uhr wurde Hans Litten – wie viele andere auch – verhaftet. Da SA-Leute in den Tagen zuvor auf Schildern "Nieder mit Litten!" gefordert hatten, glaubte er zunächst "Wenn die Nacht der langen Messer kommt, ist es besser, im Gefängnis zu sein". ¹⁵ Welch Irrtum!

Vom Militärgefängnis Spandau wurde Litten, ebenso wie Ossietzky, im April 1933 ins KZ Sonnenburg verlegt. Ein Oberstaatsanwalt notierte kurze Zeit danach, er habe Litten mit völlig verquollenem Gesicht und geschwollenem linken Auge angetroffen. Seine Beine und Füße waren unkenntliche Stumpen. ¹⁶

Die neuen Machthaber wollten die alten Prozesse nun unter neuen Vorzeichen wieder aufrollen. Litten wurde im Juni 1933 als Zeuge kahlgeschoren vorgeführt. "Ob ich zur Zeit noch Rechtsanwalt bin, ist mir unbekannt", sagte er. Dann beugte er für alle Fälle vor: "Infolge einer Kopfverletzung leide ich an Gedächtnisstörungen".¹⁷

Im Mai 1933 war auch der Felsenecke-Prozess wieder aufgerollt worden. Von Hans Litten wollte man die Aussage erpressen, dass er die ganze Zeit den Mörder gekannt habe. Litten hat sich, so Zeitzeugen, hinter seiner Schweigepflicht verschanzt, die Folterer drohten mit weiteren schweren Misshandlungen, wenn er bei seiner Aussageverweigerung bliebe. Mitte August triumphierte das Nazi-Blatt "Angriff": "Rechtsanwalt Litten als Mitwisser entlarvt". Hans Litten hatte in seiner Verzweiflung "gestanden", was man von ihm hören wollte. Am nächsten Tag widerrief er und versuchte, sich das Leben zu nehmen.

Sein Leidensweg durch die Gefängnisse und Konzentrationslager ging nach Spandau und Sonnenburg über Moabit, Brandenburg, Esterwegen, Lichtenburg nach Buchenwald und schließlich Dachau über 5 lange Jahre weiter. Seine Mutter, die sich 5 Jahre lang auf alle erdenkliche Weise um seine Freilassung bemühte, hatte zu Weihnachten 1937 die Nachricht erhalten: "Der Reichsführer-SS sieht sich leider nicht imstande, Ihren Sohn Hans Litten aus der Schutzhaft zu entlassen, auch dann nicht, wenn er nach einem fernen Erdteil auszuwandern gedenkt." ¹⁹

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar 1938 beschloss der 34jährige nach jahrelangen Qualen und Demütigungen angesichts der Androhung neuer Folter, seinem Leben ein Ende zu

Hans Litten stand als Anwalt für das Recht. Er wurde gefoltert, weil er die Anwaltspflicht der Verschwiegenheit noch wahrte, als schon die ganze Rechtsordnung, auf der diese Pflicht beruhte, im Abgrund der Nazi-Tyrannei versunken war.

Wenn wir heute an diesem Haus, das seinen Namen trägt, in dieser Straße, die seinen Namen trägt, eine Gedenktafel enthüllen, dann ist das nicht nostalgische Heldenverehrung. Unser Land braucht zur Verwirklichung des Rechtsstaates zum Glück nicht Helden, aber es braucht eine engagierte Anwaltschaft. Und wir brauchen Vorbilder. In diesem Haus werden jede Woche neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihre Anwaltspflichten vereidigt. Ihnen und anderen Besuchern dieses Hauses zu erklären, wer Hans Litten war, ist auch ein Zweck dieser Gedenktafel. Wir wollen mit ihr Hans Litten nicht auf einen Denkmalssockel heben und ihn dort unerreichbar alleine lassen.

Hans Litten wäre auch heute unbequem. Wahrscheinlich würde er heute mit dem Begriff "Konfliktverteidiger" belegt. Ihn heute zu ehren bedeutet für uns, über die Anbringung einer Gedenktafel hinaus die Verpflichtung, engagiert und ohne taktisches Kalkül gegen Menschenrechtsverletzungen die Stimme zu erheben. Sein Name verpflichtet uns insbesondere, jedwede Behinderung, Schikane, Folter oder gar Tötung von Rechtsanwälten anzuprangern – gleichgültig ob im Iran, in Russland, in China oder wo auch immer. In diesem Sinne gemahnt uns Hans Litten, "Anwälte für Gerechtigkeit" zu sein und zu bleiben.



MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

zwischen der

All China Lawyers Association und der Bundesrechtsanwaltskammer

Vom 9. bis 16.10.2009 empfing die Bundesrechtsanwaltskammer eine Delegation der All China Lawyers Association (ACLA). Der Delegation gehörten folgende Mitglieder an:

Mr. Yu Ning, President of ACLA
Mr. Han Gang, President of Tianjin Bar
Mr. Zhang Jingshu, Executive Council of Tianjin Bar
Mr. Li Wangrong, Executive Council of Zhejiang Bar
Mr. Tong Quankang, Executive Council of Zhejiang Bar
Ms. Cheng Youyan, Assistant Director of International
Section, ACLA

Am Festabend der 121. Hauptversammlung am 9.10.2009 in Stuttgart unterzeichneten die Präsidenten der All China Lawyers Association, Herr Yu Ning, und der Bundesrechtsanwaltskammer, Herr Axel C. Filges, zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren beiden Organisationen das folgende Memorandum of Understanding:

"Die All China Lawyers Association (ACLA) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) schließen in der Absicht, die Beziehungen zwischen beiden Rechtsanwaltskammern auf eine Grundlage gegenseitigen Vertrauens und aufrichtiger Freundschaft zu stellen, unbeschadet bestehender Verpflichtungen hiermit dieses Memorandum of Understanding:

Eingedenk der Bedeutung der rechtlichen Traditionen beider Länder und des gegenseitigen Interesses am Rechtssystem des jeweils anderen Landes, und in Anbetracht des Interesses beider Rechtsanwaltskammern, das anwaltliche Berufsrecht des jeweils anderen Landes näher kennenzulernen, wird hiermit wie folgt vereinbart:

1.

auf der Grundlage der Prinzipien des Rechts regelmäßig Informationen auszutauschen;

2

das Verständnis des Systems der Anwaltschaften beider Länder zu fördern;

3.

die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten beider Länder zu unterstützen, insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung, des Austausches und der Zusammenarbeit junger Rechtsanwälte;

¹⁴ Rudolf Olden, a.a.O. S. 15.

¹⁵ Rudolf Olden, a.a.O. S. 15.

¹⁶ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 235–236 mit Quellennachweis.

¹⁷ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 239 mit Quellennachweis.

¹⁸ Denkmalsfigur, a.a.O. S. 240 mit Quellennachweis.

¹⁹ Faksimile, abgedruckt in Denkmalsfigur, a.a.O. S. 285.

4.

regelmäßig Seminare und Workshops zu Themen von beiderseitigem Interesse abzuhalten;

5.

zur Förderung der Beziehungen zwischen den Anwaltschaften beider Länder alle zwei Jahre Delegationsreisen mit hochrangigen Vertretern beider Organisationen durchzuführen."

Stellungnahmen

Die nachfolgenden Stellungnahmen der BRAK können im Internet unter www.brak.de/"Stellungnahmen" abgerufen werden:

November 2009

 Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer (Nr. 31) zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (KOM [2009] 135) und für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern (KOM [2009] 136)

Oktober 2009

- Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer (Nr. 30) zum Entwurf einer Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung) DL-InfoV (Verordnungsentwurf der Bundesregierung)
- Gemeinsame Stellungnahme der BRAK (Nr. 29) und DAV-Stellungnahme-Nr. 51/2009 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM [2009] 262 endgültig) betreffend das Stockholmprogramm

September 2009

- Stellungnahme der BRAK (Nr. 27) zum Vorlagebeschluss des Landgerichts Göttingen vom 11.12.2007 (8 KLs 1/07) 2 BvL 13/07
- Stellungnahme der BRAK (Nr. 28) zum Entwurf einer Kostenordnung der Expertenkommission "Reform der Notarkosten"

Presseerklärungen

Nr. 14 vom 1. Oktober 2009

50 Jahre Einsatz für Rechtsanwälte und Mandanten – 50 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Heute vor genau 50 Jahren, am 1.10.1959, wurde mit Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung die Bundesrechtsanwaltskammer gegründet. Im § 175 der neuen Regelungen für die Berufsausübung der Rechtsanwälte stand nun geschrieben: "Die Rechtsanwaltskammern werden zu einer Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen". Damit wurde gesetzlich festgeschrieben, was schon seit zehn Jahren existierte. Denn bereits 1949, also kurz nach Kriegsende, schlossen sich die Vertreter der im nationalsozialistischen Deutschland aufgelösten und nun wiedergegründeten Rechtsanwaltskammern in einer "Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet" zusammen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist seit 1959 die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Sie vertritt die Interessen der mehr als 150.000 in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Mitgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen

für den Anwaltsberuf. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt die Interessen der Anwaltschaft gegenüber staatlichen Organen wie dem Bundestag, dem Bundesrat, den Bundesministerien und den Bundesgerichten. Sie setzt sich aktuell im Interesse der Mandanten gegen die Aufweichung des Berufsgeheimnisschutzes und gegen Einschränkungen beim Zugang zum Recht ein. Durch Stellungnahmen und Teilnahmen an Anhörungen und Verhandlungen wirkt sie an einer Vielzahl von Gesetzgebungsverfahren mit.

Die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in den vergangenen 50 Jahren erheblich verändert. Gab es 1959 insgesamt etwa 18.000 Rechtsanwälte in der Bundesrepublik, üben mittlerweile mehr als 150.000 Juristen diesen Beruf aus. Im Ergebnis einer immer fortschreitenden Verrechtlichung hat sich der anwaltliche Beratungsmarkt dabei immer weiter ausdifferenziert. Neben kleinere und mittlere Kanzleien mit einem breiten Beratungsspektrum sind große, teilweise internationale, Sozietäten mit mehreren hundert Rechtsanwälten oder besonders spezialisierte Kanzleien getreten.

"Eine der Hauptaufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer ist deshalb die Wahrung der Einheit der Anwaltschaft", sagt Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer und selbst Partner einer internationalen Kanzlei. "Die Segmentierung der anwaltlichen Tätigkeitsformen darf nicht dazu führen, dass uns unser gemeinschaftliches Anwaltsgefühl verloren geht. Wir müssen uns weiterhin auf die gemeinsamen Werte, und dazu gehören auch die gemeinsamen ethischen Werte, besinnen", so Filges.

Beim Festakt anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Bundesrechtsanwaltskammer vor wenigen Wochen betonte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die Bedeutung der Anwaltsorganisation für die bundesdeutsche Demokratie. Die Bundesrechtsanwaltskammer sei mehr als ein Repräsentant der Anwaltschaft. Sie sei vor allem auch ein kluger Ratgeber der Rechtspolitik und insbesondere ein engagierter Partner bei der Modernisierung des Anwaltsrechts, so die Justizministerin in ihrem Grußwort.

Nr. 15 vom 27. Oktober 2009

Keine anwaltliche "Zwei-Klassen-Gesellschaft" – Bundesrechtsanwaltskammer für absolutes Abhörverbot in Rechtsanwaltskanzleien

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Mit Nachdruck begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die Vereinbarung der Regierungskoalitionen zum anwaltlichen Berufsgeheimnisschutz. CDU und FDP haben sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die Strafprozessordnung so zu ändern, dass künftig nicht mehr nur Strafverteidiger, sondern alle Rechtsanwälte vor Abhörmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung Dritter geschützt sind. Die gesetzliche Differenzierung, die von der Vorgängerregierung erst vor zwei Jahren eingeführt wurde, soll deshalb nach dem Willen der Koalitionsparteien wieder aufgehoben werden.

"Für Mandanten ist es unerheblich, ob sie ihren Anwalt in einer Strafsache oder wegen eines sonstigen rechtlichen Problems aufsuchen. Wichtig ist allein die Frage, ob die Gesprächsinhalte wirklich vertraulich bleiben", erläutert der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer die Bedeutung des Berufsgeheimnisschutzes. "Wir freuen uns, dass die neue Regierung den hohen Wert eines vertraulichen Anwalt-Mandanten-Verhältnisses anerkennt und die anwaltliche "Zwei-Klassen-Gesellschaft" wieder abschafft."

Die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und "sonstigen" Rechtsanwälten bei Abhörmaßnahmen ist aber nicht nur aus politischen Gründen untragbar, sondern birgt in ihrer konkreten Anwendung erhebliche Gefahren für den Rechtsuchenden. Bereits seit Beginn der Beratungen des Gesetzes vor drei Jahren hatte die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hingewiesen, dass in einem frühen Stadium heimlicher Ermittlungsmaßnahmen oft nicht erkannt werden kann, ob ein Rechtsanwalt als Strafverteidiger oder in anderen Rechtsangelegenheiten tätig

ist. Die Frage, ob eine Abhörmaßnahme zulässig ist, kann deshalb in der Praxis oft erst nach Kenntnisnahme vom Inhalt des Gesprächs entschieden werden. Die sachlich nicht begründbare Unterscheidung birgt daher ein erhebliches Missbrauchspotential, unverdächtige Rechtsanwälte abzuhören, bis sich deren Strafverteidigereigenschaft erwiesen hat.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 9.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f. BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

§ 1

Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 2 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

- 2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 2 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.
- 3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- 4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der

Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer im Einvernehmen mit ihnen die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 4 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Bestellung und Aufgaben des Beirats

- 1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.
- 2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.
- 3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 3

Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

- 1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.
- 2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;

d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde.

- 3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn
- a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;

b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 4

<u>Verfahren</u>

- 1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 3 Abs. 2 b) und d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- 2. Der Schlichter prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen.
- 3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.
- 4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller.

Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 5

Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

- 2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
- a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
- b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
- c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.
- 3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 6

Vertraulichkeit

Der Schlichter und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind insbesondere nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren.

§ 7

<u>Jahresbericht/Verfahrensregeln</u>

- 1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 8

Kosten

- 1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.
- 2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn, es wird Abweichendes vereinbart.

§ 9

<u>Inkrafttreten</u>

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

A. Beschlüsse der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15. Juni 2009 in Berlin

Berufsordnung

I. § 5 BORA¹

1. § 5 erhält folgende neue Überschrift: "Kanzlei und Zweigstelle"

2. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten."

II. § 24 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BORA

1. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

"Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung,"

2. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA erhält folgende Fassung:

"die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern,"

Fachanwaltsordnung

I. § 4 Abs. 2 und 3 FAO

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen."

2. § 4 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

"§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend."

II. § 5 FAO

- 1. § 5 Satz 1 mit den Buchstaben a) bis t) wird § 5 Abs. 1
- 2. § 5 Abs. 1 lit. b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "b) Steuerrecht: 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen."
- 3. In § 5 Abs. 1 lit. b) Satz 2 werden nach den Worten "fünf Fällen" die Worte "mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten" ersetzt durch " alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten" ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 lit. c) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

"c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren."

5. § 5 Abs. 1 lit. d) FAO wird wie folgt geändert:

"d) Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren."

6. § 5 Abs. 1 lit. e) FAO wird wie folgt geändert:

"e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; (...)"

7. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

"2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete."

8. § 5 Abs. 1 lit. g) Nr. 4 FAO wird wie folgt neu gefasst:

"4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen "

9. § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

"Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle."

10. § 5 Abs. 1 lit. n) Satz 2 FAO wird wie folgt geändert:

"Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle."

11. § 5 Abs. 1 lit. o) Satz 1 FAO wird folgt geändert:

"o) Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle."

12. § 5 Abs. 1 lit. p) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

"p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, (...)"

13. § 5 Abs. 1 lit. q) Satz 1 FAO soll wie folgt neu gefasst werden:

"q) Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6."

14. § 5 Abs. 1 lit. r) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

"r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus allen in § 14k genannten Bereichen."

15. § 5 Abs. 1 lit. s) FAO wird wie folgt neu gefasst:

"s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14l Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle."

16. § 5 Satz 2 wird § 5 Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

"Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können."

17. Folgender neuer § 5 Abs. 3 wird eingefügt:

- "(3) Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich
- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt."

18. § 5 Satz 3 wird § 5 Abs. 4.

¹ Der Beschluss zu § 5 BORA ist vom Bundesministerium der Justiz aufgehoben worden (vgl. B.). Dieser Beschluss wird nicht verkündet (vgl. C.). Die Satzungsversammlung hat gegen den Beanstandungsbescheid des Bundesministeriums der Justiz Rechtsmittel eingelegt.

III. § 9 FAO

1. § 9 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten: (...)"

2. § 9 Nr. 4 FAO wird wie folgt geändert:

"4. Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts."

IV. § 10 FAO wird wie folgt geändert:

"§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht

- a) Abschluss und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,
- b) Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,
- c) Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung,
- d) Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen,
- e) Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts,

2. Kollektives Arbeitsrecht

- a) Tarifvertragsrecht,
- b) Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht,
- c) Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts,
- 3. Verfahrensrecht."

V. § 11 FAO wird wie folgt geändert:

"§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
- 2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
 - c) Recht des Familienlastenausgleichs,
 - d) Recht der Eingliederung Behinderter,
 - e) Sozialhilferecht,
 - f) Ausbildungsförderungsrecht."

VI. § 12 Nr. 1 FAO wird wie folgt geändert:

"1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft,"

VII. § 14 FAO

1. 14f Nr. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

"1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,"

2. § 14g Nrn. 5 bis 9 FAO wird wie folgt neu gefasst:

"5. Transportversicherungsrecht,

- 6. Lagerrecht,
- 7. Internationales Privatrecht,
- 8. Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern,
- Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit."

3. § 14i Nr. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

- "1.Materielles Handelsrecht
- a) Recht des Handelsstandes (§§ 1 bis 104 HGB),
- b) Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343 bis 406 HGB),
- c) internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht."

VIII. § 15 FAO

1. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.
- (2) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten.
- (3) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen."

IX. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 FAO:

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 3.4.2006 gilt ab dem 1.1.2007."

2. Es wird folgender § 16 Abs. 1 Satz 3 neu eingefügt:

"Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 15.6.2009 und des § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten ab dem 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres."

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 25.6.2009

Der Vorsitzende

Axel C. Filges

Bamberg, den 29.6.2009

Der Schriftführer

Gregor Böhnlein

B. Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 30.9.2009, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 6.10.2009

Betreff: Teilweise Aufhebung der Beschlüsse der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15. Juni 2009

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. Juli 2009

Aufgrund des § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), hebt das Bundesministerium der Justiz Nummer I (§ 5 BORA-E) der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15. Juni 2009, die am

25./29. Juni 2009 ausgefertigt und dem Bundesministerium der Justiz am 6. Juli 2009 übermittelt worden sind, auf.

Nach § 5 BORA-E ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen auch in einer Zweigstelle vorzuhalten. Für diese Regelung fehlt die erforderliche Ermächtigungsgrundlage.

Der Katalog der Ermächtigungsregelung des § 59b Absatz 2 BRAO enthält keine ausdrückliche Befugnis, Regelungen zur Ausstattung der Zweigstelle durch Satzung in der Berufsordnung zu treffen.

Die Regelung zur Zweigstelle in § 5 BORA-E kann nicht auf die Ermächtigung zur Regelung der Kanzleipflicht (§ 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g BRAO) oder auf einen anderen Kompetenztitel gestützt werden. Grundsätzlich reichen Ermächtigungsnormen für Satzungsregelungen nur so weit, wie der Gesetzgeber erkennbar selbst zu einer solchen Gestaltung des Rechts den Weg bereitet. Mögliche Einschränkungen muss der Gesetzgeber besonders deutlich vorgeben, wenn die Berufsangehörigen in ihrer freien beruflichen Betätigung empfindlich beeinträchtigt werden (BVerfGE 101, 312 [323] zu § 13 BORA – Versäumnisurteil).

Gemäß § 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g BRAO hat die Satzungsversammlung die Befugnis, die "Kanzleipflicht" näher zu regeln. Die Kanzleipflicht des Rechtsanwalts ist in § 27 Absatz 1 BRAO geregelt. Danach muss der Anwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Die Befugnis des Anwalts, eine

oder mehrere Zweigstellen einzurichten, stellt keine Frage der Kanzleipflicht dar.

§ 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g BRAO kann nicht so ausgelegt werden, dass unter "Kanzleipflicht" auch die Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit von ihm unterhaltenen Zweigstellen gefasst werden. Das frühere Zweigstellenverbot ist als nicht mehr erforderliche Beschränkung aufgehoben worden (vgl. Begründung Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 16/513, S. 15; Stellungnahme der Bundesregierung, a.a.O. S. 20). Für die - jetzt zulässigen - Zweigstellen wurden in § 27 Absatz 2 BRAO lediglich eine Mitteilungspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer und in § 31 Absatz 3 BRAO eine Regelung zum Rechtsanwaltsverzeichnis getroffen. Eine Änderung des § 59b BRAO ist dagegen nicht erfolgt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Freiheit des Rechtsanwalts, Zweigstellen zu errichten, dadurch einschränken wollte, dass er der Satzungsversammlung eine Befugnis zur näheren Regelung von Zweigstellen übertragen wollte.

Brigitte Zypries

C. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Ausnahme des Beschlusses zu § 5 BORA am 1.3.2010 in Kraft. Nur insoweit werden die Beschlüsse der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung verkündet.

Personalien

Bundesverdienstkreuz am Bande für Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder für seine ehrenamtliche Tätigkeit als geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder war von 1988 bis 2008 ehrenamtlicher Richter beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München. Im Jahr 1993 übernahm er den Vorsitz der 4. Kammer beim Anwaltsgericht. In den Jahren 2005–2008 hatte Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder das Amt des geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts inne. Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder hat sich in herausragender Weise für das Berufsrecht der Anwaltschaft eingesetzt.

Von 1997–2005 war er Mitglied im Fachausschuss für Strafrecht. Gleichzeitig übernahm Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder im Jahr 1997 als Dozent im Anwaltskurs die Ausbildung der Referendare. Hier hatte Rechtsanwalt Dingfelder sein herausragendes Wissen und Können im Strafrecht professionell einbringen können. Das verdienstvolle Wirken von Rechtsanwalt Wolfgang Dingfelder findet in der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland eine angemessene Würdigung.

Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, Präsident der RAK München

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm an Herrn Rechtsanwalt und Notar Christof Hagemann

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Belange unseres Berufsstandes besonders herausragende Verdienste erworben haben, mit der Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm. In der Vorstandssitzung vom 9.9.2009 wurde Herrn Rechtsanwalt und Notar Christof Hagemann für seine besonderen Verdienste um den Berufsstand die Ehrenmedaille verliehen.

Herr Kollege Hagemann wurde 1970 zur Anwaltschaft zugelassen und 1982 zum Notar bestellt. Im Jahre 1981 wurde er zum Mitglied der I. Kammer des Anwaltsgerichts Hamm berufen und im November 2008 zum Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts Hamm ernannt. Auf eigenen Antrag ist er mit Ablauf des 31.7.2009 aus dem Amt ausgeschieden.

Darüber hinaus ist Herr Kollege Hagemann seit 1975 ordentliches Mitglied im Schlichtungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Hamm. Dieser Ausschuss wirkt an der Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Auszubildenden und dem ausbildenden Rechtsanwalt mit. Auch in dieser Funktion blickt Rechtsanwalt Hagemann auf eine jahrzehntelange erfolgreiche und engagierte Tätigkeit zurück.

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Dieter Finzel,* Präsident der RAK Hamm Das aktuelle Urteil

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwältin *Antje Jungk* und Rechtsanwalt *Bertin Chab,*Allianz Versicherungs-AG, München,
Rechtsanwalt *Holger Grams*

Das aktuelle Urteil

Anwalt muss Fehler des Gerichts ausbügeln

Ist für den Prozessbevollmächtigten offenkundig, dass das Gericht die tatsächlich erfolgte Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses nicht beachtet und trotz unbedingt erhobener Klage von einem bloßen Prozesskostenhilfegesuch ausgeht, hat er dieses Missverständnis auszuräumen, um zwecks Einhaltung der Klagefrist die alsbaldige Zustellung der Klage sicherzustellen.

BGH, Urt. v. 17.9.2009 - IX ZR 74/08

Besprechung:

Der Leitsatz betrifft auf den ersten Blick nur einen Teilaspekt der Entscheidung, nämlich die Tücken der "demnächstigen Zustellung". Tatsächlich geht es vor allem um einen anderen "Dauerbrenner": die Auswirkung bzw. Zurechenbarkeit von Fehlern des Gerichts.

Gegen die Leistungsablehnung eines Versicherers, die der Mandant am 25.7.2001 erhalten hatte, sollte der Anwalt Klage einreichen. Er tat dies am 8.1.2002, verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und unter Beilegung eines Schecks für die Gerichtskosten. Die Zustellung an die Beklagte erfolgte nicht mehr vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist nach § 12 Abs. 3 VVG a. F. am 25.1.2009, so dass es darauf ankam, ob die Rückwirkung nach § 270 Abs. 3 ZPO a. F. (jetzt § 167 ZPO) durch "demnächstige Zustellung" eintrat. Der Scheck wurde vom Vorsitzenden der zuständigen Kammer an die Justizkasse weitergeleitet und am 17.1.2002 eingelöst. Dennoch erhielt der Prozessbevollmächtigte eine Verfügung vom 18.1.2002, nach der der Gerichtskostenvorschuss angeblich nicht eingegangen war und das Gericht anfragte, ob die Erhebung der Klage von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig gemacht werde. Hierzu nahm der Anwalt nicht Stellung. Das Gericht übersandte der Beklagten nur den gesonderten PKH-Antrag. Am 3.6.2002 wurde der PKH-Antrag zurückgewiesen. Mit Schreiben der Landesoberkasse vom 10.10.2002 wurde vom Kläger ein angeblicher Mehrbetrag an Gerichtskosten angefordert, der am 27.11.2002 einging. Am 3.9.2003 wurde die Klage schließlich zugestellt.

Das OLG Karlsruhe wies die Klage mit Urteil vom 2.12.2004 wegen Versäumung der Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG (a. F.) ab. Der Kläger bzw. sein Prozessbevollmächtigter hätten in mehrfacher Hinsicht durch nachlässiges Verhalten zu einer erheblichen Zustellungsverzögerung beigetragen. Zum einen sei auf die Verfügung des Gerichts vom 18.1.2002 nicht reagiert worden, zum anderen hätte er nach Eingang des die PKH ablehnenden Beschlusses sich vergewissern müssen, dass die Klage nun zugestellt wird.

Im anschließenden Haftpflichtprozess sah das LG Potsdam dies ähnlich und bejahte eine Haftung des Rechtsanwalts. Das Brandenburgische OLG meinte hingegen, dass der nun beklagte Rechtsanwalt im Vorprozess alle von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen – vollständige und richtig erhobene

Klage sowie zeitnahe Einzahlung der richtig errechneten Gerichtskosten – erbracht hatte. Die verzögerte Zustellung beruhte daher nach Ansicht des OLG nicht auf einem Verschulden des Anwalts. Für die Haftung fehle es insofern schon an einer Pflichtverletzung, jedenfalls aber am Zurechnungszusammenhang, da der Anwalt nicht die Gefahrenlage geschaffen hatte, in welcher sich der Fehler des Gerichts ausgewirkt hat.

Der BGH teilt diese Auffassung nicht. Allerdings lässt er die erste Frage, nämlich diejenige nach der Rückwirkung der Zustellung, ausdrücklich offen. In der Entscheidung des Berufungsgerichts im Vorprozess, die Klage wegen Verfristung abzuweisen, könnte ein (weiterer) gerichtlicher Fehler liegen. Die im Zusammenhang mit der demnächstigen Zustellung anzulegenden Maßstäbe beträfen aber nur das zwischen dem Kläger und dem Gericht bestehende Prozessrechtsverhältnis, wohingegen es nunmehr um das Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant gehe, in welchem strengere Anforderungen gelten könnten. Der relativ sicherste Weg wäre es gewesen, auf die Verfügung vom 18.1.2002 zu reagieren, jedenfalls aber nach Ablehnung der Prozesskostenhilfe bei Gericht auf umgehende Zustellung zu dringen. Der Senat bemüht in diesem Zusammenhang wieder einmal den alten Rechtssatz, dass "der mit der Prozessführung betraute Rechtsanwalt mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums verpflichtet ist, nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken" (BGH, NJW 1974, 1865). Der Zurechnungszusammenhang könne auch nicht verneint werden: Der Anwalt habe das von ihm zwar nicht veranlasste, gleichwohl aber eingetretene und durch die ihm übermittelte Verfügung vom 18.1.2002 offenkundig gewordene Fehlverständnis des Gerichts nicht beseitigt.

Schon die Frage der Pflichtverletzung hätte man anders beurteilen können. Es ist nämlich nicht einsichtig, dass einerseits ein bestimmter Sorgfaltsmaßstab im Prozessrechtsverhältnis angelegt wird, andererseits zu demselben Sachverhalt im Verhältnis zum Mandanten etwas anderes gelten soll. Wenn die Voraussetzungen für eine demnächstige Zustellung – wie hier – nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2006, 3206 und ganz aktuell in der unten besprochenen Entscheidung vom 22.9.2009) objektiv vorlagen, hat der Anwalt in diesem Zusammenhang nichts falsch gemacht, sondern das Ausgangsgericht hat diese Frage falsch beurteilt.

Eine Pflichtverletzung könnte also allenfalls darin liegen, dass der Anwalt das Gericht nicht von einer fehlerhaften Behandlung abgehalten hat. Zur rechtlichen Bewertung der Verfristung hatte er schriftsätzlich umfassend vorgetragen, dort war kein Manko erkennbar. In Betracht kommt also nur die Tatsache, dass auf die Verfügung vom 18.1.2002 nicht reagiert und dass nach Ablehnung der PKH nicht nochmals bei Gericht interveniert wurde. Im Kern besteht danach der einzig mögliche Fehler des Anwalts darin, das Gericht nicht auf dessen Fehler hingewiesen zu haben.

Rechtsprechungsleitsätze

Gerade in dieser Konstellation ist aber die Frage nach dem Zurechnungszusammenhang besonders kritisch zu prüfen. Der Senat stellt zu Recht klar, dass es ja gerade nicht der Anwalt war, der die Gefahrenlage geschaffen hatte, die dem Fehlverständnis des Gerichts den Boden bereitete. Er hätte lediglich den Fehler des Gerichts wieder beseitigen können. Hierzu bemüht der Senat die neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2009, 2945) zu seinem eigenen Urteil vom 18.12.2008 (NJW 2009, 987). Hieraus ergebe sich, dass – insoweit im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung - eine Haftung des Rechtsanwalts im Regelfall auch angenommen werde, wenn ein Fehler des Gerichts insbesondere bei der rechtlichen Aufarbeitung des Streitfalls für den Schaden mitursächlich geworden sei. Um die Rechtsanwendung ("demnächstige Zustellung") ging es hier aber erst in zweiter Linie. Primär ging es um die faktische Prozessförderung. Das Gericht hätte die Klage zustellen müssen, tat es aber nicht. Dieser Fehler des Gerichts war nicht mitursächlich, sondern allein ursächlich. Die früher entschiedenen Fälle betrafen die umgekehrte Konstellation. Der Anwalt hatte einen Fehler gemacht, z.B. einen falschen Antrag gestellt, das Gericht verletzte seine Pflicht zur Fehlerbehebung durch Umdeutung. Der Zurechnungszusammenhang zulasten des Anwalts wurde bejaht, weil der gerichtliche Fehler auf Problemen beruhte, die der Anwalt durch eine Pflichtverletzung erst geschaffen hatte oder bei vertragsgemäßem Arbeiten hätte vermeiden müssen (BGH, NJW 1998, 2048). Es ist nicht erkennbar, wieso im nun entschiedenen umgekehrten – Fall die verzögerte Zustellung und die folgende Fehlentscheidung zur Verfristung nicht dem eigentlichen Verursacher, nämlich dem Gericht, zuzurechnen sein sollen, sondern dem - nur rettend eingreifen könnenden - Rechtsanwalt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Frage des Zurechnungszusammenhangs ausgesprochen ergebnisorientiert gehandhabt wird.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Rechtsprechungsleitsätze 1. Ergr

Haftung

Drittschutz bei Beauftragung eines Mieterschutzvereins

Inhalt und Zweck eines von einem Mieterschutzverein erteilten Anwaltsmandats ist die Beratung Dritter, nämlich der Vereinsmitglieder. Die Drittbezogenheit der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistung ist nachgerade der Kern des ihm erteilten Beratungsauftrags. Die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sind somit anzuwenden. (eigener Leitsatz)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.4.2009 – I-24 U 50/08 *Anmerkung*:

Es handelt sich um einen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO, so dass kein Sachverhalt mitgeteilt wurde. Der Begründung lässt sich entnehmen, dass der beklagte Anwalt zunächst im Auftrag eines Mieterschutzvereins für eines seiner Mitglieder tätig wurde und zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar einen Auftrag durch dieses Mitglied erhielt. Der Beratungsfehler bestand darin, dass ein Aufrechnungsverbot im Mietvertrag übersehen wurde, die Mieter deshalb unberechtigterweise Mietzins zurückbehielten und deshalb schließlich aus der Wohnung gekündigt wurden. Wegen der Kündigung selbst hatte der beklagte Anwalt unmittelbar einen Mandatsvertrag erhalten. Da war aber das Kind schon in den Brunnen gefallen, der für

die geltend gemachten Schadenersatzansprüche relevante Beratungsfehler unterlief vorher. Die Frage war deshalb, ob der Anwalt hier überhaupt passiv legitimiert war. Der Kläger konnte sich nicht auf einen unmittelbar mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrag stützen. Eine solche vertragliche Beziehung bestand über die Mitgliedschaft im Mieterschutzverein allein zu diesem. Der Beklagte war seinerseits über einen Vertrag mit dem Verein zur rechtlichen Beratung verpflichtet.

Das OLG ist der Auffassung, dass die jeweiligen Mitglieder des Vereins in den Schutzbereich dieses Vertrages einbezogen seien und deshalb unmittelbar einen Anspruch geltend machen könnten. Von einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sei im Wege ergänzender Vertragsauslegung immer dann auszugehen, wenn dem Vertragsschuldner die Einbeziehung des Dritten in den vertraglichen Schutzbereich bekannt oder zumindest erkennbar ist, die Rechtsgüter des Dritten durch die Vertragsleistung des Schuldners bestimmungsgemäß oder typischerweise beeinträchtigt werden können ("Leistungsnähe"), ein berechtigtes Interesse des Vertragsgläubigers am Schutz des Dritten besteht und der Dritte ein Schutzbedürfnis hat. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben, insbesondere müsse man die Kläger (in der Begründung heißt es an dieser Stelle fälschlicherweise "die Beklagten") als schutzbedürftig bezeichnen, weil in der Satzung des Vereins ein Haftungsausschluss vorgesehen war.

Ob man hier so ohne weiteres die Schutzbedürftigkeit annehmen darf, ist aber durchaus problematisch. Der BGH – IX ZR 132/03 – versagte den Drittschutz in einem Anwaltshaftungsfall, weil ein Anspruch gegen den Vertragspartner nicht ausgeschlossen – wenngleich auch nicht durchsetzbar – war.

Nahe liegender und konsequenter wäre es hier gewesen, den Vertrag zwischen Verein und Anwalt als echten Vertrag zugunsten der Mitglieder einzuordnen (§ 328 BGB), wenn die tatsächlichen vertraglichen Absprachen das hergegeben hätten.

Rechtsanwalt Bertin Chab

Schriftsätze des Mandanten

- 1. Ergreift der Anwalt die im Sinne seines Mandanten einzig richtigen Maßnahmen, ohne zuvor den Mandanten umfangreich aufzuklären, so lässt die unterbliebene Aufklärung den Honoraranspruch des Anwalts nicht entfallen.
- 2. Die Übersendung eines Schriftsatzentwurfs durch den Mandanten an den Rechtsanwalt ist für sich genommen noch nicht als Weisung anzusehen, sondern kann auch eine bloße Empfehlung darstellen.

LG Göttingen, Urt. v. 22.1.2009 – 8 S 19/07, MDR 2009, 1075

Es stellt – insbesondere im Revisionsverfahren – nicht automatisch eine anwaltliche Pflichtverletzung dar, wenn ein Anwalt nicht alle Argumente, die der Mandant in seinem – erfolgreichen – PKH-Antrag vorgetragen hatte, in seine Schriftsätze übernimmt. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 23.9.2009 - IV ZR 259/08

Anmerkung:

Spannungen im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant können insbesondere dann entstehen, wenn der Mandant seinem Anwalt Vorgaben macht, was dieser in einem Rechtsstreit vortragen soll, und der Anwalt dem nicht Folge leisten will.

In dem vom LG Göttingen entschiedenen Fall entzogen die Mandanten ihrer Anwältin schließlich das Mandat und verweigerten die Zahlung des Honorars, wobei sie sich darauf beriefen, die Anwältin habe die Mandatskündigung durch ein vertragswidriges Verhalten veranlasst (§ 628 BGB). Das Gericht sprach der Anwältin das Honorar gleichwohl zu. Der ihr von

Rechtsprechungsleitsätze

den Mandanten vorgelegte Schriftsatzentwurf habe aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls keine verbindliche Weisung, sondern eine bloße Empfehlung dargestellt. Es sei gerade die Aufgabe des Anwalts, den Mandanten zu beraten und dessen Ideen nicht blindlings zu übernehmen.

Aus der Entscheidung ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Anwalt dann, wenn der Mandant ihn konkret und verbindlich anweist, bestimmten Vortrag zu halten oder einen vorgegebenen Schriftsatz einzureichen, hieran grundsätzlich gebunden ist. Dies entbindet den Anwalt aber nicht von seiner Pflicht, den Entwurf zu prüfen und den Mandanten vor Gefahren, die sich daraus ergeben, zu warnen (s. hierzu auch *Ullrich*, MDR 2009, 1017). Ergeben sich Konflikte mit der Stellung des Anwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO), kann der Anwalt gehalten, zumindest aber berechtigt sein, das Mandat niederzulegen.

Nicht ganz unproblematisch sind allerdings die Ausführungen des Landgerichts insofern, als es eine anwaltliche Pflichtverletzung auch insofern verneint, als die Anwältin dem Gericht bestimmte BGH-Urteile nicht mitgeteilt habe. Die Feststellung des LG, ein deutsches Zivilgericht bedürfe nach dem Grundsatz "iura novit curia" zur Auffindung einschlägiger Rechtsprechung in der Regel keiner Unterstützung seitens der Parteien, wird in der Anwaltshaftungsrechtsprechung vom BGH gerade nicht geteilt (vgl. dazu "Das aktuelle Urteil" in diesem Heft). Allerdings hatten die Mandanten das Mandat hier noch vor der mündlichen Verhandlung vor dem OLG gekündigt. Insofern ist der Hinweis des LG zutreffend, dass Rechtsausführungen auch noch in der mündlichen Verhandlung möglich gewesen wären.

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte der Mandant beantragt, die Beiordnung seines bisherigen BGH-Anwalts aufzuheben und ihm einen anderen BGH-Anwalt beizuordnen, weil zu seinem bisherigen Anwalt kein Vertrauensverhältnis mehr bestehe. Dies begründete er u.a. damit, dass der BGH-Anwalt nicht alle Argumente, die der Mandant in seinem eigenen, erfolgreichen PKH-Antrag vorgetragen habe, zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde übernommen habe. Der BGH entschied, dass es gerade die Aufgabe eines BGH-Anwalts sei, den Streitstoff auf diejenigen Gesichtspunkte zu konzentrieren, die nach seiner besonderen Sachkunde für eine dem Mandanten günstige Entscheidung Bedeutung haben können. Dass der Mandant selbst Weiteres vorgetragen haben wolle, entbinde den Anwalt nicht von seiner Pflicht, im Interesse des Mandanten von Vortrag abzusehen, wenn er ihn nach eigenverantwortlicher Prüfung nicht für erheblich oder sogar für schädlich für das Prozessziel des Mandanten halte.

Ebenfalls zur Störung des Vertrauensverhältnisses s. AG München, BRAK-Mitt. 2009, 21 m. Anm. *Grams*. Zu den Gefahren bei Unterzeichnung eines Schriftsatzentwurfes des Mandanten ohne eigene Prüfung durch den Anwalt s. BGH, NJW-RR 2006, 342, m. Anm. *Grams*, BRAK-Mitt. 2006, 274.

Rechtsanwalt Holger Grams

Beginn der Regressverjährung bei Kapitalerhöhung

- 1. Empfiehlt der rechtliche Berater einem Gesellschafter zur Durchführung einer Kapitalerhöhung bei einer GmbH den verbotenen Weg einer verdeckten Sacheinlage, bemisst sich der Schadenersatzanspruch des Gesellschafters, falls die von ihm und der Gesellschaft im Zuge des verdeckten Geschäfts erbrachten Zahlungen bereicherungsrechtlich zu saldieren sind, nach der Höhe der von ihm noch zu erbringenden Bareinlage zuzüglich eines Wertverlusts an dem von ihm verdeckt eingebrachten Sachwert.
- 2. Hat der Berater seinen Mandanten zur Vornahme einer verdeckten Sacheinlage veranlasst, beginnt die Verjährungsfrist

wegen einer Fehlberatung erst zu laufen, wenn die Gesellschaft die fortbestehende Bareinlageverpflichtung geltend macht.

BGH, Urt. v. 19.5.2009 – IX ZR 43/08, WM 2009, 1376

Anmerkung:

Der Beklagte, ein Rechtsanwalt und Steuerberater, wurde wegen einer fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung bei einer GmbH von einem der beiden früheren Gesellschafter dieser GmbH in Anspruch genommen. Nachdem der Kläger sich wegen der nochmals zu erbringenden Bareinlage mit dem Insolvenzverwalter verglichen hatte, ging es noch um den Schaden, der sich an die fehlerhafte Beratung anknüpfte. Bei der Berechnung berücksichtigte der BGH – anders als die Vorinstanz – auch bereicherungsrechtliche Ansprüche des Klägers gegenüber der GmbH bzw. dem Insolvenzverwalter, die dieser gerade aufgrund der unwirksamen verdeckten Sacheinlage noch geltend machen konnte.

Die dadurch notwendige Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht war allerdings noch davon abhängig, dass der IX. ZS die Auffassung der Vorinstanz zur ebenfalls zur Entscheidung anstehenden Frage der Verjährung teilte. Da die Kapitalerhöhung und damit auch die fehlerhafte rechtliche Beratung ins Jahr 1998 fiel, kam noch die Anwendung der inzwischen aufgehobenen spezialgesetzlichen Verjährungsnormen in Betracht. Das Gericht musste darüber befinden, ob § 51b BRAO a.F. oder § 68 StBerG a.F. anzuwenden war. Nur § 51b BRAO a.F. sah eine Verjährung 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags vor.

Wenn der Auftrag ganz oder überwiegend darin besteht, dem Mandanten Hilfe und Beratung in Steuersachen zuteil werden zu lassen, gilt § 68 StBerG a.F. auch dann, wenn der Steuerberater zusätzlich Rechtsanwalt ist. Diesen Fall sah der BGH hier als gegeben an, auch wenn der Beklagte zusätzlich wegen der rechtlichen Umsetzung der Kapitalerhöhung beriet. Blieb die Frage nach der Schadensentstehung im Sinne des § 68 StBerG a.F. Nach der "Risiko-Schaden-Formel" liege in Konstellationen wie der vorliegenden lediglich eine risikobehaftete Situation vor, solange die noch nicht getilgte Bareinlageverpflichtung nicht geltend gemacht wird. Der Schaden aktualisiere sich erst mit der tatsächlichen Verfolgung der Bareinlage. Der Sachverhalt wird also denjenigen Fällen gleichgestellt, in denen der Rechtsberater für eine fehlerhafte oder unklare Vertragsgestaltung verantwortlich ist. Der Schaden entsteht erst mit Geltendmachung von entsprechenden Rechten durch den Vertragspartner. Die Verjährungsfrist war deshalb bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen.

Rechtsanwalt Bertin Chab

Vorsicht Falle!

Übergangsvorschrift zu § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG in § 40 EGGVG!

Im letzten Heft (S. 233) hatten wir darauf hingewiesen, dass die Sonderzuständigkeit des OLG für Rechtsmittel in Streitigkeiten mit Auslandsbezug zum 1.9.2009 aufgehoben wurde. Den Tücken des Übergangsrechts in Artikelgesetzen ist leider (neben mehreren Kollegen in anderen Zeitschriften) dieses Mal auch die Verfasserin aufgesessen: Im etwas versteckten Art. 21 des FGG-Reformgesetzes wird der (bei Drucklegung des letzten Heftes noch nicht im Gesetzestext abgedruckte) § 40 EGGVG eingeführt. Danach kommt es nicht, wie mitgeteilt, auf die Einleitung des Verfahrens vor dem Stichtag an, sondern darauf, ob die anzufechtende Entscheidung vor dem Stichtag 1.9.2009 erlassen wurde!

Rechtsprechungsleitsätze

Fristen

"Demnächstige Bekanntgabe"

a) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Bekanntgabe "demnächst" im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB veranlasst worden ist, kann auf die zu § 167 ZPO entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden.

b) Verzögerungen bei der Bekanntgabe des Güteantrags, die auf einer Arbeitsüberlastung der Gütestelle beruhen, sind dem Antragsteller grundsätzlich nicht zuzurechnen.

BGH, Urt. v. 22.9.2009 - XI ZR 230/08

Anmerkung:

Die Kläger machten gegen die beklagte Bank Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem Immobilienfonds geltend. Kurz vor Verjährungseintritt am 31.12.2004 stellte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin Güteantrag bei der ÖRA. Auf fernmündliche Anfragen wurde ihm in der Folge mitgeteilt, die Schlichtungsstelle sei überlastet. Am 5.9.2005 wurde schließlich ein Gebührenvorschuss angefordert, am 6.2.2006 wurde der Antrag der Beklagten zugestellt.

Die Beklagte erhob die Einrede der Verjährung: Die Hemmungswirkung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB sei nicht eingetreten, da aufgrund der Auskunft der Schlichtungsstelle nicht von der alsbaldigen Bekanntgabe des Antrags hätte ausgegangen werden dürfen. Der Senat bewertet dies anders: Ebenso wie bei § 167 ZPO dürfe nicht auf eine rein zeitliche Betrachtungsweise abgestellt werden, sondern auf die Zurechenbarkeit der Verzögerung. Wenn der Kläger alle für die ordnungsgemäße Bekanntgabe geforderten Mitwirkungshandlungen erbracht hat, liegt die weitere Verantwortung ausschließlich in den Händen des Gerichts.

Zu beachten ist in der Folge allerdings, dass nach Einstellung des Schlichtungsverfahrens innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 204 Abs. 2 S. 1 BGB Klage eingereicht wird.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Fristverlängerung und Einwilligung des Gegners

War ein (Berufungs-)Anwalt aufgrund einer plötzlich auftretenden, nicht vorhersehbaren Erkrankung an der fristgebundenen Begründung einer Berufung gehindert, kann ihm ein Fehler im Verlängerungsantrag, der zu dessen Ablehnung führte, (hier: fehlende Einholung der Einwilligung zur zweiten Fristverlängerung) nicht angelastet werden. Es ist dann Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren.

BGH, Beschl. v. 6.7.2009 - II ZB 1/09

Grundsätzlich darf eine Partei darauf vertrauen, dass ihrem lediglich mit der Einwilligung des Gegners begründeten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben wird.

BGH, Beschl. v. 9.7.2009 - VII ZB 111/08

Anmerkung:

Zwei neue BGH-Entscheidungen befassen sich mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Zusammenhang mit Fristverlängerungsanträgen und der Einwilligung des Gegners hierzu.

Im ersten Fall hatte die Anwältin am Tag des Fristablaufs beim OLG eine (nochmalige) Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um zwei Tage beantragt. Der Antrag wurde mit Arbeitsunfähigkeit aufgrund Erkrankung begründet. Der gegnerische Anwalt erklärte, vom OLG angehört, dass er der erneuten Verlängerung nicht zustimme. Das OLG wies den Fristverlängerungsantrag zurück. Nach einem Telefonat zwischen den Anwälten erklärte der Gegnervertreter – nach Fristablauf –, dass er der Fristverlängerung nun doch zustimme. Das OLG verwei-

gerte dennoch eine Verlängerung der Frist. Die Anwältin beantragte vorsorglich unter Vorlage eines Attestes Wiedereinsetzung. Das OLG wies den Antrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Gem. § 520 Abs. 1 S. 2 und 3 ZPO sei für eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist über einen Monat hinaus die Einwilligung der Gegenseite erforderlich. Ohne Darlegung der Einwilligung des Gegners habe die Anwältin daher nicht auf eine zweite Fristverlängerung vertrauen dürfen.

Der BGH hob die Entscheidung auf und gewährte Wiedereinsetzung. Das OLG habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es den Vortrag der Arbeitsunfähigkeit aufgrund Erkrankung nicht berücksichtigt habe. Es sei glaubhaft gemacht, dass die Anwältin aufgrund einer plötzlich aufgetretenen, unvorhersehbaren Erkrankung an der Fristwahrung gehindert war. Sie sei daher schon gar nicht verpflichtet gewesen, Fristverlängerung zu beantragen. Daher sei jedenfalls Wiedereinsetzung zu gewähren, ohne dass es darauf ankomme, ob die Verweigerung der zweiten Fristverlängerung zu Recht erfolgt sei.

Auch im zweiten Fall stellte der Anwalt einen Antrag auf weitere Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist und wies zur Begründung ausschließlich darauf hin, dass der Gegnervertreter dem zugestimmt habe. Das LG als Berufungsgericht lehnte den Antrag ab, weil er keine Begründung enthalte. Im Wiedereinsetzungsantrag wies der Anwalt darauf hin, dass gem. § 520 Abs. 2 Satz 2 ZPO bei Darlegung der Einwilligung des Gegners eine weitere Begründung des Fristverlängerungsantrags nicht erforderlich sei. Das Gericht versagte gleichwohl Wiedereinsetzung und verwarf die Berufung als unzulässig.

Der BGH hob auch diese Entscheidung auf und gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das LG habe das Verfahrensgrundrecht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzt. Der Anwalt habe darauf vertrauen dürfen, dass seinem nur mit der Einwilligung des Gegners begründeten zweiten Fristverlängerungsantrag stattgegeben werde. Die Auffassung des LG, es hätten weitere, erhebliche Gründe für eine erneute Fristverlängerung dargelegt werden müssen, überspanne die sich aus § 520 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergebenden Anforderungen. Nach dem eindeutigen Wortlaut bedürfe es keiner Darlegung erheblicher Gründe i.S.v. § 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO, wenn der Gegner der Fristverlängerung zustimme.

Rechtsanwalt Holger Grams

Wiedereinsetzung bei zu Unrecht gewährter Fristverlängerung

- 1. Beruht eine Fristversäumung maßgeblich auf einem Fehler des Gerichts, sind die Anforderungen an eine Wiedereinsetzung mit besonderer Fairness zu handhaben (BVerfG, Kammerbeschl. v. 26.2.2008 1 BvR 2327/07 NJW 2008, 2167).
- 2. Vorherige Fehler der Prozessbeteiligten können insoweit durch den Fehler des Gerichtes überholt werden, so dass die Fristversäumung dennoch als unverschuldet anzusehen ist.
- 3. Ein Rechtsanwalt ist im Rahmen einer effizient organisierten Fristenkontrolle nicht dazu verpflichtet, stattgegebene Fristverlängerungen durch das Gericht einer intensiven Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wenn das gerichtliche Schreiben weder widersprüchlich noch offenkundig unzutreffend erscheint.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 11.6.2009 – 5 A 254/08

Anmerkung:

Der Anwalt hatte für die Begründung eines Antrags auf Zulassung der Berufung bereits zwei Wochen vor Fristablauf Fristverlängerung beantragt. Eine Fristverlängerung ist zwar gemäß § 124a Abs. 3 S. 3 VwGO für die Berufungsbegründung mög-

lich, nicht aber für den Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß § 124a Abs. 4. Dennoch gewährte der Vorsitzende Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Begründung dann auch eingereicht wurde. Erst danach fiel auf, dass eine Fristverlängerung gar nicht möglich gewesen wäre.

Das OVG gewährte Wiedereinsetzung. Zwar müsse einem Anwalt bekannt sein, dass die Frist nicht verlängerbar ist. Das Gericht hätte aber die Pflicht gehabt, den Antragsteller auf diesen Mangel hinzuweisen. Wäre dies erfolgt, hätte die Begründung noch innerhalb offener Frist gefertigt werden können. Der Verursachungsbeitrag der Prozessbevollmächtigten trete dahinter zurück, weil das gerichtliche Versehen ein schutzwürdiges Vertrauen begründet habe.

Der IX. Zivilsenat des BGH (s. Aktuelles Urteil) hätte dies vermutlich anders gesehen. Wieder einmal zeigt sich aber, dass es durchaus sinnvoll sein kann, Schriftsätze nicht erst am letzten Tag des Fristablaufs einzureichen, denn wenn das der Fall gewesen wäre, hätte auch kein hilfreicher Hinweis des Gerichts mehr erwartet werden können.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Zivilprozessrecht

Hilfsweise Aufrechnung mit Anspruch auf Freistellung von Anwaltshonorar

Eine streitwerterhöhende Aufrechnung liegt nicht vor, wenn der auf Zahlung von Anwaltshonorar in Anspruch genommene Beklagte hilfsweise einen auf Freistellung von der Honorarforderung gerichteten Schadenersatzanspruch wegen Verstoßes gegen § 49b Abs. 5 BRAO einwendet.

BGH, Beschl. v. 9.7.2009 – IX ZR 135/08, WM 2009, 1663 *Anmerkung*:

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung einer Nichtzulassungsbeschwerde hatte der BGH darüber zu befinden, wie sich eine hilfsweise Aufrechnung mit Freistellungsansprüchen auf den Streitwert bzw. auf den Wert der Beschwer auswirkt, wenn es gerade um die Freistellung von der Klageforderung geht. Immer wieder kommt es vor, dass gegen Gebührenforderungen Einwendungen wegen eigener Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Hier behauptete der beklagte Mandant u.a., dass er den Vertrag gar nicht erst abgeschlossen hätte, wenn er über die Gebührenabrechnung nach dem Gegenstandswert richtig beraten worden wäre, womit der Schaden eben in jener Gebührenbelastung bestehe, die der Anwalt gegen ihn einklagte. Der IX. ZS stellt klar, dass gegen einen solchen Anspruch auf Befreiung von einer Verbindlichkeit wegen Gleichartigkeit der Ansprüche gar nicht aufgerechnet werden könne und dass eine solche Aufrechnung auch gar nicht erforderlich sei. Falls der behauptete Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit tatsächlich bestehe, müsse man die Ersatzleistung gerade darin sehen, dass der Anspruch selbst - hier also der Honoraranspruch – eben nicht durchgesetzt werden könne. Da darüber hinaus nichts verlangt werde, könne nicht mit eigenen Ansprüchen aufgerechnet werden, so dass auch keine Streitwerterhöhung in Frage komme.

Rechtsanwalt Bertin Chab

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot durch Beleidigung eines Verfahrensbeteiligten in einer Verhandlungspause

BRAO § 43a Abs. 3, § 114 Abs. 1 Nr. 3

*Es stellt einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot dar, wenn ein RA einem Vertreter einer Behörde in der Sitzungspause eines Gerichtsprozesses vorwirft, dass "Leute wie er Schuld daran seien, dass Kinder sterben und tot in Kühltruhen gefunden werden".

AGH Bremen, Urt. v. 17.9.2009 - 1 AGH 3/2009

Aus den Gründen:

I. Die 2. Kammer des AnwG für den Bezirk der RAK ... ("AnwG") hat durch Urt. v. 12.2.2009 gegen den angeschuldigten RA wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur gewissenhaften Berufsausübung und gegen die Verpflichtung, sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich zu verhalten, gem. §§ 43, 43a Abs. 3 BRAO eine Geldbuße von Euro 500 als anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt. Es hat festgestellt, dass der angeschuldigte RA am ... während einer Verhandlungspause vor dem VG ... den dortigen Prozessvertreter des Landkreises ..., den Kreisamtmann B., beleidigt habe. Bereits

im dortigen Verfahren beantragte der angeschuldigte RA am ersten Tag der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, am 27.1.2009, vor Verlesen des Anschuldigungssatzes durch den Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, weil zum einen der Geschäftsverteilungsplan 2009 für das AnwG zu Beginn des Jahres 2009 noch nicht festgestellt war und deswegen die 2. Kammer des AnwG nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei, zum anderen die Anschuldigungsschrift nicht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 130 BRAO und § 200 StPO genüge. Gegen das am 12.2.2009 verkündete Urteil hat der angeschuldigte RA durch Schriftsatz seiner Verteidigerin v. 19.2.2009 am selben Tag per Telefax Berufung eingelegt, die Verfahrenseinstellungsanträge in der Berufungs-Hauptverhandlung wiederholt und seinen Freispruch beantragt.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt worden (vgl. § 143 Abs. 2 Satz 1 BRAO), aber in der Sache nicht begründet.

II. Das Verfahren war auch vom Senat nicht einzustellen, weil weder erstinstanzlich noch in der Berufungsinstanz Verfahrenshindernisse gem. § 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 260 Abs. 3 StPO vorgelegen haben.

1. Die vom angeschuldigten RA erhobene Rüge der fehlerhaften Besetzung des AnwG greift nicht durch.

Auch der Senat geht davon aus, dass der Geschäftsverteilungsplan 2009 des AnwG zu Beginn des Geschäftsjahres 2009 noch nicht festgestellt war, weil der Geschäftsverteilungsplan zu diesem Zeitpunkt noch nicht von allen Mitgliedern des AnwG unterschrieben war. Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht zu der Feststellung geführt, dass jedoch am 26.1.2009, dem Tag vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, der Geschäftsverteilungsplan 2009 rechtswirksam vorgelegen hatte. Dies ergibt sich aus dem Eingangsstempel der Hanseatischen RAK Bremen auf dem Schr. des beisitzenden Richters der 2. Kammer des AnwG, RA ... v. 26.1.2009 an das AnwG, mit welchem RA ... den jedenfalls zu diesem Zeitpunkt von allen Mitgliedern des AnwG unterschriebenen Geschäftsverteilungsplan 2009 am 26.1.2009 bei der RAK ... eingereicht hatte, die die Aufgaben der Geschäftsstelle des AnwG wahrgenommen hat. Das bezeichnete Schreiben und der Geschäftsverteilungsplan wurden in der Berufungs-Hauptverhandlung verlesen. Der angeschuldigte RA hat in der Berufungs-Hauptverhandlung diesen Sachverhalt nicht in Abrede gestellt.

Auch ein entgegen § 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 21e Abs. 1 Satz 2 GVG erst im Laufe eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr festgestellter Geschäftsverteilungsplan entfaltet ab seiner Feststellung sofort Wirksamkeit für die Zukunft und genügt ab dann dem aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG herzuleitenden Gebot der Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters. Vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung am 27.1.2009 hatte damit die geschäftsverteilungsplanmäßige richterliche Besetzung der 2. Kammer des AnwG festgestanden, und die richterliche Besetzung der 2. Kammer im erstinstanzlichen Verfahren war auch entsprechend den Vorgaben dieses Geschäftsverteilungsplanes 2009 erfolgt (vgl. dazu auch Beschl. des Senats v. 3.2.2009 – 1 AGH 1/09).

Abgesehen davon kommt es in der Berufungsinstanz gar nicht mehr darauf an, ob das erstinstanzliche Gericht richtig besetzt war oder nicht. Selbst bei erstinstanzlich begangenen groben Verfahrensfehlern, die einen absoluten Revisionsgrund begründen, hat das Berufungsgericht gem. § 143 Abs. 4 BRAO i.V.m. § 328 StPO in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. Meyer-Goßner, 52. Aufl., § 328 StPO Rdnr. 4).

2. Das Verfahren ist auch nicht wegen Unwirksamkeit der Anschuldigungsschrift und damit Unwirksamkeit des erstinstanzlichen Eröffnungsbeschlusses einzustellen.

In der Anschuldigungsschrift, die dem anwaltsgerichtlichen Eröffnungsbeschluss zugrunde liegt, heißt es im ersten Satz: "... wird angeschuldigt, in ... am ... schuldhaft gegen Pflichten verstoßen zu haben, die in der BRAO oder in der BORA bestimmt sind." Im Fortgang des Anschuldigungssatzes wird im Verhältnis zum Kreisamtmann B. ausgeführt, dass der angeschuldigte RA diesen "... in äußerst aggressiver Weise ... verbal an ... [gegangen sei], ... wobei er ihn persönlich unsachlich und in ehrverletzender und herabsetzender Art und beschimpfte, ihm insbesondere grundlos vorwarf, dass ... Kinder, wie jüngst in Schwerin geschehen, verhungerten und dass Kinder tot in Kühltruhen aufgefunden würden. ... ". Am Schluss des Anschuldigungssatzes vor "Beweismittel" heißt es weiter: "- Pflichtverletzung gem. §§ 43 Abs. 1, 43a Abs. 3, 113 Abs. 1 BRAO -". Im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen der Anschuldigungsschrift wird auf S. 7, vorletzter und letzter Absatz, ausgeführt: "Durch sein im Anschuldigungssatz geschildertes Verhalten hat der Angeschuldigte gegen §§ 43 Abs. 1, 43a Abs. 3 BRAO verstoßen. Seine gegen die Zeugen B. und F. gerichteten herabsetzenden und ehrverletzenden persönlichen verbalen Angriffe, die mit dem Gegenstand der Verfahren nichts zu tun hatten, stellen einen berufsrechtlich zu ahndenden Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot dar, da sie strafrechtlich die Schwelle der Beleidigung überschreiten."

Die Anschuldigungsschrift genügt damit den Erfordernissen des § 130 BRAO. Aus ihr ergibt sich die dem angeschuldigten RA vorgeworfene Berufspflichtverletzung sowohl hinsichtlich des Sachverhaltes, auf den sie sich bezieht, nämlich den Vorkommnissen am ... im VG ..., als auch hinsichtlich der konkreten Pflichtverletzung, nämlich des Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 StPO, weil die Grenzen zur Beleidigung überschritten worden seien (vgl. Feuerich in Feuerich-Weyland, 7. Aufl., § 130 BRAO Rdnr. 6–8). Die Anschuldigungsschrift beschreibt beides aus sich heraus verständlich. Sie zitiert wörtlich die Tatbestandsmerkmale (unsachliches Verhalten, herabsetzende Äußerungen) und schildert im Einzelnen, welche tatsächlichen Handlungen diese Tatbestandsmerkmale ausfüllen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anschuldigungsschrift nur die Erfordernisse des § 130 BRAO erfüllen muss, weil § 130 BRAO eine abschließende Regelung ist (so *Dittmann* in *Henssler-Prütting*, 2. Aufl., § 130 BRAO Rdnr. 7 und 8; *Feuerich*, a.a.O., § 130 BRAO Rdnr. 3), oder ob darüber hinaus über § 116 Satz 2 BRAO auch § 200 Abs. 1 StPO zu beachten ist. Denn auch auf Grundlage von § 200 StPO liegt bei der Anschuldigungsschrift aus besagten Gründen kein wesentlicher Mangel vor, der auf den Eröffnungsbeschluss des AnwG durchschlüge und zur Unwirksamkeit sowohl der Anschuldigungsschrift als auch des Eröffnungsbeschlusses führte.

Dies wäre nur der Fall bei unzureichend präziser Identifizierung eines Angeklagten (= Angeschuldigten) oder der ihm vorgeworfenen Tat (= Berufspflichtverletzung), die anhand des eigentlichen Anklagesatzes (= Anschuldigungssatzes) zu ermitteln sind, wobei die Ausführungen im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen zur Ergänzung und Auslegung herangezogen werden dürfen (vgl. BGHSt 5, 225, 227; 40, 44; *Ritscher* in *Graf/Volk, Beck'scher* Online-Kommentar, Stand: 15.6.2009, § 200 StPO Rdnr. 19, sowie *Schneider* in Karlsruher Kommentar, 6. Aufl. [2008], § 200 StPO Rdnr. 30). Diesen Anforderungen nach § 200 Abs. 1 StPO genügt – wie vorstehend ausgeführt – die Anschuldigungsschrift bei Heranziehung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses.

III. Die durchgeführte Berufungs-Hauptverhandlung hat im Übrigen folgenden Sachverhalt ergeben:

Der am ... geborene angeschuldigte RA ist seit ... im Bezirk der RAK ... als RA zugelassen. ... Sein Wohnort und Kanzleisitz sind ...

Am Freitag, den ..., vertrat der angeschuldigte RA als beigeordneter Prozessbevollmächtigter in zwei Verfahren gegen die Stadt ... den M. in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter einer Kammer des VG ..., dem Vorsitzenden Richter am VG, A. In einem dieser Verfahren ging es u.a. um eine Aufenthaltserlaubnis für M., in dem anderen Verfahren um die Aufhebung einer Wohnsitzauflage und die Möglichkeit, den Wohnsitz des M. von ... in den Landkreis ... verlegen zu dürfen. Im letzteren Verfahren war beigeladen der Landkreis ..., weil dieser einer Änderung der Wohnsitzauflage nicht zugestimmt hatte. Die Stadt ... wurde im Termin vertreten durch die Städt. Rätin F., der Landkreis ... durch den Kreisamtmann B. Letzterer hatte bereits im Verwaltungsverfahren einer Änderung

der Wohnsitzauflage namens des Landkreises ... nicht zugestimmt.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hatte M. sein Begehren nach Aufhebung der Wohnsitzauflage in erster Linie mit dem Wunsch begründet, sich um seinen im Landkreis ... lebenden alten Vater kümmern zu wollen, aber auch damit, näher bei seinem minderjährigen Sohn aus seiner geschiedenen Ehe mit einer deutschen Frau sein zu können. Der Sohn lebte bei seiner Großmutter mütterlicherseits in ... Auf entsprechende Frage des Vorsitzenden Richters A. gab der klagende M. allerdings in der mündlichen Verhandlung vor dem VG an, seinen Wohnsitz in ... beibehalten zu wollen, würde er dort einen Arbeitsplatz finden. Der Vorsitzende Richter A. hatte deswegen den Eindruck, dass dem M. der Zuzug in die Nähe von seinem Sohn nicht unter allen Umständen wichtig gewesen war.

Die Verhandlung vor dem VG wurde das erste Mal unterbrochen, um dem angeschuldigten RA auf dessen Antrag hin Gelegenheit zu geben, in die im Termin von der Städt. Rätin F. dem VG überreichten weiteren Verwaltungsvorgänge Einsicht nehmen zu können. Im weiteren Verlauf der Verhandlung baute sich, veranlasst durch den Auftritt des angeschuldigten RA, eine angespannte Stimmung unter den Verfahrensbeteiligten weiter auf, insbes., als der angeschuldigte RA der Städt. Rätin F. und dem Kreisamtmann B. vorwarf, bei der Ablehnung der Wohnsitzauflage für den M. nicht das Wohl von dessen minderjährigem Sohn beachtet zu haben. Der angeschuldigte RA erklärte sinngemäß, wenn die Behörden überall so genau hinsähen, wie bei seinem Mandanten, dann kämen solche Fälle wie Kevin (im Oktober 2000 wurde der 2½-jährige Kevin in der Wohnung seines Vaters (in Bremen) tot im Kühlschrank gefunden) und wie in Schwerin (im November 2007 verhungerte ein fünfjähriges Mädchen in Schwerin) nicht vor, an denen die Behörden Schuld gewesen seien. Der Vorsitzende Richter A. unterbrach daraufhin für kurze Zeit erneut die Sitzung, weil ihm dies zur Beruhigung der inzwischen emotional sehr aufgeheizten Atmosphäre als notwendig erschien.

In der Sitzungspause begab sich der Kreisamtmann B. auf den vor dem Sitzungssaal befindlichen Gerichtsflur, um per Handy seiner Frau seine verspätete Rückkehr nach Hause anzukündigen, weil sich der Gerichtstermin bereits über Freitagmittag hingezogen hatte. Der angeschuldigte RA folgte dem körperlich kleineren Kreisamtmann B. auf den Flur und hielt ihm mit steigender Lautstärke immer wiederholend die Frage vor, ob er, B., auch das Wohl des Kindes (des M.) im Auge gehabt habe. Der angeschuldigte RA hatte sich dabei dem Kreisamtmann B. sehr nahe - Distanz 20 bis 30 cm, doch ohne direkten Körperkontakt - genähert und sogar etwas über ihn gebeugt. Kreisamtmann B. versuchte vergeblich, sich von dem angeschuldigten RA abzuwenden. Der angeschuldigte RA folgte dem Kreisamtmann B. jedoch unter Beibehaltung des geringen Körperabstandes weiter und redete auf diesen laut, möglicherweise auch schreiend, ein. Dabei sagte der angeschuldigte RA dem Kreisamtmann B. sinngemäß sehr laut ins Ohr, Leute wie B. seien Schuld daran, dass in Schwerin Kinder sterben oder Kinder tot in Kühltruhen gefunden werden. Der angeschuldigte RA bedrängte B. weiter in einer Weise, die diesem und auch dem Vorsitzenden Richter A., der sich auf dem Weg vom Sitzungssaal in sein Dienstzimmer befand und nun hinzutrat, bedrohlich erschien. A. sah sich deshalb veranlasst, dazwischenzutreten. A. erreichte so, ohne zum angeschuldigten RA Körperkontakt aufnehmen zu müssen, dass der angeschuldigte RA von B. abließ. B. war innerlich sehr erschüttert über den Vorfall, brachte auch das beabsichtigte Telefonat mit seiner Frau nicht mehr zustande und brauchte, nachdem er sich in ein angrenzendes Geschäftsstellenzimmer des VG zurückgezogen hatte, mehrere Minuten zur Beruhigung. B. nahm danach an der nur noch kurze Zeit dauernden Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem VG wieder teil, zu der der Richter vorsorglich einen Justizwachtmeister gebeten hatte. Diese Verhandlungsfortsetzung verlief dann ohne besondere Vorkommnisse. Bei Ende der Sitzung blieb B. noch etwas an seinem Tisch im Gerichtssaal sitzen und versuchte, mit dem angeschuldigten RA Blickkontakt aufzunehmen, um diesem Gelegenheit zu geben, sich zu entschuldigen. Der angeschuldigte RA reagierte darauf jedoch nicht und verließ ohne Weiteres den Gerichtssaal. Später, als B. das Gerichtsgebäude verlassen hatte und zu seinem Dienstwagen gegangen war, brauchte B. mehrere Minuten, um seinen Dienstwagen aufzuschließen und noch ca. 15 bis 20 Minuten, bis er losfahren konnte, weil B. sich wegen des ihm persönlich sehr nahe gegangenen Vorfalls im Gerichtsflur erst weiter beruhigen musste.

2. Der angeschuldigte RA hat in der Berufungs-Hauptverhandlung eingeräumt, sich dem Zeugen B. in der Verhandlungspause auf dem Gerichtsflur genähert und mehr oder weniger laut auf ihn eingeredet zu haben. Er habe B. die Frage gestellt, wo dieser das Kindeswohl berücksichtigt habe und ihn darauf hingewiesen, dass B. dem Kindeswohl verpflichtet sei. Der angeschuldigte RA hat angegeben, sich an den Wortlaut seiner weiteren Erklärungen gegenüber dem Zeugen B. nicht mehr erinnern zu können. Er hält es allerdings für möglich, Andeutungen gemacht zu haben, dass solche Sachen wie Kevin in Bremen oder ein Fall von Kindestod infolge Vernachlässigung, wie gerade in Schwerin vorgekommen, dann passierten, wenn Behörden das Kindeswohl nicht wichtig nähmen. Der angeschuldigte RA hat auch eingeräumt, möglicherweise laut geworden zu sein. Zum Vorwurf der körperlichen Bedrängung hat er sich dahin eingelassen, es könne sein oder auch nicht sein, das wisse er nicht mehr. Eine körperliche Annäherung empfinde überdies jeder unterschiedlich. Er habe das Verhalten des Kreisamtmanns B. im Verhandlungstermin vor dem VG einfach nicht akzeptieren können, über eine schlichte Ablehnung der begehrten Zuzugsgenehmigung hinaus sich inhaltlich nicht zu äußern.

Die Zeugen A., B. und Frau F. haben den Vorgang auf dem Gerichtsflur zwischen dem angeschuldigten RA und dem Zeugen B. glaubhaft, widerspruchsfrei und im Wesentlichen übereinstimmend bekundet. Die Aussage des Zeugen M. war diesbezüglich unergiebig.

Der Zeuge A., der erst etwas später hinzugekommen war, konnte sich bzgl. des Inhalts der Äußerungen des angeschuldigten RA während des Vorfalls auf dem Gerichtsflur allerdings nur an wiederholte Fragen des angeschuldigten RA an den Zeugen B. des Inhalts erinnern, ob dieser bei seiner Entscheidung auch das Wohl des Kindes im Auge gehabt habe. Der angeschuldigte RA hätte sich dem Zeugen B. dabei körperlich sehr genähert und leicht über ihn gebeugt gehabt. Als der Zeuge B. sich hätte entfernen wollen, sei ihm der angeschuldigte RA in diesem Abstand und dieser Haltung gefolgt. Die Situation sei ihm, dem Zeugen A., als für den Zeugen B. bedrohlich erschienen, weswegen er, A., dazwischengetreten sei.

Der Zeuge B. und die Zeugin F. haben glaubhaft bekundet, dass der angeschuldigte RA gegen den Zeugen B. sinngemäß den Vorwurf erhoben hat, Leute wie er, der Zeuge B., seien Schuld daran, dass in Schwerin Kinder stürben und Kinder tot in Kühltruhen gefunden würden. Im Übrigen haben sie die äußeren Umstände des Vorfalls gleichermaßen bekundet, wie sie der Zeuge A. bekundet hat.

Der Zeuge B. hat bestätigt, dass der angeschuldigte RA ihm besagten Vorwurf aus unmittelbarer Nähe ins Ohr geschrien habe.

Die Zeugin F. hat bekundet, auf der Damentoilette, wohin sie sich unmittelbar nach Unterbrechung der Sitzung begeben hätte, den Lärm auf dem Gerichtsflur durch die geschlossene Tür gehört zu haben, ohne allerdings die Worte zu verstehen. Nachdem sie aus der Damentoilette wieder auf den Gerichtsflur getreten sei, habe sie gehört, wie der angeschuldigte RA auf den Zeugen B. lautstark einredete und diesen bedrängte. Die Zeugin F. konnte sich zwar nicht mehr an den genauen Wortlaut dessen erinnern, was der angeschuldigte RA dem Zeugen B. zurief, wohl aber an den unmissverständlich inkriminierten gleichen Inhalt, wie ihn der Zeuge B. bekundet hat.

Trotz der persönlichen Betroffenheit des Zeugen B., die auch vom Zeugen A. bestätigt worden ist, hat der Senat keine Zweifel an der wahrheitsgemäßen Wiedergabe des Vorfalls durch den Zeugen B. Dessen Schilderung war lebensnah und in sich stimmig.

Der Senat hält die Zeugin F. auch deswegen für glaubwürdig, weil sie sich um eine sehr differenzierte Darstellung der Ereignisse bemüht hat. So hat sie insbes. unterschieden zwischen den ähnlichen Vorwürfen, die der angeschuldigte RA vor der zweiten Sitzungsunterbrechung während der Gerichtsverhandlung erhoben hatte und die gegen die beteiligten Behörden gerichtet gewesen seien, und seinen Vorwürfen in der Verhandlungspause auf dem Gerichtsflur, die gegen den Zeugen B. persönlich gerichtet gewesen seien.

Die Aussagen der Zeugin F. und des Zeugen B. decken sich im Kernbereich. Der von ihnen bekundete äußere Ablauf des Geschehens entspricht dem vom Zeugen B. in seiner Aussage bestätigten Verlauf. Auch die Aussage des Zeugen A. war lebensnah und in sich stimmig. Wenn der Zeuge A. sich an den Inhalt der weiteren Äußerungen des angeschuldigten RA gegenüber dem Zeugen B. nicht hat erinnern können, so erklärt sich das daraus, dass dieser Zeuge erst später hinzugekommen

Der Zeuge M. hat zu dem Vorfall auf dem Gerichtsflur nichts ausgesagt. Er hat nur die erste Verhandlungspause, in welcher dem angeschuldigten RA Gelegenheit zu weiterer Akteneinsicht gewährt worden war, bekundet. An die zweite Verhandlungspause mit dem Vorfall auf dem Gerichtsflur hat der Zeuge sich nicht mehr erinnern können oder wollen.

3. Der angeschuldigte RA hat damit schuldhaft verstoßen gegen das Gebot, sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich zu verhalten. Dies erfüllt den Tatbestand der Verletzung seiner Berufspflicht aus §§ 43a Abs. 3, 113 Abs. 1 BRAO.

Allerdings ist anerkannt, dass ein Anwalt mit den Verfahrensbeteiligten nicht stets so umgehen muss, dass sich diese nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Ein Anwalt darf grundsätzlich starke, eindringliche Ausdrücke benutzen. Es muss beim "Kampf um das Recht" auch ein anwaltliches Verhalten hingenommen werden, das ungehörig, als Verstoß gegen den guten Ton und das Taktgefühl empfunden oder allgemein als unsachlich gewertet wird, selbst wenn es dem Ansehen des Anwaltsstandes abträglich ist. Um einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 BRAO annehmen zu können, ist nach der Rspr. des BVerfG sowie der berufsrechtlichen Rspr., der sich der Senat anschließt, die Schwelle zu sanktionswürdigen Pflichtverletzungen erst überschritten, wenn eine Herabsetzung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186

StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) zu beurteilen ist oder eine rechtliche Auseinandersetzung durch neben der Sache liegende Herabsetzung belastet wird, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben (vgl. BVerfGE 76, 171; zuletzt: BVerfG, NJW Spezial 2008, 382 f.; AGH Saarland, NJW-RR 2002, 923 ff.; AnwG Hamburg, NJW-RR 2009, 846 f.).

Diese Schwelle hat der angeschuldigte RA mit seinem Verhalten gegenüber dem Zeugen B. in der Verhandlungspause am ... im Gerichtsflur des VG ... überschritten.

Tatbestand der Beleidigung erfüllt

Die Äußerungen des angeschuldigten RA gegenüber dem Zeugen B. erfüllen den Tatbestand einer Beleidigung nach § 185 StGB.

Der angeschuldigte RA hielt dem Zeugen B. auf dem Gerichtsflur während der Verhandlungspause vor, dass der Zeuge aufgrund der Vernachlässigung seiner Amtspflichten den Tod von Kindern mitzuverantworten haben könnte oder dem Zeugen dieses jedenfalls zuzutrauen sei.

Diese Äußerungen beinhalten ein von der persönlichen Überzeugung des angeschuldigten RA getragenes ehrverletzendes Werturteil über den Zeugen B. und dessen Tätigkeit als Beamter. Seine Amtspflichten so zu vernachlässigen, dass dies zum Tod von Kindern führen könnte, ist einer der härtesten Vorwürfe, die man einem Beamten überhaupt machen kann. Dadurch wurde dem Zeugen B. der ethische und soziale Wert abgesprochen, auf den dieser in Erfüllung seiner Aufgaben nach außen Anspruch hat. Dem angeschuldigten RA ging es bei der Auseinandersetzung auf dem Gerichtsflur - anders als noch in der vorangegangenen Verhandlung vor dem Richter nicht mehr um die von ihm vertretene Sache seines Mandanten M., sondern um die Diffamierung und Herabsetzung des Zeugen B. Diesem persönlich machte er den Vorwurf. Auch zeigen die äußeren Begleitumstände, dass der angeschuldigte RA den Zeugen B. persönlich treffen wollte, indem er außerhalb der Gerichtsverhandlung lautstark auf den Zeugen einredete, den Zeugen in bedrohlich erscheinender Weise bedrängte und erst von ihm abließ nach dem Dazwischentreten des Zeugen A. Art und Weise der Äußerungen und das Verhalten des angeschuldigten RA während der Verhandlungspause erfüllen die Kriterien einer Schmähung, wie sie nach der Rspr. des BVerfG nicht mehr vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt ist, weil in diesem Fall der Persönlichkeitsschutz des Zeugen B. vorgeht (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3016 ff.).

Ein Rechtfertigungsgrund gem. § 193 StGB scheidet aus. Allenfalls in Betracht käme die Wahrnehmung berechtigter Inte-

Persönlichkeitsschutz geht vor

ressen. Die Voraussetzungen dafür sind aber auch unter Berücksichtigung der zitierten restriktiven Rspr. des BVerfG zur Anwendung des § 43a Abs. 3 BRAO zu verneinen. Es ist nämlich nicht ersichtlich, wie diese Kundgebung der Missachtung, wie sie der angeschuldigte RA außerhalb der Gerichtsverhandlung auf dem Gerichtsflur gegenüber dem Zeugen B. vornahm, der Interessenwahrnehmung zugunsten des Mandanten dienen können sollte, zumal der Zeuge A. nach den persönlichen Erklärungen des Zeugen M. in der vorangegangenen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht den Eindruck bekommen hatte, der Zuzug zu dessen Kind sei dem Zeugen M. nicht so wichtig, als dass dieser dafür eine konkrete Arbeitsplatzchance aufzugeben bereit gewesen wäre.

Ein Rechtfertigungsgrund ergibt sich auch nicht, wenn man zugunsten des angeschuldigten RA annimmt, dass Kindeswohl-

gesichtspunkte im Verfahren vor dem VG zu Unrecht nicht berücksichtigt worden sein mögen. Auf eine solche ggf. unzureichende Ermessensausübung seitens der beteiligten Behörden hätte der angeschuldigte RA durchaus nachdrücklich hinweisen dürfen. Allerdings waren persönlich beleidigende und unsachliche Attacken gegen den Zeugen B. nicht erlaubt. Das gilt umso mehr, als die Kindeswohlgefährdung in dem vom angeschuldigten RA angesprochenen Maße bei dem vor dem VG verhandelten Fall nicht einmal andeutungsweise zu erkennen gewesen war.

4. Die zu verhängende anwaltsgerichtliche Maßnahme ist gem. § 113 Abs. 1 BRAO aus § 114 Abs. 1 BRAO zu entnehmen.

Bei der Zumessung der zu erkennenden Maßnahme ist zu berücksichtigen, in welchem Maße durch die Pflichtverletzung das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes betroffen und damit das Ansehen der Rechtsanwaltschaft geschädigt wurde (vgl. Feuerich, a.a.O., § 114 BRAO Rdnr. 93). Entscheidend ist, welche Maßnahme erforderlich ist, um zu erreichen, dass der angeschuldigte RA künftig seinen beruflichen Pflichten nachkommt und sich an das Sachlichkeitsgebot hält (vgl. Feuerich, a.a.O.; Dittmann, a.a.O., § 114 BRAO Rdnr. 5). Eine Verwarnung oder nur ein Verweis genügen nach Auffassung des Senats nicht, weil der angeschuldigte RA jegliche Einsicht in sein Fehlverhalten vermissen lässt.

Geldbuße ist angemessene Sanktion

Der Senat hält vielmehr die Verhängung einer Geldbuße für geboten und sieht die vom AnwG als anwaltsgerichtliche

Maßnahme für erforderlich gehaltene Geldbuße von Euro 500 ebenfalls als angemessene und erforderliche Sanktion an. Bei einem Geldbußerahmen bis zu Euro 25.000 (vgl. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO) hält diese Geldbuße sich am unteren Ende dieses Rahmens. Dabei hat der Senat zugunsten des angeschuldigten RA zum einen mildernd berücksichtigt dessen anerkennenswertes Engagement bei der nicht immer leichten anwaltlichen Vertretung ausländischer Mitbürger gegenüber deutschen Behörden, zum anderen, dass gegen den angeschuldigten RA bislang noch keine anwaltsgerichtlichen Maßnahmen verhängt wurden. Erschwerend waren jedoch zu berücksichtigen die Härte des gegen den Zeugen B. erhobenen ehrverletzenden Vorwurfs und die negativen Auswirkungen des Vorwurfs auf das körperliche und mentale Befinden des Zeugen B. Und ebenfalls erschwerend zu berücksichtigen waren der Auftritt des angeschuldigten RA auf dem Gerichtsflur und gegenüber dem Verfahrensbeteiligten B., durch den sowohl bei den übrigen Verfahrensbeteiligten als auch bei etwa zufällig Anwesenden das Vertrauen in die Integrität des Anwaltsstandes und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft geschädigt worden ist.

Zur wirtschaftlichen Lage hat sich der angeschuldigte RA nicht geäußert, so dass der Senat insoweit von geordneten Verhältnissen ausgegangen ist.

Kein Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht bei Veröffentlichung anonymisierter Sachverhalte

BRAO § 43a Abs. 2; BORA § 25; StGB § 203 Abs. 1

- *1. Es stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar, wenn ein RA vollständig anonymisierte Sachverhalte mitteilt, die keinen Bezug zu konkreten Personen zulassen und darüber hinaus das Anforderungsprofil der Veröffentlichungsrichtlinie der nordrhein-westfälischen Justizministerin gewahrt ist.
- *2. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht dient nicht dazu, Fehler in der Mandatsbearbeitung, zu deren Offenlegung der RA

verpflichtet ist, zu verschweigen bzw. das Verschweigen derartiger Fehler zu fördern.

- *3. Ein angestellter RA verstößt daher nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht, wenn er einen Mandanten seines vormaligen Arbeitgebers darauf hinweist, dass dieser einen Regressfall ausgelöst hat.
- *4. § 25 BORA regelt ausschließlich das Verhältnis zwischen RAen untereinander, nicht aber das Verhältnis zwischen RA und Mandant

AnwG Köln, Beschl. v. 20.5.2009 - 10 EV 330/07

Aus den Gründen:

I. Der Beschwerdegegner war von Dezember 2005 bis April 2006 in der RA-Kanzlei X., die sich schwerpunktmäßig mit Arzthaftungsfällen beschäftigt, zunächst im Dezember 2005 als freier Mitarbeiter und v. 1.1.2006 bis zum 30.4.2006 als angestellter RA tätig.

Während dieser Zeit erhielt der Beschwerdegegner u.a. Kenntnis von mehreren Haftungs- und Regressfällen seines Arbeitgebers. So berichtete sein Arbeitgeber in einer persönlichen Besprechung Anfang Dezember 2005 von einem Verfahren gegen einen Arzt wegen eines Behandlungsfehlers, bei dem die Ansprüche des Mandanten im Wege des Mahnverfahrens rechtshängig gemacht worden waren. Der übliche und erforderliche Feststellungsantrag für zukünftige Folgeschäden konnte dann später in der mündlichen Verhandlung vor dem LG Köln nicht mehr gestellt werden, da aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Verjährung eine Klageerweiterung nicht mehr in Betracht kam.

Der vom Arbeitgeber des Beschwerdegegners vertretene geschädigte Mandant obsiegte in dem Arzthaftungsfall mit den geltend gemachten Schmerzensgeldansprüchen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch ein Feststellungsantrag erfolgreich gewesen wäre.

Nachdem der Beschwerdegegner streitig im April 2006 aus der Kanzlei seines Arbeitgebers ausgeschieden war, wandte er sich mit Schr. v. 30.7.2006 an den vorerwähnten Mandanten, einen in einem Notariat angestellten Juristen, und bat unter Hinweis auf eine Recherche für eine wissenschaftliche Arbeit zum Arzthaftungsrecht um Aufklärung, warum der erforderliche Feststellungsantrag in dem vorerwähnten Rechtsstreit nicht gestellt worden sei. Verschwiegenheit hinsichtlich aller personenbezogenen Daten für die beabsichtigte Veröffentlichung sicherte der Beschwerdegegner zu. Darüber hinaus versicherte er, dass sein Anliegen rein wissenschaftlich und nicht anwaltlicher Natur sei.

Am 2.8.2006 wandte sich der auf diese Weise kontaktierte Mandant an die RAK Köln mit dem Hinweis, der Beschwerdegegner sei ihm nicht bekannt. Dieser sei mit der Mandatsbearbeitung nicht betraut gewesen. Er empfinde das Schreiben als empfindlichen Eingriff in das Mandatsverhältnis und fühle sich in seiner Privatautonomie beeinträchtigt. Er sehe keinerlei Veranlassung, sich gegenüber unbekannten Personen dafür rechtfertigen zu müssen, warum ein Feststellungsantrag in einem von ihm geführten Rechtsstreit nicht gestellt worden sei.

Gleichzeitig wandte sich der Bf. an seinen Prozessbevollmächtigten, den früheren Arbeitgeber des Beschwerdegegners, und bat um Aufklärung, warum der erwähnte Feststellungsantrag nicht gestellt wurde. Schließlich habe er seinen Prozessbevollmächtigten auf mögliche Folgeschäden hingewiesen.

Die in dem Anschreiben v. 30.7.2006 erwähnte Veröffentlichung des Beschwerdegegners erfolgte online am 23.11.2006 in der Zeitschrift "..." unter der Rubrik "..." und dem Titel "...".

Überwiegend befasst sich der Beschwerdegegner in dieser Veröffentlichung mit den medizinischen Details des zugrunde liegenden Sachverhaltes und den Grundlagen der Arzthaftung generell. In seinem "Fazit für die Praxis" rät er den Ärzten zu umfangreicher Risikoaufklärung vor Operationseinleitung, um Regresse bei Schadensfällen zu vermeiden, und rät abschließend, einen RA zu den Details zu befragen.

Zum Schluss führt er aus:

"Zwar können sich die Mediziner vor einer Operation durch RAe oder die Klinikjustiziare beraten lassen, aber auch diese sind nicht Herr über die Rspr. und mussten schon so manche Überraschung in Richtersprüchen erleben. Was kleine und was große Eingriffe sind und zu allen sonstigen Risken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren RA. Nur wenn der Anwalt aber seinerseits vorwerfbar falsch beraten hat, kann der Arzt bei ihm Rückgriff nehmen. Am Rande notiert, im vorliegenden Fall ist bekannterweise dem RA des Kl. ein solcher Fehler unterlaufen. Denn er hatte es versäumt, neben dem Klageantrag auf Schmerzensgeld auch auf Feststellung der Ersatzpflicht des Augenarztes für alle weiteren materiellen Schäden zu klagen, was dem Kl. jedoch ebenfalls zugestanden hätte und weswegen sich jetzt nicht die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes, sondern möglicherweise die des Kl.-Anwaltes für diese zukünftigen Kosten wird hergeben müssen."

Das Verhalten des Beschwerdegegners wurde von der RAK Köln als berufsrechtlicher Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht, das Werben um ein Mandat im Einzelfall und als Verstoß gegen allgemeine Berufspflichten gerügt.

Gegen den Rügebescheid v. 24.4.2007 – .../06 –, zugestellt am 25.4.2007, legte der Beschwerdegegner mit Schriftsatz v. 3.5.2007 Einspruch ein. Auf den Einspruchsbescheid v. 14.8.2007, zugestellt am 15.8.2007, beantragte der Beschwerdegegner mit Schriftsatz v. 30.8.2007, zugestellt am 12.9.2007, eine Entscheidung durch das zuständige AnwG für den Bezirk der RAK Köln mit dem Antrag, den Bescheid der RAK Köln v. 24.4.2007 in Gestalt des Einspruchsbescheides v. 14.8.2007 aufzuheben.

II. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Dem Beschwerdegegner ist hinsichtlich des vorerwähnten Sachverhalts kein Vorwurf zu machen, gegen Berufspflichten verstoßen zu haben.

Mit seiner Veröffentlichung hat der Beschwerdegegner nicht gegen die berufliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen. Diese ist in § 43a Abs. 2 BRAO sowie in § 2 BORA geregelt.

Danach hat der RA über alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, zu schweigen. Das Gebot der Verschwiegenheitspflicht gehört zu den tragenden Säulen des Anwaltsberufes schlechthin. Integrität und Zuverlässigkeit des einzelnen Berufsangehörigen sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit sind die Grundbedingungen dafür, dass nicht nur dem einzelnen Anwalt, sondern der gesamten Berufsgruppe dasjenige Vertrauen entgegengebracht wird, das Voraussetzung ist, um fremde Interessen als berufener und unabhängiger Berater und Beistand erfolgreich vertreten zu können. Die Verschwiegenheitspflicht ist anwaltliche Grundpflicht.

Sie ist Ausfluss des verfassungsrechtlich gesicherten Rechtes auf informative Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Damit geht es nicht um die ungestörte Ausübung des Anwaltsberufes, sondern es geht um das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mandanten (BVerfGE 65, 1, 43), grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und innerhalb welcher

Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden dürfen (*Hamburg,* NStZ 98, 358; *Krause,* JuS 84, 268, u.a.).

Anonymisierte Sachverhalte

Vollständig anonymisierte Sachverhalte, die keine Bezugherstellung zulassen, bedürfen daher, wenn sie nicht höherrangige

Bedeutung als den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Mandanten haben, keiner Geheimhaltung.

Als Anforderungsprofil für die erforderliche Anonymisierung reicht die Veröffentlichung der Nordrhein-Westfälischen Justizministerin, in der geregelt ist, nach welchen Vorgaben Behörden im Geschäftsbereich des Justizministeriums NRW über Gerichtsverfahren berichten dürfen, aus. Die Veröffentlichung des Beschwerdegegners hielt diesen Anforderungen stand. Die Veröffentlichung erfolgte ohne Übermittlung personenbezogener Daten und infolge dessen ohne Bezugherstellung zu beteiligten Personen und Kanzleien. Ein Berufsrechtsverstoß war mit der Veröffentlichung damit nicht festzustellen.

Auch das Schr. des Beschwerdegegners v. 30.7.2006 stellte nach Auffassung der Kammer keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar.

Geschütztes Rechtsgut ist zunächst entsprechend § 203 StGB ein Geheimnis des persönlichen Lebensbereiches des vertretenen Mandanten. Es muss sich um ein Geheimnis des Mandanten handeln.

Dem Bf. war jedoch bis zum Erhalt des Schr. v. 30.7.2006 von einem vermeintlichen Fehler in der Mandatsführung nichts bekannt. Dies geht eindeutig aus seinem Schr. v. 2.8.2006 an seinen Prozessbevollmächtigten hervor, in dem er diesen aufgrund des Schreibens des Beschwerdegegners um Aufklärung bat.

Bei der Kenntnis über einen vermeintlichen Haftungs-/Regressfall handelte es sich folglich nicht um ein Geheimnis des ver-

Betriebsgeheimnis des Arbeitgebers

tretenen Mandanten, es handelte sich vielmehr um ein Betriebsgeheimnis des Arbeitgebers des Beschwerdegegners.

Damit ist ein Verstoß, ein Geheimnis des vertretenen Mandanten nicht gewahrt zu haben, nicht gegeben.

Soweit der Wortlaut der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht, wonach der RA über alles zu schweigen hat, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt wird, über den Normzweck des § 203 StGB hinausgeht, werden die Grenzen der sich daraus ergebenden weiteren Verschwiegenheitspflicht spätestens dann überschritten, wenn dem Normzweck der berufsrechtlichen Vorschriften nicht mehr Rechnung getragen wird. Ziel der berufsrechtlichen Vorschriften ist, das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums in die Integrität und Zuverlässigkeit der Anwaltschaft zu fördern.

Die einschlägigen Vorschriften dienen nicht dazu, Fehler in der Mandatsbearbeitung, zu deren Offenlegung der RA verpflichtet ist, zu verschweigen bzw. das Verschweigen derartiger Fehler zu fördern.

Ob und inwieweit durch die Information des Beschwerdegegners gegen arbeitsvertragliche Vereinbarungen verstoßen wurde – Rechtsverstöße nach anderen als den berufsrechtlichen Vorschriften können über die Transformationswirkung der Generalklausel des § 43 BRAO berufsrechtlichen Bezug haben –, war mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht zu entscheiden.

Im Ergebnis war durch den unübersehbaren Hinweis auf einen nicht offengelegten vermeintlichen Fehler in der Mandatsbearbeitung durch den Beschwerdegegner im Schr. v. 30.7.2006 jedenfalls kein Verstoß gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht festzustellen.

Keine Werbung um ein Mandat im Einzelfall

Auch ein Werben um ein Mandat im Einzelfall kann dem Beschwerdegegner nicht vorgeworfen werden. In dem vorer-

wähnten Schreiben wies der Beschwerdegegner ausdrücklich darauf hin, dass sein Anschreiben nicht berufsrechtlicher Natur sei. Berechtigte Zweifel sind dann angebracht, wenn sich der angegebene Grund seines Anschreibens nicht nachvollziehen lässt bzw. der Grund nur vorgeschoben wird, um einer berufsrechtlichen Sanktion zu entgehen. Die Veröffentlichung erfolgte tatsächlich, sie erfolgte zeitnah. Ob der Beschwerdegegner ein Mandat gegen seinen früheren Arbeitgeber angenommen hätte, ist nicht bekannt. Insofern war zugunsten des Beschwerdegegners zu entscheiden.

Die Behauptung des Beschwerdegegners, den Bf. nicht wegen der Erlangung eines Mandats im Einzelfall angeschrieben zu haben, kann ihm nicht widerlegt werden.

Der Beschwerdegegner hat auch nicht gegen allgemeine Berufspflichten i.S.v. § 43 BRAO verstoßen.

Der Generalklausel des § 43 BRAO kommt nach der Novellierung des Berufsrechts durch Einführung der statusbildenden Grundpflichten in § 43a BRAO und der Konkretisierung der einzelnen Berufspflichten in der 1996 eingeführten BORA nur noch Transformationswirkung zu (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 7. Aufl., § 43 Rdnr. 7 ff.; *Hartung/Römermann*, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl., § 43 Rdnr. 10 ff., m.w.N.). Auf § 43 BRAO allein kann somit eine Rüge nicht mehr gestützt werden.

Für sich allein ist die Generalklausel nach der Entscheidung des BVerfG v. 14.7.1987 nicht mehr hinreichend bestimmt (*Feuerich/Weyland*, a.a.O.; *Henssler/Prütting/Eylmann*, BRAO, § 43 Rdnr. 17, 18; *Hartung/Römermann*, BRAO, § 43 Rdnr. 10 ff., m.w.N.).

Es müssen vielmehr Verstöße des RA gegen andere Normen von außerhalb der BRAO und der BORA hinzutreten. Der Sachverhalt, der der Kammer zur Entscheidung vorlag, ließ, wie bereits erwähnt, derartige Verstöße nicht erkennen.

Damit schied auch eine Ahndung des Verhaltens des Beschwerdegegners nach § 43 BRAO aus.

Auch ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 25 BORA liegt nicht vor. Die Regelung des § 25 verpflichtet den Anwalt, der einen

Kein Verstoß gegen § 25 BORA

anderen RA darauf hinweisen will, dass er gegen Berufspflichten verstoße, zur Vertraulichkeit.

Den betroffenen RAen soll ein Weg aufgezeigt werden, eine Meinungsverschiedenheit zu bereinigen, ohne die Mandanten zu verunsichern und ihr Vertrauen gegen die RAe und damit zugleich in die gesamte Anwaltschaft zu schmälern.

Die Vorschrift regelt ausschließlich das Verhältnis zwischen Anwälten untereinander. Adressat ist nach dem Wortlaut ein anderer RA. Der Beschwerdegegner wandte sich zum einen unmittelbar an den Mandanten seines früheren Arbeitgebers und beabsichtigte im Übrigen gerade nicht, wie er im Verfahren einräumte, seinen früheren Arbeitgeber auf einen Berufspflichtenverstoß hinzuweisen. Vielmehr war seine Intention

dahin gerichtet, den nicht offengelegten vermeintlichen Fehler in der Mandatsbearbeitung seines Arbeitgebers zur Geltendmachung von Ansprüchen dem vertretenen Mandanten gezielt zur Kenntnis zu bringen.

Eine Auslegung des § 25 BORA, die derartige Fälle über den reinen Wortlaut hinaus mit umfasst, würde dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 GG widersprechen. Nach der verschärften Rspr. des BVerfG muss jeder Freiheitseingriff und jede Sanktion eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage haben (BVerfGE 87, 287, 316 ff.). Das Verbot muss in seinen Voraussetzungen und in seinem Inhalt so klar formuliert sein, dass die davon Betroffenen die Rechtslage leicht erkennen und ihr Verhalten dadurch bestimmen können (BVerfGE 54, 237, 247 ff.; Hartung/Römermann, a.a.O., § 43 Rdnr. 10, 11). Damit kam auch ein Verstoß gegen § 25 BORA nicht in Betracht.

Berufsrechtliche Relevanz konnte in dem Verhalten des Beschwerdegegners daher in seiner Gesamtheit nicht festgestellt werden. Ob und inwieweit es gegen arbeitsvertragliche Vereinbarungen verstieß, war nicht zu entscheiden.

Der Rügebescheid der RAK Köln in Form des Einspruchsbescheides v. 14.8.2007 war daher aufzuheben.

Verfahrensfehlerhafte Einspruchsentscheidung

BRAO § 74 Abs. 5 Satz 2, § 74a Abs. 2 Satz 2; StPO § 309

- *1. Es ist verfahrensfehlerhaft, wenn der Vorstand der RAK ausschließlich auf Grundlage eines nicht begründeten Entscheidungsvorschlags eines Berichterstatters beschließt, einen Einspruch zurückzuweisen.
- *2. Erforderlich ist vielmehr die Mitwirkung des Kollegiums an der Begründung der Einspruchsentscheidung bis zur Endfassung, mithin am genauen Text der Begründung.

AnwG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 28.9.2009 – I AG 4/09

Aus den Gründen:

I. 1. Der RA unterhält seine Kanzlei in S. mit zwei weiteren RAen, u.a. Frau RAin W.

Der RA ist seit dem Jahr 1992 beratend für die Architektenkammer tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit erteilt er Kammermitgliedern unentgeltliche Erstberatungen im Bereich des Architektenund Baurechtes. Darüber hinaus ist zwischen ihm und der Architektenkammer vereinbart, dass der RA nur dann Mandate gegen Kammermitglieder annimmt, wenn diese bereits anwaltlich vertreten sind.

Im Sommer 2006 beauftragte die B-GmbH den RA mit der Beratung und außergerichtlichen Vertretung in bau-, architekten- und vergaberechtlichen Angelegenheiten. Mit Schr. v. 28.8.2006 wurde sie von dem anwaltlich vertretenen Architekten Prof. Dr. X. (im Folgenden: Bf.), Mitglied der Architektenkammer, auf Zahlung von Honorar in Anspruch genommen, woraufhin sie den RA mit ihrer Vertretung auch in dieser Angelegenheit mandatierte, der zuvor die Zustimmung des Präsidenten der Architektenkammer zur Übernahme des Mandats eingeholt hatte. Danach, nämlich mit Schr. v. 11.10.2006, wandte sich der Bf. – obwohl anderweitig anwaltlich vertreten – an den RA zwecks Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Beratung. Eine solche lehnte der RA wegen Interessenkollision mit Schr. v. 24.10.2006 ab. In diesem Schreiben, das er nicht dem Bf. direkt, sondern über seinen Bevollmächtigten übersandte, heißt es ausdrücklich wie folgt:

"Wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir in einer die oben genannte Angelegenheit berührenden Sache die B-GmbH. Von daher besteht ein Interessenkonflikt. Wie Sie als ehemaliges Vorstandsmitglied der Architektenkammer wissen, besteht zwischen dem Unterzeichner und der Kammer die Vereinbarung, dass der Unterzeichner bzw. seine Kanzlei nicht gegenüber Mitgliedern der Architektenkammer anwaltlich tätig wird, sofern diese nicht anwaltlich vertreten sind. Da Sie Ihren Gebührenanspruch anwaltlich gegenüber der B-GmbH geltend machten, bestand für uns vor dem Hintergrund der vorgenannten Vereinbarung keine Hinderung, das Mandat der B-GmbH zu übernehmen. Diese Mandatsübernahme war im Vorfeld mit der Architektenkammer ausdrücklich abgestimmt.

Obwohl unser Verhalten damit auch der damals mit Ihrer Beteiligung getroffenen Vereinbarung entsprach und wir den Inhalt Ihres in der vergangenen Woche an die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern gerichteten Schreibens nicht teilen, werden wir nach Absprache mit unserer Mandantin in der Sie betreffenden Angelegenheit Ihnen gegenüber nicht mehr tätig. Die Vertretung der B-GmbH wird zukünftig durch RA F. aus L. wahrgenommen werden.

..." (...)

Gleichwohl erfolgte intern die weitere Sachbearbeitung durch Frau RAin W.; Herr RA F. aus L. trat nur nach außen auf. Sein Mandat wurde nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 21.5.2008 vor dem LG S., an der auch Frau RAin W. teilnahm, beendet. Danach übernahm Frau RAin W. auch nach außen hin wieder die Vertretung der B-GmbH.

2. Mit Bescheid v. 18.12.2008 hat der Vorstand der RAK dem RA eine Rüge wegen Verstoßes gegen die aus § 43a BRAO folgende Wahrheitspflicht erteilt. Gegen den ihm am 8.1.2009 zugestellten Rügebescheid hat der RA am 5.2.2009 Einspruch eingelegt. Über den Einspruch hat der Kammervorstand in seiner Sitzung am 15.4.2009 beraten und beschlossen, ihn zurückzuweisen. Dabei hat lediglich der Entscheidungsvorschlag der Berichterstatterin ohne Begründung vorgelegen. Die Endfassung der Einspruchsentscheidung nebst deren Begründung ist von der Berichterstatterin erst am 20.4.2009 dem Kammerpräsidenten vorgelegt worden, der sie dem RA mit Schr. vom selben Tage mitgeteilt hat. Das Schreiben ist dem RA am 28.4.2009 zugestellt worden. Gegen die Einspruchsentscheidung hat der RA am 28.5.2009 Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gestellt.

II. Der Antrag ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht i.S.v. § 74a BRAO gestellt. Er hat auch in der Sache Erfolg.

Verfahrensfehler

1. Die Einspruchsentscheidung ist verfahrensfehlerhaft. An der Begründung der Einspruchsent-

scheidung haben die Mitglieder des Vorstands der RAK nicht mitgewirkt. Sie haben lediglich an der Vorstandssitzung am 15.4.2009 teilgenommen und auf Grundlage des unbegründeten Entscheidungsvorschlages der Berichterstatterin beschlossen, den Einspruch zurückzuweisen. Das ist nicht ausreichend. Erforderlich ist die Mitwirkung des Kollegiums an der Begründung der Einspruchsentscheidung bis zur Endfassung, also am genauen Text der Begründung (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl., 2008).

Es ist nicht zulässig, – wie hier – gleichsam in Stichworten Kernschlagworte zu erörtern, sich im Grundsätzlichen über den Aus-

Nur Erörterung von Kernschlagworten

spruch einer Rüge bzw. Einspruchsentscheidung einig zu sein

und dies zu beschließen, die Einzelheiten der Ausformulierung dessen, was dann in der Begründung steht, aber einem einzelnen Mitglied, und sei es dem Vorsitzenden, zu überantworten (vgl. *Peus*, AnwBl 2005, 524, 527, m.w.N.). Die Endfassung der Einspruchsbegründung hat die Berichterstatterin dem Kammerpräsidenten erst am 20.4.2009 vorgelegt, der sodann die Einspruchsentscheidung dem RA mit Schreiben vom selben Tage mitgeteilt hat. Diese Tätigkeit der beiden Kammermitglieder kann ebenfalls nicht als ausreichende Mitwirkung des Kollegiums angesehen werden, da gem. § 3 Geschäftsordnung der RAK v. 21.1.2000 i.d.F. v. 31.3.2001 der Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner – acht – Mitglieder anwesend ist.

2. Die Einspruchsentscheidung ist deshalb aufzuheben und das Verfahren an den Vorstand der RAK zur weiteren Entscheidung zurückzuverweisen. Gem. § 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO sind auf das Verfahren die Vorschriften der StPO über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Gem. § 309 StPO kommt eine Zurückverweisung der Sache an das untere Gericht in Betracht, und zwar dann, wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, den das Beschwerdegericht nicht beheben kann (*Meyer-Gossner*, StPO, 48. Aufl., § 309 Rdnr. 7, m.w.N.). So liegen die Dinge hier.

Keine Aufhebung des Rügebescheids

3. Eine Aufhebung auch des Rügebescheides ist nicht geboten. Dort hat das Kollegium verfahrensfehlerfrei auch an dessen

Begründung mitgewirkt. Die Endfassung des Rügebescheides einschließlich dessen Begründung ist von vier Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden. Dass dies z.T. im Wege des Faxaustausches geschehen ist, ist unschädlich (vgl. Weyland, a.a.O.).

Der Rügebescheid ist auch in der Sache gerechtfertigt. Der Kammervorstand hat das Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung mit Recht bejaht. Die Angabe des RA in seinem Schr. v. 24.10.2006 an den Bf., dass seine Sozietät in der ihn betreffenden Angelegenheit nicht mehr tätig werde, war unrichtig. Tatsächlich war schon derzeit vorgesehen, dass die interne Sachbearbeitung des Mandats weiterhin durch Frau RAin W. erfolgte. Dass der Bf. die Äußerung dahingehend verstehen musste, dass die Sozietät des RA nur nach außen nicht mehr gegen ihn tätig wird, ist unzutreffend. Nach dem maßgebenden Empfängerhorizont konnte und musste er davon ausgehen, dass die Sozietät des RA in seiner Angelegenheit überhaupt nicht mehr tätig werde. Damit hat der RA gegen das Sachlichkeitsgebot gem. § 43a Abs. 3 BRAO verstoßen. Danach darf sich der RA bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten handelt. Die Wahrheitspflicht des RA gründet sich in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege. Da der Anwalt aufgrund seiner Organstellung verpflichtet ist, an der Verwirklichung der Rechtspflege mitzuwirken, ist er bei seiner Berufsausübung insgesamt an das zentrale Verfahrensziel der Wahrheitsfindung gebunden. Das Verbot der bloßen Verbreitung von Unwahrheiten gilt gegenüber jedermann, nicht nur gegenüber Gerichten und Behörden und in eigenen Sachen, sondern auch gegenüber dem Gegner (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl., § 43a Rdnr. 38 f., m.w.N.).

Gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO kann der Vorstand das Verhalten eines RA, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des RA gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Von dieser Möglichkeit hat der Kammervorstand Gebrauch gemacht. Objektiv hat der RA gegen eine ihm obliegende Pflicht verstoßen, nämlich gegen das Sachlichkeitsgebot. Dass der Kammervorstand dabei von

einer geringen Schuld des RA ausgegangen ist, steht nicht im Widerspruch zu der von ihm festgestellten Verletzung einer der Kardinalpflichten eines RA. Bekanntlich gehört die Pflichtverletzung zu den objektiven und das Verschulden zu den subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen.

Im Übrigen kann ein Rügebescheid nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der RAK zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des RA sei gering und der Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich (§ 74a Abs. 3 Satz 1 BRAO).

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Keine Anrechnung von Verfahrens- auf Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren

RVG § 15a, RVG VV Vorb. 3 Abs. 4 VV; ZPO § 91

Der Gesetzgeber hat durch die Einfügung von § 15a Abs. 1 RVG (Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BGBI I 2449) die bereits unter Geltung des § 118 BRAGO und nachfolgend unter Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG bestehende Gesetzeslage klargestellt. Die Anrechnungsvorschrift wirkt sich danach grundsätzlich im Verhältnis zu Dritten, damit insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht aus. Im Kostenfestsetzungsverfahren musste und muss eine Verfahrensgebühr, von den in § 15a Abs. 2 RVG geregelten Ausnahmen abgesehen, stets auch dann in der geltend gemachten Höhe festgesetzt werden, wenn für den Bevollmächtigten des Erstattungsberechtigten eine Geschäftsgebühr entstanden ist.

BGH, Beschl. v. 2.9.2009 - II ZB 35/07

Aus den Gründen:

- [1] I. Mit Kostenfestsetzungsbeschl. v. 2.8.2007 hat die Rechtspflegerin des LG die von den (vollumfänglich) unterlegenen Bekl. an die Kl. zu erstattenden Kosten auf 3.073,84 Euro festgesetzt. In diesem Betrag ist u.a. die von der Kl. für ihren Bevollmächtigten geltend gemachte 1,3-Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG in voller Höhe berücksichtigt. Dagegen wenden sich die Bekl. mit der Begründung, wegen der vorgerichtlichen Tätigkeit des Bevollmächtigten der Kl. und der dadurch entstandenen 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG sei im Hinblick auf die Anrechnungsregelung in Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG die Verfahrensgebühr nur i.H.v. 0,55 entstanden und nur in dieser Höhe festsetzbar.
- [2] Das OLG hat die sofortige Beschwerde der Bekl. zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.
- [3] II. Die statthafte und frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde der Bekl. (§§ 574 Abs. 1 Nr. 2, 575 ZPO) hat in der Sache keinen Erfolg. Die Rechtspflegerin hat zu Recht die von den Bekl. an die Kl. zu erstattenden Kosten auf insgesamt 3.073,84 Euro festgesetzt und dabei die Verfahrensgebühr des Bevollmächtigten der Kl. in der geltend gemachten Höhe von 1,3 Gebühren trotz der unstreitig entfalteten außergerichtlichen Tätigkeit des Bevollmächtigten berücksichtigt.
- [4] 1. Die Bekl. stützen vor allem im Rechtsbeschwerdeverfahren ihre Ansicht auf die neuere Rspr. einiger Senate des BGH. Der VIII. Zivilsenat des BGH hat nach Erlass der angefochtenen Entscheidung mit Beschl. v. 22.1.2008 (VIII ZB 57/07, NJW 2008, 1323 ff.) abweichend von der bis dahin feststehenden höchstrichterlichen Rspr. (Beschl. v. 20.10.2005

- I ZB 21/05, NJW-RR 2006, 501; v. 27.4.2006 VII ZB 116/05, NJW 2006, 2560 und v. 30.1.2007 X ZB 7/06, NJW 2007, 3289) und ohne sich mit ihr auseinanderzusetzen entschieden, dass in einem Fall wie dem vorliegenden die Verfahrensgebühr nur i.H.v. 0,55 festgesetzt werden könne, da sie im Hinblick auf die vorgerichtliche Tätigkeit des Bevollmächtigten und die Anrechnungsregelung in Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG überhaupt nur in dieser Höhe "entstehe". Dem haben sich mehrere Senate des BGH ohne eigene Begründung angeschlossen.
- [5] Diese Rspr. ist im Schrifttum ganz überwiegend und z.T. auch in der instanzgerichtlichen Rspr. auf teilweise heftige Kritik gestoßen (s. nur *Schons*, AnwBl 2008, 356; *Hansens*, RVG-Report 2008, 121; *Junglas*, NJOZ 2008, 2707; *Müller-Rabe* in *Gerold/Schmidt*, RVG, 18. Aufl., VV 3100 Rdnr. 217; Bericht der Gebührenreferenten der RAKn, RVG-Report 2008, 210; KG JurBüro 2008, 304; AnwBl 2009, 236). Selbst der Petitionsausschuss des Bundestages hat den Gesetzgeber aufgefordert, tätig zu werden.

Ansicht des VIII. ZS überzeugt nicht

[6] 2. Den erkennenden Senat überzeugt die Ansicht des VIII. Zivilsenats nicht. Ohne die gegen diese Lösung des Anrech-

nungsproblems anzuführenden systematischen, teleologischen und sprachlichen Argumente im Einzelnen darzustellen, vermag der Senat ihr nicht zuletzt im Hinblick auf die teilweise zu Recht als katastrophal bezeichneten Folgen, aber auch, weil er sie aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht abzuleiten vermag, nicht zu folgen.

[7] Statt im Hinblick auf seine abweichende Meinung den Großen Senat für Zivilsachen anzurufen, hat der Senat die Bearbeitung des vorliegenden Rechtsbeschwerdeverfahrens zurückgestellt, nachdem der Gesetzgeber die vom VIII. Zivilsenat begründete Rspr. zum Anlass für eine klarstellende Änderung des RVG genommen hat. Das Gesetzgebungsverfahren hat am 4.8.2009 durch Verkündung des § 15a RVG (Art. 7 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften) im Bundesgesetzblatt (BGBI. I, 2449) sein Ende gefunden. § 15a RVG ist gem. Art. 10 Satz 2 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung (5.8.2009) in Kraft getreten.

[8] Mit dem neu eingefügten § 15a RVG hat der Gesetzgeber das RVG nicht geändert, sondern lediglich die seiner Ansicht nach

Klarstellung der Gesetzeslage

bereits vor Einfügung von § 15a RVG bestehende Gesetzeslage in dem Sinne, wie auch der erkennende Senat sie verstanden hat, klargestellt, derzufolge sich die Anrechnung gem. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG grundsätzlich im Verhältnis zu Dritten, also

insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht auswirkt. Die Anrechnungsvorschrift betrifft vielmehr grundsätzlich nur das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. In der Kostenfestsetzung musste und muss daher eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn für den Bevollmächtigten eine Geschäftsgebühr entstanden ist. Sichergestellt wird durch § 15a Abs. 2 RVG lediglich, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz und Erstattung in Anspruch genommen werden kann, den der Anwalt von seinem Mandanten verlangen kann (siehe hierzu BT-Drucks. 16/ 12717, 2 und 67 f.; Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz v. 5.4.2009; ebenso OLG Stuttgart, Beschl. v. 11.8.2009 – 8 W 339/09, juris Tz. 10; OLG Dresden, Beschl. v. 13.8.2009 - 3 W 0793/09, n.v.; OVG Münster, Beschl. v. 11.8.2009 - 4 E 1609/09, juris Tz. 9 ff.; Kallenbach, AnwBl 2009, 442; Schons, AGS 2009, 216, 217; Hansens, RVG-Report 2009, 241, 246; ders., AnwBl 2009, 535 ff.).

[9] 3. Da – unstreitig – keiner der Anwendungsfälle des § 15a Abs. 2 RVG vorliegt, hat die Rechtspflegerin die Verfahrensgebühr mit Recht in voller Höhe festgesetzt.

Gebührenanrechnung im Nachprüfungsverfahren

RVG § 15a Abs. 1, Abs. 2, 3. Alt.; RVG-VV Vorb. 3 Abs. 4

- 1. Die Geschäftsgebühr, die der RA für seine Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer erhält, ist auf die Verfahrensgebühr des Beschwerdeverfahrens anzurechnen.
- 2. Zur Anwendbarkeit des § 15a RVG auf Altfälle.

BGH, Beschl. v. 29.9.2009 - X ZB 1/09

Aus den Gründen:

[1] I. Durch Beschl. v. 14.5.2008 wies der vorlegende Vergabesenat auf die sofortige Beschwerde der Agin. den Nachprüfungsantrag der Astin. zurück, erlegte ihr die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf, verpflichtete die Astin., der Agin. die im Verfahren vor der Vergabekammer entstandenen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, und sprach die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten durch die Agin. im erstinstanzlichen Nachprüfungsverfahren aus. Die Agin., die schon erstinstanzlich durch die von ihr im Beschwerdeverfahren bevollmächtigten RAe vertreten worden war, hat, abgesehen von Post- und Telekommunikationspauschalen sowie Reisekosten, für das Verfahren vor der Vergabekammer eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG sowie für das Verfahren vor dem Vergabesenat eine Verfahrens- sowie eine Terminsgebühr (Nr. 3200 und Nr. 3202 VV RVG) zur Festsetzung gegen die Astin. beantragt. Der Rechtspfleger beim OLG hat die Geschäftsgebühr mit Blick auf die Regelung in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG i.H.v. 0,75 auf die Verfahrensgebühr des Beschwerdeverfahrens angerechnet, den zur Festsetzung begehrten Betrag entsprechend gekürzt und zugunsten der Agin. zu erstattende Kosten von 5.211,84 Euro (rechnerisch richtig: 5.199,94 Euro) festgesetzt. Gegen die anteilige Anrechnung der Geschäftsgebühr in dem Kostenfestsetzungsbeschluss hat die Agin. sich mit einem als "sofortige Beschwerde" bezeichneten Rechtsbehelf, den der Vergabesenat als Erinnerung behandelt hat, gewandt.

[2] Der vorlegende Vergabesenat hält die Anrechnung für rechtens und möchte die Erinnerung deshalb zurückweisen, sieht sich daran aber durch Entscheidungen des KG (VergabeR 2005, 402) und der OLG München (VergabeR 2009, 106) und Celle

(Beschl. v. 23.6.2008 – 13 Verg 10/07) gehindert und hat die Sache deshalb dem BGH nach § 124 Abs. 2 GWB vorgelegt.

[3] II. Die Vorlage ist in entsprechender Anwendung von § 124 Abs. 2 GWB zulässig.

[4] 1. Nach dieser Vorschrift legt ein OLG, das über eine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung einer Vergabekammer zu befinden hat, die Sache, sofern sie nicht einen Antrag nach § 118 Abs. 1 Satz 3 GWB oder § 121 GWB zum Gegenstand hat, dem BGH vor. Die Vorlagepflicht gilt, wie der Senat bereits entschieden hat, auch bei sofortigen Beschwerden gegen die in Kostenfestsetzungsverfahren ergangenen Entscheidungen der Vergabekammern (Sen.Beschl. v. 23.9.2008 - X ZB 19/07, VergabeR 2009, 39 - Geschäftsgebühr im Nachprüfungsverfahren). Eine solche Konstellation liegt hier allerdings nicht vor. Vielmehr hat der Rechtspfleger beim Beschwerdegericht - wie bundesweit in den Fällen, in denen ein Nachprüfungsverfahren in die Beschwerdeinstanz gelangt ist, üblich - in entsprechender Anwendung von § 104 Abs. 1 Satz 1 ZPO die vor der Vergabekammer entstandenen Kosten (mit-)festgesetzt. Gegen diese Entscheidung ist nicht die sofortige Beschwerde statthaft, sondern die Erinnerung (§ 567 ZPO; § 11 Abs. 1 und 2 RPflG).

[5] Die Vorschrift des § 124 Abs. 2 GWB ist auf Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Rechtspflegers beim OLG entsprechend anzuwenden, um eine planwidrige Lücke im Anwendungsbereich von § 124 Abs. 2 GWB zu vermeiden. Der Sinn und Zweck dieser Regelung, eine bundeseinheitliche Rspr. in Vergabesachen zu gewährleisten, schließt, wie der Senat bereits ausgesprochen hat, vergaberechtsbezogene Gebührenfragen ein (Sen., a.a.O., Tz. 5). Dass davon solche Entscheidungen ausgenommen sein sollen, die ein Vergabesenat aufgrund der Regelung in § 11 Abs. 1 und 2 RPfIG im Erinnerungsverfahren trifft, ist nicht anzunehmen.

[6] 2. Die Vorlage ist auch im Übrigen zulässig.

[7] Die Voraussetzungen für eine Divergenzvorlage nach § 124 Abs. 2 GWB sind erfüllt, wenn das vorlegende OLG als tragende Begründung seiner Entscheidung einen Rechtssatz zugrunde legen will, der mit einem die Entscheidung eines anderen OLG tragenden Rechtssatz nicht übereinstimmt (vgl. BGHZ 179, 84 – Rettungsdienstleistungen).

[8] So verhält es sich hier. Das OLG Düsseldorf möchte die sofortige Beschwerde mit der Begründung zurückweisen, die Anrechnungsregel in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG finde auch Anwendung, wenn es sich bei der anzurechnenden Geschäftsgebühr um eine solche handelt, die im erstinstanzlichen Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer verdient worden ist. Dieser Rechtssatz kollidierte mit der vom vorlegenden Gericht angeführten Rspr. des KG und der OLG München und Celle.

[9] III. Die nach § 11 Abs. 2 RPfIG statthafte Erinnerung ist auch sonst zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

[10] IV. In der Sache tritt der Senat der Ansicht des vorlegenden OLG bei.

[11] 1. Für die Beantwortung der Divergenzfrage, deretwegen der Vergabesenat die Sache dem BGH vorgelegt hat, ist zu unterscheiden zwischen dem Problem, ob die Regelung in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG überhaupt Anwendung findet, wenn es um die Anrechnung der vom RA für seine Tätigkeit im erstinstanzlichen Vergaberechtsnachprüfungsverfahren verdienten Gebühr auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Beschwerdeverfahrens geht, und – wenn dies bejaht wird – der Frage, wie die Anrechnungsbestimmung in der Kostenfestsetzung zu handhaben ist.

[12] a) Die Regelung in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG ist auf die Gebühr, die der RA für seine Tätigkeit im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer erhält, anzuwenden. Nach dieser Regelung wird, soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nrn. 2300 bis 2303 entsteht, diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Im Verfahren vor der Vergabekammer verdient der RA in Ermangelung eines konkreten Gebührentatbestands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 Abschn. 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (Sen.Beschl. v. 23.9.2008 – X ZB 19/07, a.a.O.; allg. Ansicht), namentlich nach den Gebührentatbeständen 2300 und 2301.

[13] b) Das OLG München vertritt die Ansicht, Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG sei schon nicht anzuwenden, weil die Regelung nur Fälle betreffe, in denen ein Verwaltungsverfahren dem erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren vorausgegangen sei (VergabeR 2009, 106). Dem kann nicht beigetreten werden. Eine solche Geltungsbeschränkung ist der Regelung nicht zu entnehmen. Der Gebührentatbestand von Nr. 2300 VV RVG betrifft grundsätzlich die gesamte außergerichtliche Tätigkeit des RA (vgl. Hartung/Römermann/Schons, RVG, 2. Aufl., Vertrag 2300 Rdnr. 1; Sermond in: Lutje/v. Seltmann, Beck'scher Online-Komm. z. RVG, VV 2300 Rdnr. 1). Die gesetzliche Regelung sieht lediglich eine einschränkende Modifikation des Gebührenrahmens von Nr. 2300 VV RVG vor, wenn eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist, die nach der Rspr. des Senats auch bei Vertretung im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren anzuwenden ist, die aber nichts daran ändert, dass diese Gebühr dem Geltungsbereich von Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG unterliegt.

[14] c) Eine Nichtanwendung der ihrem Wortlaut nach einschlägigen Regelung käme danach nur in Betracht, wenn die Rechtsfolge aus der Anwendung der Norm in planwidrigem Widerspruch zu sonstigen gesetzlichen Regelungen oder zu von der Rechtsordnung anerkannten allgemeinen Grundsätzen stünde, deren weitere Geltung der Gesetzgeber offensichtlich nicht antasten wollte. Das ist indes nicht der Fall.

[15] aa) Die Anrechnung der im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer verdienten Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr des Beschwerdeverfahrens vor dem Vergabesenat wird in der Rspr., von der das vorlegende OLG Düsseldorf abweichen möchte, und in der Fachliteratur im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, beim Beschwerdeverfahren handle es sich der Sache nach um ein Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidung in einem kontradiktorisch und gerichtsähnlich ausgestalteten Verfahren vor der Vergabekammer, welches seinerseits mit einem herkömmlichen Verwaltungsverfahren nicht zu vergleichen sei (KG, OLG München, OLG Celle, a.a.O.; Rojahn, VergabeR 2004, 454, 456 f.; Wiese in Kulanz/Kus/Porti, Komm. zum GWB-Vergaberecht, § 128 Rdnr. 51; Noelle in Byok/Jaeger, Komm. zum Vergaberecht, 2. Aufl., Rdnr. 1450p).

[16] bb) Das rechtfertigt die Nichtanwendung von Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG nicht.

[17] Es trifft zwar zu, dass das Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern Rechtsschutz in einem gerichtsähnlich ausgestalteten Verfahren gewährleisten soll. Gleichwohl handelt es sich dabei, wie der Senat bereits ausgesprochen hat, um ein in die Exekutive eingebettetes Verwaltungsverfahren (Sen.Beschl. v. 9.12.2003 – X ZB 14/03, VergabeR 2004, 414). Kostenrechtlich ist es, wie sich aus der Regelung in § 128 Abs. 4 Satz 4 GWB n.F. ergibt, dem verwaltungsrechtlichen

Widerspruchsverfahren gleichgesetzt (vgl. auch Sen.Beschl. v. 23.9.2008, a.a.O., Tz. 11).

[18] d) Dass die Vergabekammern eine streitentscheidende Tätigkeit ausüben und diese kostenrechtlich gleichwohl als Verwaltungstätigkeit behandelt und nicht einem Gerichtsverfahren gleichgesetzt wird, steht im Übrigen in Einklang mit allgemeiner verwaltungsrechtlicher Anschauung. Auch außerhalb des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden bisweilen unparteiische, aber ebenfalls in die Exekutive eingebundene Stellen in ähnlicher Weise tätig wie die Vergabekammern, indem sie im Konflikt zwischen Bürgern und Behörden in einem möglichst gerichtsähnlichen Verfahren durch gestaltenden, streitentscheidenden Verwaltungsakt eine Regelung treffen, ohne dass der Charakter dieser Entscheidungen als Maßnahmen der Exekutive angezweifelt und die gerichtliche Überprüfung solcher streitentscheidenden Verwaltungsakte als justizielles Rechtsmittelverfahren aufgefasst würde (vgl. Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 35 Rdnr. 221).

[19] e) Das Verhältnis zwischen der Vergabekammer und dem Vergabesenat lässt sich auch nicht deswegen demjenigen zwischen einem Eingangs- und einem Rechtsmittelgericht gleichsetzen, weil kostenrechtlich für das Verfahren vor dem Vergabesenat die für das Berufungsverfahren erhobenen Gebühren gelten (Vorbemerkung 3.2.1 Abs. 1 Nr. 4 VV RVG). Diese Bestimmung gilt nämlich nicht nur für Beschwerden nach § 116 GWB, sondern gleichermaßen für Beschwerden gegen erlassene oder unterlassene Verfügungen der Kartellbehörden (§ 63 Abs. 1 und 2 GWB). Die Kartellbehörde wird im Kartellverwaltungsverfahren nicht streitentscheidend, sondern originär als Organ der vollziehenden Gewalt tätig und erlässt eine Abschlussverfügung durch Verwaltungsakt oder unterlässt es, eine Einzelfallregelung zu treffen. Die Beschwerde dagegen tritt an die Stelle der Klage vor dem VG (vgl. Immenga/Mestmäcker, WettbR - GWB, 4. Aufl., § 63 Rdnr. 1). Die gebührenrechtliche Regelung in Vorbemerkung 3.2.1 Abs. 1 Nr. 4 VV RVG erklärt sich dementsprechend nicht aus der vermeintlichen Natur des Beschwerdeverfahrens als eines Rechtsmittelverfahrens, sondern vielmehr durch den Umstand, dass das (erstinstanzliche) gerichtliche Verfahren vor einem Gericht im Range eines OLG stattfindet.

[20] 2. Für die Frage der Anrechnung der Geschäftsgebühr im vorliegenden Kostenfestsetzungsverfahren gilt Folgendes:

[21] a) Nach der gefestigten Rspr. des BGH wird die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr angerechnet und nicht umgekehrt (grundlegend BGH, Urt. v. 7.3.2007 - VIII ZR 86/06, NJW 2007, 2049 und - in Auseinandersetzung mit gegenteiligen Ansichten - Beschl. v. 22.1.2008 - VIII ZB 57/07, NJW 2008, 1323; v. 30.4.2008 - III ZB 8/08, NJW-RR 2008, 1095; v. 25.9.2008 – IX ZR 133/07; v. 2.10.2008 – I ZB 30/08, WRP 2009, 75). Nach der Rspr. des VIII., des III. und des I. ZSs ist diese Anrechnungsregel auch im Außenverhältnis zum Prozessgegner in der Kostenfestsetzung anzuwenden (BGH, NJW 2008, 1323; NJW-RR 2008, 1095; WRP 2009, 75). Auf der Grundlage dieser Rspr. entsteht die Verfahrensgebühr nur in der um den Anrechnungsbetrag verminderten Höhe. Danach erweist die Berechnung des Rechtspflegers sich - abgesehen von einem Rechnungsfehler, den der Senat, wie aus dem Tenor ersichtlich, entsprechend § 319 Abs. 1 ZPO berichtigt hat – als richtig. Wegen der Übergangsregelung in § 60 Abs. 1 RVG kommt hiernach ein Rückgriff auf den erst nachträglich durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur

Änderung sonstiger Vorschriften (BGBl. I 2449) in das RVG eingefügten § 15a RVG nicht in Betracht.

[22] b) Demgegenüber hat der II. ZS des BGH nunmehr die Auffassung vertreten, die Anrechnungsregel in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG wirke sich im Verhältnis zu Dritten, also namentlich im Kostenfestsetzungsverfahren, grundsätzlich nicht aus. Das Verfahren nach § 132 Abs. 2, 3 GVG zu beschreiten hat der II. ZS nicht für erforderlich erachtet, weil seiner Meinung nach der Gesetzgeber das RVG bzgl. der Anrechnung nicht geändert, sondern lediglich die auch nach Ansicht des Gesetzgebers vor Einfügung von § 15a RVG bestehende Gesetzeslage in dem Sinne klargestellt hat, dass sich die Anrechnung gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG grundsätzlich im Verhältnis zu Dritten, also insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren, nicht auswirken soll (Beschl. v. 2.9.2009 – II ZB 35/07, Tz. 8).

Zweifel an der Rechtsauffassung des II. ZS

[23] c) Der beschließende Senat hat durchgreifende Zweifel, dieser Auffassung beizutreten. Der II. ZS mag zwar darauf verweisen

können, dass ausweislich einer Pressemitteilung das BMJ die Meinung geäußert hat, durch § 15a RVG werde klargestellt, dass sich die Anrechnung im Verhältnis zu Dritten nicht auswirke. Die Presseerklärung des zuständigen Ministeriums lässt jedoch keine tragfähigen Rückschlüsse auf den Willen des Gesetzgebers i.S.d. historischen Auslegungsmethode zu. Dass der Gesetzgeber die seiner Ansicht nach bereits bestehende Gesetzeslage (lediglich) hat klarstellen wollen, lässt sich den Gesetzgebungsmaterialien, auf die der II. ZS ferner verweist, nicht entnehmen. Vielmehr wird dort das Anliegen artikuliert, für den bisher im Gesetz nicht definierten Begriff der Anrechnung eine Legaldefinition zu schaffen bzw. diesen Begriff inhaltlich zu bestimmen (BT-Drucks. 16/12717, 2 und 68). Dass die vom VIII. ZS aufgrund seines Verständnisses der Anrechnungsregel in Vorbemerkung 3 Abs. 4 RVG für das Kostenfestsetzungsverfahren gezogenen Konsequenzen der bisherigen Rechtslage entsprechen, wird in den Materialien nicht infrage gestellt, sondern es wird darin lediglich der Wille zum Ausdruck gebracht, die bestehende Rechtslage zu modifizieren. Das spricht dafür, dass auch § 15a RVG - wie bei Gesetzesänderungen üblich - eine neue Gesetzeslage geschaffen

Im Übrigen hat der Senat Bedenken, die Materialien zu einem Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der historischen Auslegungsmethode nicht nur zur Aus-

Gesetzgeber hat neue Gesetzeslage geschaffen

legung der Neuregelung heranzuziehen, sondern auch des bisherigen, insbes. des in einer früheren Legislaturperiode verabschiedeten Rechts.

[24] Angesichts der wiedergegebenen Gesetzesbegründung bestehen ebenfalls Bedenken, die Anwendbarkeit des § 15a RVG auch auf am 5.8.2009 noch nicht abgeschlossene Kostenfestsetzungsverfahren aus dem Grundsatz herzuleiten, dass bei Verfahrensrecht eine Gesetzesänderung ab deren Inkrafttreten gilt (vgl. *Müller-Rabe*, NJW 2009, 2913, 2916 und die dortigen Nachw.). Denn ausgehend von der Auslegung des bisherigen Rechts, die auf die Rspr. des VIII. ZSs zurückgeht, kann kaum davon gesprochen werden, dass § 15a RVG ausschließlich verfahrensrechtliche Fragen (neu) regele.

[25] d) Im Streitfall bedürfen die Meinungsverschiedenheiten über das richtige Verständnis des bisherigen Rechts keiner abschließenden Klärung. Auch bei Anwendung des § 15a RVG könnte die Agin. nicht mehr als das, was zu ihren Gunsten

bereits festgesetzt ist, beanspruchen, weil ein Fall des § 15a Abs. 2, 3. Alt. RVG vorliegt. Im Streitfall werden die Geschäftsgebühr und die Verfahrensgebühr in demselben Verfahren geltend gemacht. "Dasselbe Verfahren" i.S.v. § 15a Abs. 2 RVG ist hier das vorliegende Kostenfestsetzungsverfahren. Die Astin. kann sich auf die Anrechnung berufen, weil die Agin. aufgrund des in der Beschwerdeentscheidung des Vergabesenats enthaltenen Kostenausspruchs die Erstattung der Geschäftsgebühr zwar grundsätzlich verlangen kann, diese Gebühr aber aus den dargelegten Gründen (oben IV 1) auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist und die Agin. jedenfalls in einem solchen Fall nach allen Auffassungen nur den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren geltend machen kann (vgl. auch das eine gleichgelagerte Konstellation betreffende Beispiel bei Müller-Rabe, NJW 2009, 2913, 2914 unter IV 2 d, 2. Spiegelstrich).

RDG – Unzulässige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Finanzsanierungsunternehmen trotz Unterstützung durch einen Rechtsanwalt

RDG § 3, § 5

Eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ohne entsprechende Erlaubnis erbracht wird, ist auch unter der Geltung des RDG nicht deswegen gerechtfertigt, weil sich der Handelnde dabei der Hilfe eines RA bedient.

BGH, Urt. v. 29.7.2009 - I ZR 166/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Außendarstellung einer neu gegründeten Kanzlei nach vorheriger Sozietätsauflösung

BORA § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4; UWG § 4 Nr. 11, § 5

*Eine neu gegründete Kanzlei, die ihren Briefkopf nahezu in identischer Form gestaltet wie eine zuvor aufgelöste Sozietät, in der einer der Kanzleigründer Gesellschafter war, handelt irreführend, da beim rechtsuchenden Publikum, das die frühere Kanzlei kannte, der Eindruck einer Fortführung erweckt wird.

OLG Hamm, Urt. v. 11.8.2009 - 4 U 109/09

Aus dem Tatbestand:

[1] Die Astin. ist RAin mit Sitz in E.

[2] Die Agin., eine Anwaltssozietät in Form einer GbR mit der Bezeichnung "C1 Rechtsanwälte Notar", besteht seit dem 1.1.2009. Sie unterhält Kanzleien in I2 und I.

[3] Ihre Gesellschafter waren zuvor mit anderen RAen Gesellschafter in der Anwaltssozietät "C - X - M Rechtsanwälte Notare". Diese Anwaltssozietät existierte seit 1993 auch in Form einer GbR. Sie führte abgeleitet von den RAen C, X und M die Abkürzung "C1 Rechtsanwälte Notare".

[4] Nach dem Auseinandersetzungsvertrag dieser GbR v. 15.12.2008 sind die Gesellschafter der Agin., zu denen nicht mehr die RAe X und M gehören, berechtigt, die Kanzleibezeichnung "C1" zu führen.

[5] Die Astin. ist der Ansicht, die Agin. verstoße mit der Bezeichnung "C1" gegen §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 4 BORA und damit zugleich gegen § 4 Nr. 11 UWG. Zugleich hat die Astin. in der Führung der Bezeichnung "C1" eine Irreführung i.S.d. § 5 UWG gesehen. Denn die Agin. erwecke den Eindruck, als

wäre die alte Kanzlei der RAe C, X und M nicht aufgelöst worden. Damit gehe der Verkehr davon aus, diese alte Kanzlei werde weitergeführt.

[6] Die Astin. hat beantragt,

[7] es der Agin. unter Androhung von Ordnungsmitteln zu untersagen, die Kurzbezeichnung "C1" auf Briefbögen, Praxisschildern, Werbeträgern oder in anderer Form im Rechtsverkehr nach Ablauf einer angemessenen vom Gericht zu bestimmenden Umsetzungsfrist zu führen.

[8] Die Agin. hat beantragt,

[9] den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

[10] Die Agin. hat gemeint, die Führung der Bezeichnung "C1" sei wettbewerbsrechtlich unbedenklich. Es liege kein Rechtsbruchtatbestand vor, weil sie eine neue reine Sachfirma in zulässiger Weise führe. Es sei auch nicht von einer Irreführung auszugehen. Denn die bei der Agin. tätigen RAe seien auf ihren Briefbögen namentlich genannt. Die Namen der verstorbenen früheren RAe X und M seien dort unstreitig nicht mehr verzeichnet. Sollte ein potentieller Mandant gleichwohl im Vertrauen auf eine bestehende Tradition ihre Kanzlei aufsuchen, fehle es an einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs bzw. einer wettbewerbsrechtlich relevanten Irreführung, weil zahlreiche ihrer Gesellschafter bereits der alten Sozietät von Anbeginn an angehört hätten.

[11] Das LG hat durch Urt. v. 30.4.2009 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung als unbegründet zurückgewiesen.

[12] Wegen des Inhaltes des Urteiles im Einzelnen wird auf Bl. 49 ff. der Akten verwiesen.

[13] Gegen dieses Urteil hat die Astin. form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der sie zunächst ihren ursprünglichen Verfügungsantrag weiterverfolgt hat.

[14] Unter Ergänzung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages rügt die Astin. eine unzutreffende Tatsachenfeststellung und weist darauf hin, dass die Überschrift auf dem Briefbogen der alten Sozietät mit der Überschrift auf dem Briefbogen der Agin. übereinstimmt (vgl. die entsprechenden Fotokopien Bl. 85 ff. d.A.).

[15] Zu Unrecht habe das LG die Kurzbezeichnung "C1" als reine Phantasiebezeichnung und Buchstabenkombination ohne Bezug zu den RAen C, X und M angesehen. Die Buchstabenfolge könne nicht losgelöst von den früheren Namensgebern gesehen werden. Da es die Bezeichnung bereits für die alte Sozietät gegeben habe, könne von einem Phantasienamen schon begrifflich nicht die Rede sein.

[16] Zudem habe sich das LG nicht mit dem Irreführungsvorwurf auseinandergesetzt. Die Fortführung der angegriffenen Bezeichnung suggeriere die Fortführung der alten Kanzlei. Es werde in keiner Weise ersichtlich, dass es sich um zwei verschiedene Rechtsobjekte handele. Die Agin. verweise somit durch ihre Kanzleibezeichnung auf eine ihr nicht zukommende Kanzleitradition. Auf den Auseinandersetzungsvertrag komme es nicht an. Dieser wirke nur zwischen den Vertragsschließenden. Zu Unrecht meine die Agin., dass die Bezeichnung "C1" gleichsam wie eine Marke zu behandeln sei. Hier sei die alte Kanzlei gerade nicht übernommen worden. Einen Übergang des Geschäftsbetriebes auf einen Rechtsnachfolger habe es nicht gegeben. Es müsse aber vermieden werden, dass sich

zwei verschiedene Firmen zeitlich nachfolgend identisch auf dem Markt präsentierten. Andernfalls wüssten Gläubiger nicht, gegen wen sie ihre Ansprüche zu richten hätten.

[17] Die Astin. beantragt nunmehr,

[18] unter Abänderung des am 30.4.2009 verkündeten Urteils des LG H. die Agin. zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken die Kurzbezeichnung "C1" im Kopf von Briefbögen und im Internet zu führen, wie geschehen bei dem Briefbogen Bl. 85 und in dem Internetauftritt Bl. 46 und 47 d.A.

[19] Hilfsweise stellt die Astin. folgenden Antrag:

[20] Unter Abänderung des am 30.4.2009 verkündeten Urteils des LG H. wird die Verfügungsbekl. verurteilt, durch einen auffällig platzierten Zusatz auf den Briefbögen, Praxisschildern und Werbeträgern der Verfügungsbekl. den Rechtsverkehr darüber zu informieren, dass es sich bei der Verfügungsbekl. um eine Neugründung seit 1.1.2009 handelt, wobei die Details des Hinweises in das Ermessen des Gerichts gestellt werden.

[21] Die Agin. beantragt,

[22] die Berufung der Kl. gegen das Urteil des LG H. (Az. .../ 09) v. 30.4.2009 zurückzuweisen.

[23] Unter Ergänzung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages ist die Agin. der Ansicht, dass das LG zu Recht einen Unterlassungsanspruch der Astin. wegen Verstoßes gegen die §§ 9, 10 BORA verneint habe. Dazu vertieft die Agin. unter Hinweis auf die BGH-Entscheidung CMS ihre bereits erstinstanzlich eingenommene Rechtsposition. Sie sieht in der Buchstabenabfolge C1 weiterhin eine Phantasiebezeichnung, auf deren Historie es nicht ankomme. Selbst wenn Rechtsuchende die vormalige Anwaltskanzlei C, X und M RAe und Notare bereits gekannt hätten und das Kürzel "C1" mit dieser Sozietät in Verbindung brächten, sei die Verwendung der Kurzbezeichnung zulässig. Denn durch die Angabe der Gesellschafternamen sei erkennbar, wer zum Gesellschafterkreis der Sozietät gehöre.

[24] Es fehle auch an einer Irreführung i.S.d. § 5 UWG. Denn die Namen der bisherigen Sozien X und M würden gerade nicht mehr geführt. Ferner sei aus der Internetseite der Agin. ersichtlich, dass es sich um eine neue Sozietät handele (vgl. Fotokopie Bl. 122 d.A.).

[25] Wegen des Inhaltes der Parteivorträge im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Aus den Gründen:

[26] Die Berufung der Astin. ist begründet. Das LG hat das Verbotsbegehren der Astin. im Ergebnis zu Unrecht zurückgewiesen.

[27] Das Verbotsbegehren, das die Astin. zuletzt in der Berufungsinstanz verfolgt hat, ist durch die Einbeziehung der konkreten Verletzungsform hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Das zunächst begehrte Schlechthinverbot der Bezeichnung "C1" hat die Astin. auf Anregung des Senates gem. § 139 ZPO fallengelassen.

[28] Verbotsgegenstand sind nunmehr allein noch der Briefbogen der Agin., wie er in Fotokopie Bl. 85 d.A. wiedergegeben ist, und die Internetauftritte der Agin. entsprechend den

Ausdrucken Bl. 46 und Bl. 47 d.A. (Anl. 5 und 6 zum Schriftsatz der Astin. v. 3.4.2009). Wenn es im Eingang der Verbotsformel des Senatsurteils heißt, dass es die Agin. zu unterlassen hat, die Kurzbezeichnung "C1" im Kopf von Briefbögen und im Internet zu führen, wird dadurch der Verbotsgegenstand nicht verallgemeinert, dergestalt, dass der Agin. generell die Führung dieser Kurzbezeichnung auf Briefbögen und im Internet verboten werden soll. Vielmehr wird dadurch nur das Charakteristische der konkreten Verletzungsform gekennzeichnet. Die Verletzungsform selbst bleiben der im Anschluss an die Eingangsformel in Bezug genommene Briefbogen und die Internetauftritte. Diese Art der Verwendung der Kurzbezeichnung "C1" muss die Agin. in Zukunft unterlassen. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob man das Kürzel als Firmierung oder als Logo bezeichnet. Denn Verbotsgegenstand ist die Verwendung der Kurzbezeichnung "C1" in der tatsächlich geführten Form.

[29] Für dieses Verbotsbegehren besteht auch ein Verfügungsgrund. Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG ist hier nicht widerlegt. Die in der Abmahnung gewährte Umstellungsfrist besagt nicht, dass es der Astin. nicht eilig mit ihrem Verbotsbegehren gewesen wäre. Sie hat die Unterwerfungserklärung zeitnah begehrt und hat damit offensichtlich nur dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass solche Änderungen in der Firmierung nicht von heute auf morgen durchgeführt werden können.

[30] Der Verfügungsanspruch für dieses so auf die konkrete Verletzungsform beschränkte Verbot folgt aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1; 3; 5 UWG a.F. wie n.F.

[31] Als RAin ist die Astin. Mitbewerberin der Agin.

Irreführende Außendarstellung

[32] Die angegriffene Firmierung der Agin. mit dem Kürzel "C1" auf ihren Briefbögen und in ihrem Internetauftritt ist auch

irreführend i.S.d. § 5 UWG. Die Agin. täuscht hier über geschäftliche Verhältnisse i.S.d. § 5 Abs. 2 Ziff. 3 UWG a.F. bzw. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 UWG n.F., denn es wird zu Unrecht mit der Fortführung einer Sozietät geworben, wenn in Wahrheit eine Neugründung vorliegt nach Auseinandersetzung der alten Sozietät (Senatsurt., NJW-RR 1998, 1073; *Römermann* u.a., BORA, § 9 Rdnr. 59). Es liegt dann eine irreführende Außendarstellung vor.

- [33] Bei dem zum Verbotsgegenstand gemachten Briefbogen sowie bei den Internetauftritten der Agin. wird aber gerade der Eindruck erweckt, dass die Agin. die frühere RA-Sozietät der Anwälte C, X und M fortsetzt.
- [34] Der Agin. ist zwar zuzugeben, dass das Kürzel "C1" für sich genommen zunächst einmal unverfänglich ist. Den Rechtsuchenden, denen die frühere Sozietät unbekannt gewesen ist, mag sich kein irreführender Eindruck über die Fortsetzung einer alten Sozietät aufdrängen. Infolgedessen hat der Senat auch gem. § 139 ZPO gegenüber der Astin. angeregt, von dem zunächst begehrten Schlechthinverbot abzurücken.
- [35] Angesprochene Verkehrskreise sind aber auch die Rechtsuchenden, denen die frühere Sozietät bekannt gewesen ist. Für diesen Kreis der Rechtsuchenden erwecken Briefkopf und Internetauftritt aber den Eindruck, dass die Agin. diese frühere Sozietät fortsetzt.

Der Briefkopf der Agin. ist, jedenfalls was die Kopfzeile betrifft, mit dem Briefkopf der früheren Sozietät identisch. Das

Identische Kopfzeile auf Briefbogen

Kürzel "C1" ist vollkommen gleich gestaltet. Lediglich heißt es

statt "Notare" nunmehr nur noch "Notar" in der Einzahl. Dieser feine Unterschied fällt dem Verkehr aber nicht auf. Auch der Internetauftritt enthält in der Kopfzeile wiederum das Kürzel "C1" in der identischen Ausgestaltung der früheren Sozietät. Dass die Namen der Sozietäsmitglieder nunmehr andere sind, spielt für den Verkehr keine entscheidende Rolle. Vielmehr geht der Verkehr davon aus, dass es trotz der anderen Sozietätsmitglieder nach wie vor um dieselbe Sozietät geht, eben weil gerade dieses charakteristische Kürzel der alten Sozietät weitergeführt wird.

[36] Unerheblich ist auch, dass in dem von der Agin. vorgelegten Internetauftritt (BI. 122 d.A.) von der Auflösung der Sozietät "C, X, M" die Rede ist. Dies fällt dem Verkehr nur in untergeordneter Weise auf und kann mangels entsprechenden Hinweises bei der Kopfzeile nicht als Relativierung der Firmenbezeichnung "C1" in der alten Form der früheren Sozietät verstanden werden.

[37] Dass dieser Eindruck einer Fortführung der alten Sozietät auch beabsichtigt war, ergibt sich auch aus der Auseinandersetzungsvereinbarung. Nach deren Ziff. 1. haben die Gesellschafter der Agin. ausdrücklich die fragliche Kanzleibezeichnung übernommen.

RDG – Unzulässige Werbung einer Kfz-Werkstatt für umfassendes Schadenmanagement

RDG § 5; UWG § 3, § 4 Nr. 11, § 8

*Wirbt eine Kfz-Werkstatt mit der Aussage, dass sie eine "Schadenabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften" anbiete, stellt dies einen Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 3 RDG dar.

LG Aachen, Urt. v. 12.5.2009 - 41 O 1/09

Aus dem Tatbestand:

Die Kl. ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle bei dem LG in A., B. und K. zugelassenen Angehörigen des Anwaltsberufes sowie die "verkammerten" Rechtsbeistände als Mitglieder an.

Sie wahrt und fördert die beruflichen Belange ihrer Mitglieder.

Die Bekl. betreibt in A. u.a. eine Kfz-Werkstatt. Sie bewarb in den A. Tageszeitungen v. 10.9.2008 ihre Leistungen als Unfallspezialist in A. mit der aus dem Tenor ersichtlichen Anzeige.

Die Kl. sieht darin eine unzulässige Werbung mit Rechtsdienstleistungen und einen Verstoß gegen die §§ 3, 8 Nr. 11 UWG i.V.m. § 3 RDG.

Sie beantragt, die Bekl. zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, mit der Aussage "Schadenabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften" zu werben und/oder werben zu lassen, wie nachfolgend wiedergegeben.

Ihr Unfallspezialist in A.

...

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. hält ihre Werbung für zulässig. Die Ankündigung beziehe sich nicht auf Rechtsdienstleistungen. Falls dies doch

der Fall sei, sei dies nach § 5 RDG als zulässige Nebenleistung zum Hauptberuf erlaubt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst den von ihnen zu den Akten eingereichten Urkunden sowie auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls v. 31.3.2009.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Der nach § 8 Abs. 1 UWG klagebefugten Kl. steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach den §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 3 RDG zu.

Die Werbeankündigung der Bekl. v. 10.9.2008 ist wettbewerbswidrig, da sie damit einem sich aus dem RDG ergebenden gesetzlichen Verbot zuwiderhandelt. Die von der Bekl. angebotene Schadenabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften bewirbt, zumindest im Gesamtzusammenhang mit den übrigen Aussagen der geschalteten Anzeige, Rechtsdienstleistungen, für deren Erbringung die Bekl. nicht befugt ist.

Nach § 2 Abs. 2 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Im Fall bietet die Bekl. als "Unfallspezialist in A." im Rahmen ihres "Unfallschadenmanagements" einen "professionellen Rundum-Service aus einer Hand" an. Hierzu gehört u.a. auch die "Schadenabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften".

Es ist der Bekl. darin Recht zu geben, dass nicht jedes Schadenmanagement auch gleichzeitig einer Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 RDG entspricht. Jedoch wird bei der Schadensregulierung die Grenze von der allgemeinen zulässigen Dienstleistung zur Rechtsdienstleistung dann überschritten, wenn es um mehr als die allgemeine Auskunft geht, dass die Erstattungsfähigkeit des Schadens von der Haftungslage abhängt und aufgrund des Mitverschuldens oder der von dem Fahrzeug des beteiligten Kunden ausgehenden Betriebsgefahr eingeschränkt sein kann; sobald es um den Einzelfall und bestimmte Probleme zum Haftungsgrund oder auch zur Schadenshöhe geht, handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung des § 2 Abs. 1 RDG (so: *Prox*, RDG und Unfallschadenregulierung, in ZfSch 2008, 363 ff.).

Hier werden die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund des Gesamteindrucks, den sie von der Werbeankündigung der Bekl. haben, ohne Weiteres den Schluss daraus ziehen, dass nicht nur die o.g. zulässigen Auskünfte erteilt werden, sondern das Angebot der Bekl. darüber weit hinausgeht. Dies zu beurteilen, ist dem Gericht möglich, da der erkennende Richter als Autobesitzer zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehört.

Zunächst deutet bereits der Hinweis auf die Schadenabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften darauf hin, dass die Tätigkeit der Bekl. sich nicht nur darauf beschränkt, den unstreitigen Teil der Forderung des Auftraggebers bei den Versicherungsgesellschaften einzuziehen. Wäre dieser Eindruck gewollt gewesen, so hätte es nahegelegen, von einem Inkasso bzw. von einer Einziehung zu sprechen und nicht von einer Abwicklung.

Abwicklung

Üblicherweise geht eine Abwicklung über das bloße Einziehen von Forderungen hinaus. Der somit hervorgerufene Ein-

druck wird verstärkt durch den Hinweis, dass die Bekl. ein Unfallschadenmanagement bietet. Ein solches Management

kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn es umfassend alle Fragen rund um den Unfall, also auch die möglichen Fragen zur Schuld, "managt" und zur Zufriedenheit des Kunden behandelt. Eine zusätzliche Verstärkung dieses Eindrucks bei den angesprochenen Verkehrskreisen wird durch den Hinweis auf den professionellen "Rundum Service" hervorgerufen.

Denn gerade diesen Hinweis werden die angesprochenen Verkehrskreise ohne Weiteres dahin

"Rundum Service"

verstehen, dass sie rundum versorgt werden und bei Beauftragung der Bekl. keine weitere Dienstleistung, also auch keine Rechtsdienstleistung, in Anspruch nehmen müssen. Dabei wird aber die Grenze zur zulässigen Rechtsdienstleistung eindeutig überschritten (vgl. auch LG Koblenz, Urt. v. 7.3.2009 zu 4 HK.O 140/08).

Aufgrund der Werbung der Bekl. erwartet der Auftraggeber erkennbar eine rechtliche Prüfung von Geschäftsinhalt und Geschäftsrisiken, was bereits nach dem Vorgänger des RDG, dem RBerG, unzulässig war (vgl. BGH, NJW 2000, 2108 f.).

Entgegen der Auffassung der Bekl. ist die von ihr beworbene Rechtsdienstleistung nicht nach § 5 RDG erlaubt. Danach sind erlaubt Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehören.

Keine Nebenleistung

Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang

mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Grenze von der allgemeinen Dienstleistung zur Rechtsdienstleistung ist auch im Bereich des sogenannten Schadenmanagements, also bei der Abwicklung von Verkehrsunfallschäden für die Unfallgeschädigten, stets dort zu ziehen, wo eine besondere rechtliche Prüfung erforderlich ist. Dies ist, wenn die Unfallschadenregulierung von der Ermittlung von Haftungs- oder Mitverschuldungsquoten abhängen kann, stets der Fall (so: die Begründung zum RDG, BR-Drucks. 623/06, 95).

Die Regulierung dem Grunde nach streitiger Schadensfälle ist deshalb aber auch niemals eine nach § 5 Abs. 1 RDG zulässige Nebenleistung einer Kfz-Reparatur (derselbe, ebenda).

Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass das Berufs- und Tätigkeitsfeld des Mitarbeiters einer Kfz-Werkstatt sicherlich die Beratung über alle technischen und wirtschaftlichen Fragen bei der Reparatur eines Fahrzeugs oder auch der Ersatzbeschaffung umfasst. Ebenso gehört zwangsläufig dazu die Verteidigung einer Reparaturrechnung im Ganzen und auch in Teilen gegen Kürzungsversuche des gegnerischen Haftpflichtversicherers. Stellt man insbesondere auf die Rechtskenntnisse ab, die für die Haupttätigkeit (Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung) der Kfz-Werkstatt erforderlich sind, wird klar, dass weitergehende Rechtsdienstleistungen für die Kfz-Werkstatt auch unter dem Aspekt der Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG unzulässig sind (so: Prox, a.a.O.). Hier vermittelt die beanstandete Ankündigung aber nicht den Eindruck, dass sich die Tätigkeiten der Bekl. auf den o.g. zulässigen Bereich beschränken. Vielmehr wird durch den Hinweis auf die Schadensregulierung im Rundum-Service der Eindruck vermittelt, dass auch weitergehende Dienstleistungen, die die rechtliche Prüfung der Haftungsquote und sonstige rechtliche Belange betreffen, angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Gesamtankündigung wettbewerbswidrig, da mit den Grundzügen des RDG nicht in Einklang zu bringen.

Die BRAK in Brüssel

Der Lissabon-Vertrag ist am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Das tschechische Verfassungsgericht hatte den Vertrag am 3. November 2009 für verfassungskonform erklärt. Noch am selben Tage unterzeichnete der tschechische Präsident, Vaclav Klaus, den Vertrag. Tschechien hatte als einziger der 27 Mitgliedstaaten den Vertrag noch nicht gebilligt und auf das anhängige Verfahren beim Verfassungsgericht verwiesen. Beim EU-Gipfel am 29./30. Oktober 2009 konnte Klaus zudem erreichen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union - wie im Falle von Polen und dem Vereinigten Königreich - in Tschechien nicht anwendbar sein wird. Hintergrund war die Sorge Klaus', dass durch die Grundrechtecharta die Beneš-Dekrete ausgehebelt werden könnten und es somit zu Regressforderungen der nach dem Zweiten Weltkrieg in der damaligen Tschechoslowakei enteigneten Sudetendeutschen und Ungarn kommen könne.

Mit dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags kann nun eine neue Kommission gebildet werden. Da die vorgeschlagenen Kommissionskandidaten erst noch einzeln vom Europäischen Parlament angehört werden müssen, wird mit der Bestellung der neuen Kommission frühestens Ende Januar 2010 gerechnet.

Die Kommission hat am 28. Oktober 2009 eine Mitteilung vorgelegt, in der sie das Register für Interessenvertreter bewertet, das vor einem guten Jahr eröffnet wurde. Sie sieht in den mehr als 2000 Eintragungen die Bestätigung dafür, dass das Prinzip der freiwilligen Eintragung der richtige Ansatzpunkt sei. Daher sollen die Grundprinzipien des Registers beibehalten werden, also die Freiwilligkeit der Eintragung verbunden mit der Annahme eines Verhaltenskodexes, die Offenlegung der Finanzierung in einem gewissen Umfang sowie die Benennung von Organisationen anstelle von Einzelpersonen. Auf Grundlage der Überprüfung soll nun ein gemeinsames Register mit dem Europäischen Parlament entwickelt werden.

Eine Anpassung wurde bezüglich der Anforderungen an die finanziellen Angaben von Beratungsunternehmen für öffentliche Angelegenheiten vorgenommen: die derzeitige Wahlmöglichkeit zwischen Betragsspannen und Prozentangaben soll ersetzt werden durch proportional zum Umsatzvolumen wachsende Betragsspannen in Euro. Zudem soll nicht mehr lediglich der finanzielle Aufwand für Lobbytätigkeit angegeben werden, sondern auch die dafür eingesetzten personellen Ressourcen.

Kritisch bewertet wurde in der Mitteilung, dass Anwaltskanzleien in dem Register noch immer unterrepräsentiert seien. Im Hinblick darauf soll die Trennung von Lobby-Arbeit und Rechtsberatung noch deutlicher gefasst werden, um eine Eintragung ohne Verstöße gegen Berufsregeln wie die Verschwiegenheitspflicht zu ermöglichen. Die Kommission beabsichtigt dazu, Gespräche mit Anwaltskammern und -verbänden zu führen, um zu einer Lösung dieses Zielkonfliktes zwischen Transparenz und anwaltlichem Berufsrechts zu kommen. Aus Sicht der Anwaltschaft sind die Eintragung und Offenlegung insoweit problematisch, als

Immer zur richtigen Zeit am richtigen Ort!

Wasserhahn kaputt. Loch im Abendkleid. Beule im Auto. Wer in genau diesem Moment schnelle Hilfe benötigt, findet diese ganz einfach in DasTelefonbuch. Und das an 365 Tagen, an 24 Stunden von nahezu jedem Ort aus: Vertraut im bekannten Buch, deutschlandweit und schnell via Internet beziehungsweise unterwegs über das Handyangebot.

lles in einem ist bei DasTelefonbuch wörtlich zu nehmen. Nicht nur dass man umfassende und verbindliche Kontaktinformationen findet, wer hier inseriert, steht in rund 28 Mio. Haushalten und kann monatlich von über 4,7 Mio. Unique Usem über www.dastelefonbuch.de – Die Findemaschine[®] gefunden werden. Hinzu kommen bis zu einer Millionen Page Impressions innerhalb von vier

Wochen über die Mobilfunkapplikationen. Somit findet sich das eigene Inserat gleichzeitig an verschiedenen Stellen und immer genau dann, wenn ein Bedarf besteht.

Unter www.dastelefonbuch.de lassen sich zudem neben den reinen Kontakt- zusätzlich weitere Unternehmensinformationen oder aktuelle Angebote abbilden. Wer diese regelmäßig aktualisiert, sorgt für noch mehr Aufmerksamkeit.

Dabei wird man leicht gefunden: Potentielle Kunden geben einen Begriff, den Namen oder eine Telefonnummer sowie den Ort ein und beschränken gegebenenfalls mit dem "Umkreisfinder" die Recherche zusätzlich auf die nähere Umgebung. Die Trefferliste zeigt die Suchergebnisse übersichtlich an. Weitere nützliche Funktionen werten die eigene Anzeige weiter auf:

- Kartenansicht und Routenplanung zeigen den Standort oder die gewünschte Wegbeschreibung (in Karten-, Satelliten- oder hybrider Form) zum Unternehmen.
- Über die Funktion "Bahn/Bus" wird die richtige Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln angezeigt.



- Gefundene Adressen können per E-Mail, SMS und Fax direkt weiter versendet oder im von Outlook bekannten vcf-Format vollständig gespeichert werden.
- Die Reichweite Ihrer Anzeige wird durch für den Endkunden kostenlose Applikation im App Store von Apple, dem

Vodafone App-Portal sowie weiteren Anbietern auch in der mobilen Welt ständig erhöht.

- Vereinfachte Kontaktaufnahme für alle gewerblichen Adresseinträge über "gratis anrufen"-Funktion.
- www.dastelefonbuch.de Die Findemaschine®





Stand 1.9.2009

1.672 Seiten, 1.900 Rsprg., 550 Fälle/Beispiele Selbstverständlich mit neuer GeschAnrechnung §§ 15a, 55 RVG, neuem FamRecht, P-Konto, ZV-Neuerungen, EU-Mahnbescheid, AuslandsZV, 400 neuen Entscheidungen, zig neuen Fällen aus der Praxis, Buchführung u.v.a.m.

Blättern Sie in ihnen: www.der-große-halt.de www.der-kleine-halt.de

Weitere Profiangebote: www.fm-verlag.de

□ Ja, ich bestelle mit <u>2wöch.</u> Rückgaberecht den Großen + Kleinen Halt für zusammen nur 119 EUR inkl. USt. zzgl. 6 EUR Versand.
Kanzleistempel/Absender:
Datum/Unterschrift:

Verlagshaus Konstanze Halt / FM-Verlag^{™ seit 1999}
Rotdornweg 9, 26532 Großheide
Tel.: 0 49 36/91 78 13, Fax: 0 49 36/91 78 15
www.fm-verlag.de, k.halt@fm-verlag.de



dass sie mit dem im anwaltlichen Berufsrecht verankerten Recht des Mandanten auf Verschwiegenheit des von ihm um Rechtsrat gebetenen Anwalts kollidieren können.

Die Reformbemühungen im Bereich des Strafrechts gehen weiter. Am 23. Oktober 2009 hat sich der Rat für Justiz und Inneres auf einen Fahrplan geeinigt, um nach dem Scheitern der bisherigen Verhandlungen auf diesem Gebiet die Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren zu stärken. Der Fahrplan bezieht sich auf die folgenden fünf Bereiche, in denen Rechtsakte erlassen werden sollen: Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen; die Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung; Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe; die Benachrichtigung von Verwandten, dem Arbeitgeber und Konsularbehörden; besondere Schutzmaßnahmen für Beschuldigte, die z. B. aufgrund von Erkrankung einer besonderen Fürsorge bedürfen; das Grünbuch zur Untersuchungshaft. Zum ersten Bereich des Fahrplans gibt es bereits eine generelle Ausrichtung des Rates zum Rahmenbeschluss über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, durch den das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung für Beschuldigte gewährleistet wird. Flankiert wird dieser Rahmenbeschluss von einer Entschließung des Rates, in der Qualitätsstandards für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen festlegt werden.

Ein am 11. November 2009 veröffentlichtes Grünbuch der Kommission befasst sich mit der Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedstaat. Die Kommission will damit eine Konsultation der Mitgliedstaaten zu der Frage einleiten, ob die in verschiedenen Rechtsinstrumenten existierenden Einzelregelungen für die Beweiserhebung in Strafsachen durch eine einzige Regelung auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung ersetzt werden sollen, die alle Beweisarten umfasst.

Bislang wird die grenzübergreifende Beweiserhebung in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union durch parallele Rechtsinstrumente geregelt, die entweder auf dem Grundsatz der Rechtshilfe oder dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen. Erstere haben den Ruf, langwierig und ineffizient zu sein, da sie keine Fristen für die Erledigung eines Ersuchens enthalten und es dazu auch keine Standardformulare gibt. Rechtsinstrumente, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, haben dagegen den Nachteil, dass sie nur für bestimmte Beweisarten gelten und viele Ablehnungsgründe enthalten. Darüber hinaus führe die Vielzahl der Vorschriften nach Auffassung der Kommission dazu, dass der Rechtsanwender für das gewünschte Beweismittel unter Umständen nicht das am besten geeignete Instrument heranzieht.

Gleichzeitig wird auch erwogen, gemeinsame Beweiserhebungsnormen einzuführen. Damit könne vermieden werden, dass Beweise aufgrund der Art und Weise, wie sie in einem Mitgliedstaat erhoben worden sind, vor Gericht eines anderen Mitgliedstaats als unzulässig oder weniger glaubwürdig eingestuft würden oder dass die bestehenden Beweiserhebungsregeln nur im Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten mit vergleichbaren nationalen Beweiserhebungsnormen zur Anwendung kommen. Die Kommission möchte dabei auch die Frage klären, ob allgemeine Normen für alle Beweisarten erlassen werden sollen oder ob die Normen auf verschiedene Beweisarten zugeschnitten werden sollen.

Die Mitgliedstaaten und alle sonstigen Beteiligten werden gebeten, bis spätestens 22. Januar 2010 der Kommission ihre Stellungnahmen zu diesem Grünbuch zu übermitteln.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0624:FIN:DE:PDF

RAin Anabel von Preuschen

Veranstaltungen

61. Deutscher Anwaltstag, 13. bis 15. Mai 2010 in Aachen

Der 61. Deutsche Anwaltstag (DAT) findet vom 13. bis zum 15. Mai 2010 in Aachen statt. Das Motto lautet:

"Kommunikation im Kampf ums Recht".

Nicht nur zu diesem Motto wird es zahlreiche Veranstaltungen auch der DAV-Ausschüsse und DAV-Arbeitsgemeinschaften geben. Selbstverständlich verspricht dieses Motto, dass es auch zahlreiche Veranstaltungen geben wird, die die Journalistinnen und Journalisten in ihrer Berufsausübung interessieren werden.

Der 61. DAT wird im Eurogress Aachen stattfinden. Die Presseräumlichkeiten werden sich im direkt angeschlossenen Hotel Pullmann Aachen Quellenhof befinden.

> Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Ringvorlesung: "Einführung in den Anwaltsberuf"

Im Wintersemester 2009/10 werden im Rahmen der von Prof. Dr. Martin Henssler und Prof. Dr. Hanns Prütting, Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, angebotenen Ringvorlesung "Einführung in den Anwaltsberuf" Referenten zu den folgenden Themen vortragen:

- 12.1.2010: RA Dr. Uta Roessink, Koch & Börsch Rechtsanwälte, Köln, "Anwaltliche Tätigkeit im Familienrecht"
- 26.1.2010: Josef van Ooyen, HDI/ Gerling, Köln, "Die erfolgreiche Bewerbung"

Die Veranstaltungen finden jeweils von 16.00 bis 17.30 Uhr statt und beginnen "sine tempore (s.t.)". Veranstaltungsort ist der im Hauptgebäude der Universität zu Köln gelegene Neue Senatssaal. Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen: www.anwaltsrecht.unikoeln.de (Lehre) oder unter der Rufnummer: 0221 470-5711.

Crashkurs Europarecht des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am 4./5. März 2010 einen Crashkurs Europarecht auf Schloss



Hofen am Bodensee in Österreich. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, das EG-Beihilfenrecht sowie das EG-Vergaberecht. Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Werner Schroeder (Universität Innsbruck), Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck), Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Kamann (WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.) und Sabine

Ahlers (Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof). Der Teilnahmebeitrag beträgt 550 Euro. Die Anmeldung ist bis zum 18.2.2010 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Geschäftsführerin Marina Schuldheis, LL.M., Innstraße 39, 94032 Passau, Tel.: 0851 509-2395, Fax: 0851 509-2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

4. Stiftungsrechtstag an der Ruhr-Universität Bochum

Am 22. Januar 2010 findet diese Tagung in Bochum statt. Der 4. Stiftungsrechts-



Wir eröffnen eine Rechtsanwaltskanzlei in einem südöstlichen Vorort von München und suchen einen alleinarbeitenden

Rechtsanwalt (m/w)

Aufgrund unserer Geschäftsbeziehungen verfügen wir über ein umfangreiches Klientel. Darüber hinaus können Sie auch Ihr eigenes Klientel bedienen. Interessenten bewerben sich bitte bei der von uns beauftragten:

P&B Services • Postfach 1112 • D-85647 Brunnthal • Fax 0049-32-211-0899-0565 info@pb-services.eu

tag beschäftigt sich unter dem Generalthema "Stiftung im Wandel" unter anderem mit der im Jahr 2010 anstehenden Reform des Landesstiftungsgesetzes NRW sowie den Möglichkeiten und rechtlichen Grenzen einer Änderung der Stiftungssatzung.

Themen und Referenten:

- Philosophie des Stiftens und Schenkens, Prof. Dr. Walter Pfannkuche;
- Reform des nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes vor dem Hintergrund der Reform in anderen Bundesländern, Prof. Dr. Bernd Andrick;
- Erfahrungen der Stiftungsaufsicht mit dem nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetz, Dorothea Növer;
- Die Änderung der Stiftungssatzung, Prof. Dr. Dieter Reuter;
- Die Stiftung als Rechtsform für Kultureinrichtungen, Reinhard Lorenz;
- Zivilgesellschaft und Steuerrecht, Prof. Dr. Monika Jachmann;
- Die Verbrauchsstiftung im Zivil- und Steuerrecht, Dr. Martin Feick.

Veranstalter sind Fundare e.V., Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesens, und der Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Ruhr-Universität Bochum.

Kontakt: Fundare e.V. c/o Lehrstuhl Prof. Dr. Muscheler, Ruhr-Universität Bochum, Tel.: 0234 32-22273, Fax: 0234 32-14333, E-Mail: stiftung@rub.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.ruhr-uni-bochum.de/lsmuscheler.

Vermischtes

DAV beschließt "Maria-Otto-Preis" Anwältinnenpreis des **Deutschen Anwaltvereins**

eins (DAV) hat den "Maria-Otto-Preis"

beschlossen. Mit dieser Auszeichnung möchte der DAV vorrangig herausragende Rechtsanwältinnen ehren, die sich als Rechtsanwältinnen in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht haben oder eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen inne haben.

"Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins ist der Meinung, dass das Engagement von Anwältinnen mehr als bisher gewürdigt werden muss. Aus diesem Grund wurde der neue Preis geschaffen", so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident. Der "Maria-Ötto-Preis" solle allerdings nicht nur an Anwältinnen verliehen werden können, sondern auch an Personen oder Organisationen, die sich in besonderem Maße um die Belange der Anwältinnen verdient gemacht haben.

Benannt ist der Preis nach Rechtsanwältin Dr. Maria Otto. Diese ist 1922 durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz als erste deutsche Anwältin in München zugelassen worden. "Damit war sie eine Wegbereiterin für Generationen von Anwältinnen", so Ewer wei-

Anfang 2010 wird der Preis erstmalig verliehen werden. Erste Preisträgerin wird Frau Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild, Hamburg, sein. Sie ist bekannt als Vertreterin der Klägerinnen im so genannten "Emma-Prozess" gegen den "STERN" wegen dessen sexistischer Titelbilder und durch ihre mit anderen ereingelegte Verfassungsbeschwerde gegen das erste Volkszählungsgesetz. Daraus resultierte das "informationelle Selbstbestimmungsrecht", das bis heute als eines der wichtigsten vom Bundesverfassungsgericht geschaffenen Grundrechte gilt. 2005 wurde sie zur Richterin beim Hamburgischen Verfassungsgericht gewählt. In ihrer anwaltlichen Tätigkeit trat sie stets für Bürgerund Frauenrechte ein. Sie ist für alle Anwältinnen ein großes Vorbild und in vielen Bereichen eine hoch geschätzte Ansprechpartnerin.

Die Auswahl künftiger Preisträgerinnen wird eine hochrangig besetzte Jury übernehmen.

> Pressemitteilung des DAV vom 8.10.2009

Der Vorstand des Deutschen Anwaltver-

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in eigener Kanzlei oder kleinerer Sozietät und haben Interesse am Steuerrecht und Sie können sich vorstellen, Ihre Tätigkeit auch auf die steuerliche Beratung von Arbeitnehmern auszudehnen. Wir sind als einer der großen Lohnsteuerhilfevereine bundesweit für unsere Mitglieder tätig. Um unsere Betreuung vor Ort weiter ausbauen zu können, suchen wir Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die im Rahmen einer

Kooperation

steuerberatend für uns tätig werden wollen. Im Gegenzug würden wir Interessenten auch entsprechende kostenlose fachliche Fortbildungsangebote unterbreiten. Vertiefte einschlägige Rechtskenntnisse sind daher für uns keine Vorbedingung. Auch Berufsanfänger sollten sich angesprochen fühlen



Ansprechpartner: Hermann Lenz Emscherstr. 62, 45891 Gelsenkirchen Telefon: (02 09) 9 30 77-24 E-Mail: hlenz@lsthv.de Web: www.lsthv.de

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH) Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, <u>www.e-FSH.de</u>, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

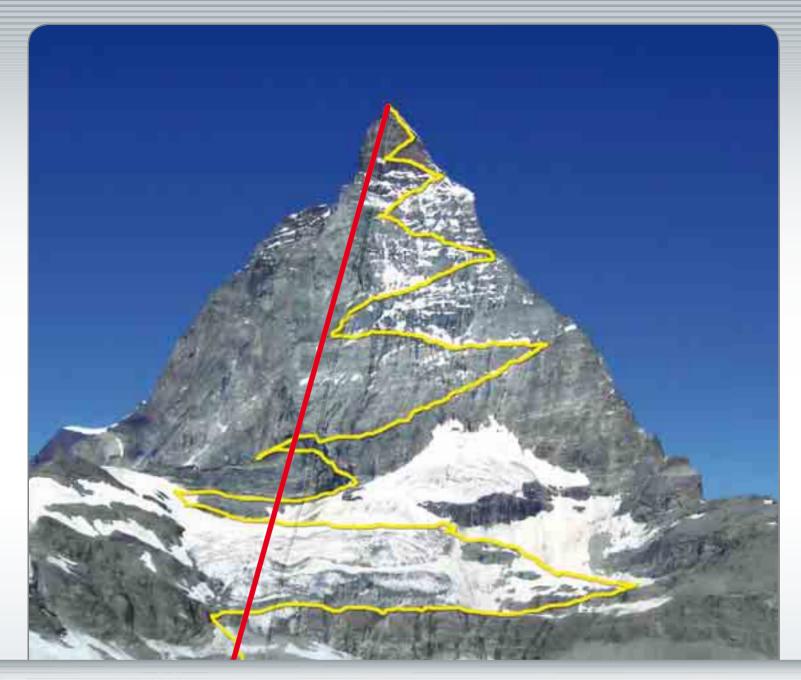
Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung



Wer kann, holt sich den neuen Zöller.



Der neue Zöller ist da. Mit den Verfahren in Familiensachen nach dem neuen FamFG, das immer wieder auf die ZPO verweist. Und all den anderen wichtigen Änderungen, die diese Neuauflage erfordert haben. Das Ganze, wie immer, in einem Band. Den müssen Sie natürlich haben. Zöller, ZPO, 28. Auflage, gbd. 164,–€. ISBN 978-3-504-47017-3 www.der-neue-zoeller.de



kürzt ab!

Das neue ra-micro 7



Die schnellste, vielseitigste und sparsamste Kanzleisoftware seit es RA-MICRO gibt. Empfohlen für Windows 7.



www.ra-micro.de

